



**VERBRAUCHERSCHUTZ
MINISTERKONFERENZ
BADEN-WÜRTTEMBERG 2023**

Ergebnisprotokoll
der 19. Sitzung der
Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023
in Konstanz



Baden-Württemberg

Vorsitz: Minister Peter Hauk MdL

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart · www.ml.r.baden-wuerttemberg.de ·

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung.....	7
TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung	15
TOP 3 Grüne Liste	16
TOP 4 Bericht des Vorsitzenden	20
TOP 5 Bericht des Bundes.....	21
TOP 6 Bericht über Umlaufbeschlussverfahren	22
TOP 7 Vorbereitung des Kamingespräches (nur 15. ACK)	23
TOP 8 Schulische und außerschulische Verbraucherbildung stärken.....	24
TOP 9 Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken - Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter.....	26
TOP 10 Stärkung der Verbraucherschlichtung: unternehmerseitige Teilnahme erhöhen, Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern	27
TOP 11 Stärkung der Schlichtung im Reiserecht	30
TOP 12 Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004.....	31
TOP 13 Nachhaltigkeit durch bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht - Fehlende Reparierbarkeit als Sachmangel nach § 434 BGB.....	32
TOP 14 Reparieren statt wegwerfen - Einrichtung eines bundesweiten Reparaturbonus prüfen	34
TOP 15 Greenwashing bei klimapositiver Produktwerbung verhindern – informierte Kaufentscheidung er- möglichen.....	36
TOP 16 Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen –Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen	39

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 17	Digitale Nachhaltigkeit	40
TOP 18	Manipulation von Wegstreckenzählern von Kraftfahrzeugen wirksam bekämpfen	41
TOP 19	Behördliche Rechtsdurchsetzung	42
TOP 20	Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	43
TOP 21	Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen	44
TOP 22	Mietkosten verbrauchergerecht regulieren.....	47
TOP 23	Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken ..	49
TOP 24	Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbrauchergerecht regulieren	51
TOP 25	Zukunft des verbraucher- und generationengerechten Bezahls gewährleisten.....	52
TOP 27	Wirksame Begrenzung der Zinshöhe von Dispositions- und Überziehungskrediten - „Frühwarnsystem“ bei Dispokrediten verbessern – Einstieg in die Schuldenspirale vermeiden	55
TOP 28	Verbraucherinformationen im Inkassosektor stärken	57
TOP 29	Besserer Schutz vor unberechtigten Zahlungsforderungen durch Zahlungsdienstleister	59
TOP 30	Europaweiten Verbraucherschutz verbessern – Einführung eines Europäischen Widerrufsbuttons	61
TOP 31	Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen	62
TOP 32	Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Kundenkommunikation.....	64
TOP 33	Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käufen stärken.	67
TOP 34 + 36	Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken.....	68

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 35	Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen	71
TOP 37	Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten	74
TOP 38	Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen.....	75
TOP 39	Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen	77
TOP 40	Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen.....	78
TOP 41	Scoring durch Auskunfteien - Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen	79
TOP 42	Digitalen Verbraucherschutz im Bereich IT-Sicherheit stärken	80
TOP 43	Energiewende voranbringen und verbraucherfreundlich gestalten	84
TOP 44	Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende	85
TOP 45	Stärkung der Verbraucherrechte beim Laden von E-Autos an öffentlich zugänglichen Ladesäulen	86
TOP 46	Verbesserung der Informationen für Verbraucher-innen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen	88
TOP 47	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt	89
TOP 48	Informationsoffensive zu Jodsalz	90
TOP 49	Ernährungsstrategie Bund: Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren angemessen berücksichtigen.....	91
TOP 51 + 52	Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums.....	92
TOP 53	Bessere Regelungen zur Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung schaffen.....	94
TOP 54	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz - Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle	96

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 55	Regelungslücke bei Nahrungsergänzungsmitteln für Kinder schließen	97
TOP 56	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der REACH- Verordnung beschränken - Eintrag in die Lebensmittel- und Futtermittelkette vermeiden	98
TOP 57	Förderung der Verschärfung bundesgesetzlicher Regelungen gegen illegalen Welpenhandel und anonymen Tierhandel	100
Anlagen	102
Anlagen zu TOP 8	Schulische und Außerschulische Verbraucherbildung stärken.	103
Anlage zu TOP 9	Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken - Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter.....	109
Anlage zu TOP 12	Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004	110
Anlage zu TOP 16	Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen –Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.....	113
Anlage zu TOP 17	Digitale Nachhaltigkeit.....	116
Anlage zu TOP 19	Behördliche Rechtsdurchsetzung.....	122
Anlage zu TOP 20	Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allge-meinen Geschäftsbedingungen (AGB).....	123
Anlage zu TOP 21	Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen.....	126
Anlage zu TOP 23	Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken	128
Anlage zu TOP 24	Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbrauchergerecht regulieren	131
Anlage zu TOP 30	Europaweiten Verbraucherschutz verbessern – Ein-führung eines Europäischen Widerrufsbuttons	133
Anlage zu TOP 33	Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käufen stärken	135

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 34 + 36	Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken.....	139
Anlage zu TOP 37	Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten.	154
Anlage zu TOP 39	Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen.....	155
Anlage zu TOP 40	Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen.....	157
Anlage zu TOP 41	Scoring durch Auskunfteien - Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen	159
Anlagen zu TOP 44	Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende	161
Anlage zu TOP 46	Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen	165
Anlage zu TOP 47	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt.	167
Anlage zu TOP 54	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucher-schutz - Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle.....	169
Anlage zu TOP 56	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der REACH- Verordnung beschränken - Eintrag in die Lebensmittel- und Futtermittelkette vermeiden	171

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

Tagesordnung

Eröffnung und Allgemeines

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung**
- TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung**
- TOP 3 Grüne Liste**
- TOP 4 Bericht des Vorsitzenden (nur 19. VSMK)**
- TOP 5 Bericht des Bundes (nur 19. VSMK)**
- TOP 6 Bericht über Umlaufbeschlussverfahren (nur 19. VSMK)**
- TOP 7 Vorbereitung des Kaminesgesprächs (nur 15. ACK)**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz allgemein

- TOP 8 Schulische und außerschulische Verbraucherbildung stärken**
Vorgang:
TOP 59 / 14. VSMK
TOP 20 / 9. VSMK
TOP 19 / 6. VSMK
- TOP 9 Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken -
Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter**
Vorgang:
TOP 33 / 18. VSMK
TOP 15 / 17. VSMK
TOP 60 / 14. VSMK

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

- TOP 10** **Stärkung der Verbraucherschlichtung: unternehmerseitige Teilnahme erhöhen, Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern**
- TOP 11** **Stärkung der Schlichtung im Reiserecht**
- TOP 12** **Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Flug-gastrechte-VO (EG) 261/2004**
Vorgang:
TOP 42 / 18. VSMK
TOP 29 / 15. VSMK
- TOP 13** **Nachhaltigkeit durch bessere Verschränkung des öffentli-chen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht - Fehlende Reparierbarkeit als Sachmangel nach § 434 BGB**
Vorgang:
TOP 9 / 18. VSMK
TOP 13 / 18. VSMK
TOP 14 / 18. VSMK
- TOP 14** **Reparieren statt wegwerfen - Einrichtung eines bundeswei-ten Reparaturbonus prüfen**
Vorgang:
TOP 9 / 18. VSMK
TOP 12 / 17. VSMK
- TOP 15** **Greenwashing bei klimapositiver Produktwerbung verhin-dern – informierte Kaufentscheidung ermöglichen**
- TOP 16** **Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wan-del: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen – Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressour-cen**
Vorgang:
TOP 9 / 18. VSMK
TOP 13 / 18. VSMK
TOP 12 / 17. VSMK
- TOP 17** **Digitale Nachhaltigkeit**
Vorgang:
TOP 15 / 18. VSMK

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

**TOP 18 Manipulation von Wegstreckenzählern von Kraftfahrzeugen
wirksam bekämpfen**

Vorgang:
TOP 31 / 14. VSMK
TOP 63 / 13. VSMK

TOP 19 Behördliche Rechtsdurchsetzung

Vorgang:
TOP 38 / 17. VSMK

**TOP 20 Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB)**

Vorgang:
TOP 46 / 18. VSMK

**TOP 21 Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Ei-
genheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen**

Vorgang:
TOP 24 / 18. VSMK

TOP 22 Mietkosten verbrauchergerecht regulieren

Vorgang:
TOP 61 / 18. VSMK
TOP 21 / 17. VSMK
TOP I.17 / 93. JUMIKO

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Finanzbereich

**TOP 23 Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Banken-
sektor stärken**

Vorgang:
TOP 31 / 18. VSMK
TOP 32 / 17. VSMK

**TOP 24 Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbraucherge-
recht regulieren**

Vorgang:
TOP 32 / 18. VSMK
TOP 60 / 17. VSMK

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

- TOP 25** **Zukunft des verbraucher- und generationengerechten Bezah-
lens gewährleisten**
Vorgang:
TOP 26 / 12. VSMK
- TOP 26** **Wirksame Begrenzung der Zinshöhe von Dispositions- und
Überziehungskrediten – besserer Schutz vor Überschuldung
| zurückgezogen**
- TOP 27** **Wirksame Begrenzung der Zinshöhe von Dispositions- und
Überziehungskrediten – "Frühwarnsystem" verbessern - Ein-
stieg in die Schuldenspirale vermeiden**
- TOP 28** **Verbraucherinformationen im Inkassosektor stärken**
Vorgang:
TOP 32 / 15. VSMK
TOP 32 / 14. VSMK
- TOP 29** **Besserer Schutz vor unberechtigten Zahlungsforderungen
durch Zahlungsdienstleister**
- TOP 30** **Europaweiten Verbraucherschutz verbessern – Einführung
eines Europäischen Widerrufsbuttons**
Vorgang:
TOP 17 / 18. VSMK
- TOP 31** **Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit
Riesterkapital vollumfänglich möglich machen**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Daten, Digitalisierung und Kommuni- kation

- TOP 32** **Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Kundenkom-
munikation**
- TOP 33** **Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-
Käufen stärken**

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Vorgang:
TOP 23 / 18. VSMK

TOP 34 + 36 Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken

TOP 35 Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen

TOP 37 Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten

Vorgang:
TOP 23 / 17. VSMK
TOP 10 / 33. LAV
TOP 16 / 14. VSMK

TOP 38 Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen

Vorgang:
TOP 38 / 12. VSMK
TOP 43 / 15. LAV
TOP 33 / 8. VSMK
TOP 29 / 6. VSMK
TOP 13 / 3. VSMK

TOP 39 Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen

Vorgang:
TOP 47 / 18. VSMK

TOP 40 Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen

Vorgang:
TOP 48 / 18. VSMK

TOP 41 Scoring durch Auskunftsteien - Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen

Vorgang:
TOP 36 / 18. VSMK
TOP 25 / 17. VSMK
TOP 10 / 15. VSMK
TOP 44 / 14. VSMK

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 42 Digitalen Verbraucherschutz im Bereich IT-Sicherheit stärken

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Energie

TOP 43 Energiewende voranbringen und verbraucherfreundlich gestalten

Vorgang:
TOP 16 / 17. VSMK
TOP 12 / 36. LAV

TOP 44 Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende

Vorgang:
TOP 10 / 18. VSMK
TOP 3 / 16. VSMK

TOP 45 Stärkung der Verbraucherrechte beim Laden von E-Autos an öffentlich zugänglichen Ladesäulen

Vorgang:
TOP 17 / 17. VSMK

TOP 46 Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen

Vorgang:
TOP 11 / 18. VSMK

TOP 47 Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt

Vorgang:
TOP 37 / 18. VSMK
TOP 19 / 17. VSMK
LAV UB 1/2021
VSMK UB 8/2020
TOP 21 / 15. VSMK
TOP 28 / 14. VSMK
TOP 57 / 13. VSMK

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

Ernährung

- TOP 48** **Informationsoffensive zu Jodsalz**
- TOP 49** **Ernährungsstrategie Bund: Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren angemessen berücksichtigen**
Vorgang:
TOP 55 / 18. VSMK
- TOP 50** **Digitales Qualitätsmanagement-Tool "Unser Schulessen" | zurückgezogen**
- TOP 51 + 52** **Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums**
Vorgang:
TOP 32 / Frühjahrs ACK/AMK 2023
TOP 18 / ACK 2023
TOP 44 / 17. VSMK
TOP 42 / 15. VSMK
TOP 11 / 13. VSMK
- TOP 53** **Bessere Regelungen zur Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung schaffen**
Vorgang:
TOP 44 / 17. VSMK
TOP 10 / 41. LAV
TOP 42 / 15. VSMK

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 54** **Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle**
Vorgang:
TOP 56 / 18. VSMK
TOP 14 / 40. LAV
TOP 20 / 39. LAV
TOP 49 / 17. VSMK
TOP 12 / 37. LAV

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 32 / 36. LAV
TOP 45 / 15. VSMK
TOP 20 / 33. LAV
TOP 22 / 32. LAV
TOP 11 / 31. LAV
TOP 11 / 30. LAV
TOP 14 / 28. LAV
TOP 32 / 26. LAV
TOP 18 / 25. LAV
LAV UB 4/2020

TOP 55 **Regelungslücke bei Nahrungsergänzungsmitteln für Kinder schließen**

TOP 56 **Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der REACH-Verordnung beschränken - Eintrag in die Lebensmittel- und Futtermittelkette vermeiden**

Vorgang:
TOP 38 / 93. UMK
TOP 29 / 97. UMK
TOP 17 / AMK 2022/1
TIO 25 / 100. UMK

Tiergesundheit/Tierseuchen/Tierschutz

TOP 57 **Förderung der Verschärfung bundesgesetzlicher Regelungen gegen illegalen Welpenhandel und anonymen Tierhandel**

Vorgang:
TOP 60 / 18. VSMK
TOP 23 / 41. LAV
TOP 31 / 40. LAV
TOP 21 AMK am 25.9.2020

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 2

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder genehmigen die Tagesordnung ihrer 19. Sitzung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 3

Grüne Liste

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen die folgenden Tagesordnungspunkte auf die „Grüne Liste“:

- | | |
|--------|--|
| TOP 9 | Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken -
Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter |
| TOP 10 | Stärkung der Verbraucherschlichtung: unternehmerseitige Teilnahme erhöhen, Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern |
| TOP 11 | Stärkung der Schlichtung im Reiserecht |
| TOP 12 | Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004 |
| TOP 13 | Nachhaltigkeit durch bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht - Fehlende Reparierbarkeit als Sachmangel nach § 434 BGB |
| TOP 16 | Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen – Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen |
| TOP 17 | Digitale Nachhaltigkeit |
| TOP 18 | Manipulation von Wegstreckenzählern von Kraftfahrzeugen wirksam bekämpfen |
| TOP 19 | Behördliche Rechtsdurchsetzung |

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

- | | |
|-------------|---|
| TOP 20 | Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) |
| TOP 21 | Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen |
| TOP 23 | Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken |
| TOP 24 | Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbrauchergerecht regulieren |
| TOP 25 | Zukunft des verbraucher- und generationengerechten Bezah-
lens gewährleisten |
| TOP 27 | Wirksame Begrenzung der Zinshöhe von Dispositions- und
Überziehungskrediten – "Frühwarnsystem" verbessern - Ein-
stieg in die Schuldenspirale vermeiden |
| TOP 29 | Besserer Schutz vor unberechtigten Zahlungsforderungen durch
Zahlungsdienstleister |
| TOP 30 | Europaweiten Verbraucherschutz verbessern – Einführung ei-
nes Europäischen Widerrufsbuttons |
| TOP 31 | Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Ries-
terkapital vollumfänglich möglich machen |
| TOP 32 | Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Kundenkommuni-
kation |
| TOP 33 | Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käu-
fen stärken |
| TOP 34 + 36 | Verbraucherrechte bei der Nutzung von mobilen Breitbandan-
schlüssen |

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

- | | |
|-------------|--|
| TOP 35 | Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen |
| TOP 37 | Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich ausgestalten |
| TOP 38 | Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen |
| TOP 39 | Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen |
| TOP 40 | Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behörden-dienstleistungen stoppen |
| TOP 41 | Scoring durch Auskunfteien - Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen |
| TOP 42 | Digitalen Verbraucherschutz im Bereich IT-Sicherheit stärken |
| TOP 44 | Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende |
| TOP 45 | Stärkung der Verbraucherrechte beim Laden von E-Autos an öffentlich zugänglichen Ladesäulen |
| TOP 46 | Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen |
| TOP 47 | Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt |
| TOP 48 | Informationsoffensive zu Jodsalz |
| TOP 49 | Ernährungsstrategie Bund: Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren angemessen berücksichtigen |
| TOP 51 + 52 | Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums |

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

- TOP 53 Bessere Regelungen zur Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung schaffen
- TOP 54 Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle
- TOP 55 Regelungslücke bei Nahrungsergänzungsmitteln für Kinder schließen
- TOP 56 Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der REACH-Verordnung beschränken - Eintrag in die Lebensmittel- und Futtermittelkette vermeiden
- TOP 57 Förderung der Verschärfung bundesgesetzlicher Regelungen gegen illegalen Welpenhandel und anonymen Tierhandel

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stimmen den Beschlussvorschlägen der vorgenannten Tagesordnungspunkte zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 4

Bericht des Vorsitzenden

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 5

Bericht des Bundes

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 6

Bericht über Umlaufbeschlussverfahren

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 7

Vorbereitung des Kamingespräches (nur 15. ACK)

Der Tagesordnungspunkt wurde ausschließlich in der Amtschefkonferenz beraten.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 8

**Schulische und außerschulische Verbraucherbil-
dung stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur „Verbraucherbildung an Schulen“ aus dem Jahr 2013 (siehe Anlage 1) für die Umsetzung der Verbraucherbildung in den Ländern ein wichtiger Meilenstein war und bis heute ist.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die KMK, den aktuellen Umsetzungsstand der Länder hinsichtlich der o. g. Empfehlung bei den Kultusressorts erneut abzufragen (siehe Anlage 2).
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die KMK außerdem, die Empfehlung zur „Verbraucherbildung an Schulen“ fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren und dabei interessierte Ländervertreter und -vertreterinnen der Verbraucherschutzressorts sowie externe Institutionen wie den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) und interessierte Verbraucherorganisationen in den Prozess einzubinden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen darüber hinaus die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geförderten Aktivitäten zur schulischen Verbraucherbildung. Sie bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Initiativen wie beispielsweise das Netzwerk Verbraucherschule des vzbv und die Auszeichnung von Verbraucherschulen auch zukünftig zu fördern.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu prüfen, ob der Materialkompass des vzbv um Bildungsmaterialien für Seniorinnen und Senioren, Erwachsene und Familien sowie für vulnerable Zielgruppen erweitert werden kann. Dies würde Bildungseinrichtungen für die genannten Zielgruppen den Zugang zu unabhängigen Bildungsmaterialien erleichtern.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu berichten, inwieweit die Verbraucherbildung in der Ausweitung der Konzepte für Alphabetisierung und Grundbildung in Bund und Ländern Berücksichtigung finden konnte. Dieser Schritt war im Arbeitsprogramm 2021 zur „Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026“ (Anlage 3) angekündigt worden. Gering literarisierten Verbraucherinnen und Verbrauchern fällt es oft besonders schwer, richtige Verbraucherentscheidungen zu treffen.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der schulischen und außerschulischen Verbraucherbildung einzurichten. Es wird angeregt, auch die KMK in den Arbeitskreis einzubeziehen.
8. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der KMK zu übermitteln.
9. Die Bundesregierung wird gebeten, der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 9

**Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern
stärken - Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 10

Stärkung der Verbraucherschlichtung: unternehmerseitige Teilnahme erhöhen, Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass trotz der Bemühungen und Regulierungen auf europäischer und nationaler Ebene die Verbraucherschlichtung in Deutschland noch nicht den erhofften Stellenwert hat. Einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist weiterhin nicht bewusst, dass es vor dem Gang zu Gericht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt. Unternehmer wiederum sind zu einem erheblichen Teil nicht bereit, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen – dies gilt zumindest in den Bereichen, in denen keine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet wurde. Dadurch werden die Vorteile und Potentiale, die die Schlichtung sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmer hat, nicht ausgeschöpft und die Bedeutung der Verbraucherschlichtung geschmälert, obwohl sie eine wertvolle Form der Streitbeilegung gerade auch im Bereich niedriger Streitwerte darstellt.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten die im Regelfall für Unternehmen geltende Freiwilligkeit der Teilnahme an Schlichtungsverfahren verknüpft mit deren genereller Kostentragungspflicht – auch im Fall des vollständigen Obsiegens – für einen der Gründe für die reservierte Haltung der Unternehmen gegenüber der Verbraucherstreitbeilegung. Sie bitten den Bund daher zu prüfen, ob durch finanzielle Anreize die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen erhöht werden könnte. Denkbar erscheint beispielsweise die Einführung der Kostenfreiheit für Verfahren bis zu einem festgelegten Streitwert (Bagatellgrenze). Bei den in Frage kommenden Handlungsoptionen sollten jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gesamtgefüge der Verbraucherschlichtungsstellen dahingehend entstehen, dass die in vielen Sektoren funktionierende Branchenschlichtung beeinträchtigt wird und an Bedeutung verliert. Zudem könnte die Maßnahme zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die in Art. 13 der ADR-Richtlinie sowie in §§ 36, 37 VSBG verankerten Informationspflichten verbraucherfreundlicher gestaltet werden sollten. Dies betrifft zum einen die unabhängig vom Vorliegen einer Streitigkeit zu veröffentlichenden Informationen (Art. 13 Abs. 1 und 2 ADR-Richtlinie, § 36 VSBG). Im Sinne einer besseren Sichtbarkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher sollte eine Form der Veröffentlichung bzw. Positionierung auf der Webseite gesetzlich festgelegt werden, die leichter wahrnehmbar ist; zum Beispiel ein Menüpunkt oder Button mit der Bezeichnung „Verbraucherstreitbeilegung“. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Entstehen der Streitigkeit (Art. 13 Abs. 3 ADR-Richtlinie, § 37 VSBG) sollte der Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer den Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle und die Teilnahmebereitschaft geben muss, konkretisiert werden. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte die Information in dem Moment gegeben werden, in dem der Unternehmer der Beschwerde des Kunden nicht (voll) stattgibt. Angesichts der derzeit erfolgenden Überarbeitung der ADR-Richtlinie bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf EU-Ebene für diese Anliegen einzusetzen und anschließend im Rahmen des europarechtlich Möglichen entsprechende Anpassungen im VSBG vorzunehmen.
4. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder wichtig, dass der Zugang zur Verbraucherstreitbeilegung für Verbraucherinnen und Verbraucher allgemein erleichtert wird. Flankierend zu Präzisierungen der Informationspflichten der Unternehmer könnte eine zentrale Stelle auf nationaler Ebene bestimmt werden, an die sich die Verbraucherinnen und Verbraucher im Konfliktfall wenden können und die einen Antrag auf Schlichtung direkt an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle weiterleitet (Verweisfunktion). Diese Aufgabe könnte die Universalschlichtungsstelle des Bundes wahrnehmen und § 30 Abs. 4 VSBG entsprechend erweitert werden. Damit die Übernahme dieser Funktion einen ausreichenden Bekanntheitsgrad erlangt, sollte eine entsprechende Informationskampagne durchgeführt werden.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund vor dem Hintergrund der genannten Reformoptionen, die Entwicklung der Verbraucherschlichtung in den kommenden Jahren zu beobachten und auszuwerten. Sollte sich trotz Maßnahmen, die der Verbesserung und Förderung der Verbraucherschlichtung zu dienen bestimmt sind, die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen nicht steigern bzw. sich die Zahl der durchgeführten Schlichtun-

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

gen nicht erhöhen, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder es für erforderlich, weitere Maßnahmen zu prüfen. Dabei sollte insbesondere die Einführung obligatorischer Streitschlichtungsmechanismen für Unternehmen in den Blick genommen werden.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfungen und die geplanten Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die gesetzlichen Regelungen über die Aufhebung von Reiseverträgen bei außergewöhnlichen Ereignissen sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet sein können. Die Rechtsprechung zu corona-bedingten Stornierungen von Pauschalreisen und Reiseeinzelleistungen ist nicht einheitlich und stark einzelfallbezogen. Für Verbraucher ist beispielsweise nach wie vor nicht eindeutig, welche Anforderungen an die Prognose der Undurchführbarkeit der Reise für einen entschädigungsfreien Reiserücktritt nach § 651h Abs. 3 BGB gestellt werden oder unter welchen Voraussetzungen nach § 313 BGB ein Vertrag über eine zwar erbringbare, aber für den Reisenden zwecklos gewordene Hotelbuchung oder Fahrzeugmiete aufgelöst werden kann.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass neben der notwendigen Überprüfung der bestehenden reiserechtlichen Regelungen und einer möglichst weitgehenden Öffnung des Pauschalreiserechts für Reiseeinzelleistungen die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung gestärkt werden sollten. Die außergerichtliche Streitbeilegung hat den Vorteil, dass sie mehr Raum für Billigkeitserwägungen, Einzelfallgerechtigkeit und flexible Lösungen bietet, als es eine ausschließlich nach dem Gesetz urteilende Rechtsprechung vermag.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die Beteiligung von Reiseveranstaltern, Reisevermittlern und Anbietern von Reiseeinzelleistungen an einer nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannten Schlichtungsstelle fördert und die tatsächliche Durchführung von Schlichtungsverfahren in geeigneter Weise sicherstellt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 12

**Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach
der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 13

Nachhaltigkeit durch bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht - Fehlende Reparierbarkeit als Sachmangel nach § 434 BGB

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Bestrebungen der EU-Kommission durch einheitliche Vorgaben für die Reparatur von Waren ein hohes Maß an Umwelt- und Verbraucherschutz zu sichern. Die Förderung von Reparatur ist ein geeignetes Mittel, Ressourcen zu erhalten und damit Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Wunsch nach einem nachhaltigen Konsumverhalten zu unterstützen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass eine bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts - beispielsweise der Regelungen zum Ökodesign - mit dem privaten Verbraucherrecht die Nachhaltigkeit erheblich fördern kann.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Nachhaltigkeitskriterien wie die Reparierbarkeit einer Sache durch das Festlegen öffentlich-rechtlicher Standards – etwa auf Basis der Ökodesign-Verordnung – in größerem Umfang Teil der geschuldeten Beschaffenheit sein werden. Es sollte in Art. 7 der EU-Warenkaufrichtlinie und nachfolgend in § 434 BGB klargestellt werden, dass die Reparierbarkeit zu den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Kaufsache zählen kann. Auch könnte dabei beispielhaft Bezug genommen werden auf öffentlich-rechtliche Vorgaben, wobei sicherzustellen wäre, dass auch außerhalb gesetzlich geregelter Vorgaben die Reparierbarkeit zur „üblichen Beschaffenheit“ gehören kann.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf europäischer und nationaler Ebene auf eine bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht in diesem Sinne hinzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass es nicht zu einem Absinken des aktuellen Verbraucherschutzniveaus kommt. Der Bund wird gebeten, zu den geplanten Maßnahmen und eingeleiteten Schritten im Rahmen des allgemeinen Berichts des Bundes zur 20. VSMK zu berichten. Sie weisen dabei auf den

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bericht der Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“ hin. In diesem wurden bereits verschiedene Vorschläge gemacht, wie nachhaltigkeitsfördernde öffentlich-rechtliche Vorgaben auch zivilrechtlich durchgesetzt werden können. Hierbei sind beispielhaft die Verlängerung des Gewährleistungszeitraums, die Einführung von zivilrechtlichen Kompensationsmechanismen und vorvertraglichen Informationspflichten zu nennen. Der Bund wird gebeten, auch die in diesem Bericht sowie in dem Austausch der Justiz- und Verbraucherschutzressorts getroffenen Erwägungen zu berücksichtigen und hierzu Stellung zu nehmen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Vorsitz der Verbraucherschutzministerkonferenz, den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) und der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) zu übermitteln.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 14

**Reparieren statt wegwerfen - Einrichtung eines
bundesweiten Reparaturbonus prüfen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Bestrebungen auf europäischer Ebene zur Förderung der Reparierbarkeit und Reparatur von Waren sowie zur Verbesserung des Informationszugangs über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten.
2. Sie sehen die Anstrengungen auf EU-Ebene jedoch als nicht weitgehend genug an, um die Zahl der durchgeführten Warenreparaturen signifikant zu steigern. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Höhe der Reparaturkosten weitgehend von den Herstellern definiert wird und ein echter Wettbewerb um Reparaturen noch nicht existiert. Instrumente wie der Reparaturindex in Frankreich könnten zu mehr Transparenz bezüglich der Reparierbarkeit und etwaiger Reparaturkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen es als notwendig an, sich für eine Steigerung der Anzahl von Warenreparaturen einzusetzen. Aufgrund der Dringlichkeit des Schutzes der weltweiten Ressourcen und der Frage der Verfügbarkeit von Rohstoffen ist an dieser Stelle Eile geboten.
4. Sie bitten daher den Bund, unbeschadet der Verpflichtung der Unternehmen, kurzfristig die Möglichkeiten zur Einrichtung eines bundesweiten Reparaturbonus zu prüfen. Dieser soll kurz- und soweit notwendig auch mittelfristig durch gezielte finanzielle Unterstützungen Reparaturen gegenüber dem Neukauf eines Produktes im Schadensfall attraktiver machen. Dies schont unsere Ressourcen und trägt zu einem Mehr an Nachhaltigkeit bei.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

5. Der Bund wird gebeten, zur 42. LAV das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 15

Greenwashing bei klimapositiver Produktwerbung verhindern – informierte Kaufentscheidung ermöglichen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellt fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Konsum zunehmend nach klimabezogenen Kriterien ausrichten möchten. Klimabewusstes Verbraucherverhalten braucht transparente und hinreichend belegte Angaben zum CO₂-Fußabdruck eines Produkts oder einer Dienstleistung. Andernfalls besteht die Gefahr von Verbrauchertäuschung durch Greenwashing, d. h. Kommunikations- und Marketingmaßnahmen, durch die Unternehmen sich ein „grünes“ Image geben, ohne entsprechende, nachhaltigkeitsorientierte Aktivitäten im operativen Geschäft systematisch umzusetzen.
2. Mit Sorge betrachten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, dass unter anderem bei Lebensmitteln ein erhebliches Greenwashing-Potenzial besteht.
3. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die angestrebte EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Directive on empowering consumers for the green transition/EmCo) sowie die neu einzuführende Richtlinie über Vorschriften zur Substantiierung von Umweltaussagen (Green Claims Directive/GCD). Diese stellen erste Schritte in Richtung eines wirksamen Rechtsrahmens dar, um Verbraucherinnen und Verbrauchern informierte, an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Kaufentscheidungen zu ermöglichen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen insbesondere die Absicht der beiden Richtlinien, allgemeine Umweltaussagen einzuschränken, die ein Produkt oder eine Dienstleistung auf Basis von Kompensationszahlungen als „klimaneutral“, „CO₂-neutral“ o.ä. bewerben. Derartige Formulierungen können Verbraucherinnen und Verbraucher zu der Fehlannahme verleiten, die betroffenen Güter seien treibhausgasfrei produziert, obgleich die entstandenen Emissionen lediglich durch Investitionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens „ausgeglichen“ wurden (sog. Kompensation).

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund die Vorgabe der GCD, dass auf einem Produkt über den Umfang und die Art der CO₂-Kompensationen zu informieren ist (Art. 5 Abs. 6 lit. f). Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für Regelungen einzusetzen, die gewährleisten, dass diese Informationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern in einer leicht zugänglichen und verständlichen Form, möglichst vollständig auf dem Produkt selbst, zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder geben allerdings zu bedenken, dass es bisher an einer hinreichenden Regulierung des CO₂-Kompensationsmarktes fehlt. Infolgedessen sind der Umfang und die Wirksamkeit der Kompensationen, die Unternehmen für sich beanspruchen, in der Realität nicht gewährleistet. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die EU diese Problematik erkannt hat und Unternehmen mit der GCD verpflichtet will, klimabezogene Aussagen mit Methoden zu untermauern, welche die Integrität und korrekte Berechnung der unterschiedlichen Arten der Kompensationen sicherstellen. Sie verweist in diesem Kontext auch auf die geplante EU-Verordnung zur Schaffung eines Zertifizierungsrahmens für freiwillige CO₂-Entnahmen (Regulation on an EU certification for carbon removals). Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen jedoch eine weitere, intensive Arbeit an verlässlichen Maßstäben zur Bewertung und Zertifizierung von CO₂-Kompensationen unterschiedlicher Art als dringend geboten an. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich in den EU-Verhandlungen für einen schnellen Fortschritt und ambitioniertere Regelungen einzusetzen, die nachweislich der Verbrauchertransparenz und dem Klimaschutz dienen.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen erst dann auf Basis von Kompensationen als klimaneutral bewerben dürfen, wenn hinreichende Maßstäbe zur Bewertung und Zertifizierung dieser Kompensationen gegeben sind. Sie begrüßen den dahingehenden Ergänzungsvorschlag des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag der EmCo. Dies hindert Unternehmen nicht daran, ihr Engagement für den Klimaschutz – auch jenseits der eigenen Wertschöpfungskette – weiterhin zu bewerben, solange sie dies nicht mit der Behauptung verbinden, ihre Produkte oder Dienstleistungen seien hierdurch klimaneutral.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss der Umweltministerkonferenz zuzuleiten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 16

Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen –Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 17

Digitale Nachhaltigkeit

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 18

Manipulation von Wegstreckenzählern von Kraftfahrzeugen wirksam bekämpfen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass es nicht gelungen ist, unzulässige Manipulationen, d. h. technische Veränderungen der auf den Wegstreckenzählern der Kraftfahrzeuge angezeigten Kilometerständen, im Gebrauchtfahrzeughandel, auch bei Wohnmobilen, wirksam zu verhindern. So ist es weiter möglich, durch Veränderungen des Wegstreckenzählers eine geringere Laufleistung vorzutäuschen und dadurch den Verkehrswert eines Fahrzeugs zu steigern. Eine Täuschung über die tatsächliche Laufleistung der Kraftfahrzeuge ist für Verbraucherinnen und Verbraucher ein erhebliches Ärgernis.
2. Die seit dem 28. Juli 2018 gültige Verordnung (EU) 2017/1151 hat diese Problematik nicht beseitigt. Die Hersteller sollen danach systematische Techniken zum Schutz gegen unbefugte Benutzung sowie Schreibschutzvorrichtungen anwenden, die die Integrität des Kilometerstands sichern. Daher wird die Bundesregierung gebeten, Regelungen zur technischen Prüfung und Gewährleistung der Eingriffssicherheit in elektronische Systeme zu treffen und sich auf EU-Ebene für diesbezügliche Ergänzungen der Verordnung einzusetzen, um einen besseren Schutz der Kilometerzählausrüstung gegen Manipulationen durch Dritte zu gewährleisten.
3. Für die nicht von der vorgenannten Bestimmung betroffenen Fahrzeuge fehlt es ebenfalls an entsprechenden Regelungen. Auch für dieses Fahrzeugsegment, insbesondere der älteren Gebrauchtfahrzeuge, sollten Regelungen erlassen werden, welche einen wirksamen Manipulationsschutz gewährleisten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, weiterhin um Prüfung und um Einführung geeigneter Lösungen, um unzulässige Manipulationen von Wegstreckenzählern wirksam zu bekämpfen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 19

Behördliche Rechtsdurchsetzung

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz dankt der Projektgruppe und nimmt den Bericht der Projektgruppe zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen es, dass der behördliche Verbraucherschutz in Deutschland in den letzten Jahren gestärkt wurde, und sprechen sich auf Grundlage der Untersuchungen der Projektgruppe für eine angemessene Weiterentwicklung sowohl sektorunabhängig als auch in den Sektoren mit bereits bestehenden behördlichen Durchsetzungsstrukturen aus. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht in der behördlichen Durchsetzung von Verbraucherschutzgesetzen eine wichtige Ergänzung zu den bewährten Instrumenten der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung, die sich unter bestimmten Umständen gegenüber einer zivilrechtlichen Durchsetzung als wirkungsvoller, effizienter und flexibler erweisen kann.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für erforderlich, die Weiterentwicklung der behördlichen Rechtsdurchsetzung unter Einbeziehung der LAV weiter zu diskutieren und zu beraten. Sie bitten das Vorsitzland, das Thema zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 20

Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 21

Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen eine Zunahme des Geschäftsmodells Immobilienteilverkauf fest und unterstreichen daher erneut die Forderung nach einer verpflichtenden, transparenten Darstellung der Kosten von Ankauf, bei der Nutzung, Instandhaltung und dem Verkauf.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass zunehmend gerade ältere Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Immobilien-Teilverkauf weitreichende finanzielle Entscheidungen treffen. Sie halten daher auch weiterhin rechtliche Rahmenbedingungen zur Regulierung des Marktes für erforderlich. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern angesichts teilweise sehr hoher und stark schwankender Nutzungsentgelte Planungssicherheit zu ermöglichen, sollten beispielsweise auch gesetzliche Vorgaben geprüft werden, die eine klare Festlegung des Nutzungsentgelts und eine Information, was nach dem Ablauf der zeitlichen Befristung geschieht, vorschreiben.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bedauern, dass der Bund lediglich zu den bisher geschaffenen Beratungsangeboten und Informationskampagnen für Verbraucherinnen und Verbraucher in Zusammenhang mit dem Immobilienteilkauf berichtet. Auch wenn die Verbraucherinformation ein wichtiges Mittel ist, um über die bestehenden Risiken aufzuklären, so besteht die Gefahr, dass die Informationskampagnen nicht jede und jeden erreichen. Auch die notarielle Beratung bei der Beurkundung des Kaufvertrages gewährleistet keinen ausreichenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Diese umfasst grundsätzlich nur eine rechtliche, nicht aber auch eine wirtschaftliche Beratung. Daher halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder auch weiterhin eine stärkere Regulierung dieses Marktes für dringend geboten. Sie weisen erneut auf die Vorschläge hin, die von der

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

18. Verbraucherschutzministerkonferenz zu TOP 24 in Ziff. 3 gemacht wurden und bedauern, dass der Bund in seinem Bericht nicht auf diese Vorschläge eingeht.
5. Es gibt Anbieter, die sich vertraglich einen festen Mindestlös bei dem Gesamtverkauf der Immobilie zusichern lassen. Steigt der Wert der Immobilie in dem Zeitraum zwischen dem Teilverkauf und dem Gesamtverkauf nicht mindestens entsprechend, führt diese Vertragsgestaltung dazu, dass sich der Anteil der Verbraucherinnen und Verbraucher am Erlös des Gesamtverkaufs verringert. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Risiken des Immobilienmarkts von beiden Immobilieneigentümern gleichermaßen getragen werden.
 6. Derzeit profitieren Teilkäufer anteilig von wertsteigernden Maßnahmen an der Immobilie auch dann, wenn sie nicht zu der Finanzierung der Maßnahmen beigetragen haben. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Teilkäufer nur an den Wertsteigerungen durch Maßnahmen der Verbraucherinnen und Verbraucher teilhaben können, wenn sie auch zu deren Finanzierung beigetragen haben. Hierbei ist sicherzustellen, dass sie nur entsprechend ihres Anteils an der Kostentragung von den Wertsteigerungen profitieren dürfen, wenn sie sich nicht entsprechend ihres Eigentumsanteils an den Maßnahmen beteiligen.
 7. Bei einem Immobilien-Teilverkauf werden im Zeitpunkt des Teilverkaufs der Immobilie regelmäßig auch schon die Bedingungen für die Durchführung des Gesamtverkaufs vertraglich festgelegt. Dabei ist es derzeit üblich, dass sich die Teilkäufer schon zu diesem Zeitpunkt Entgelte für die Durchführung des Gesamtverkaufs versprechen lassen. Diese Entgelte umfassen regelmäßig auch die Kosten für die Einschaltung eines Maklers durch den Immobilien-Teilkäufer. Das führt dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann mit diesen Maklerkosten belastet werden, wenn sie letztlich den Käufer des Gesamtkaufs gefunden und an den Teilkäufer vermittelt haben. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, die geeignet sind, dies zu verhindern.
 8. Die Immobilien-Teilkäufer finanzieren den Ankauf der Immobilienanteile regelmäßig durch Darlehen, die sie bei Kreditinstituten aufnehmen. Zur Absicherung des Darlehens lassen sich die Kreditinstitute in der Regel eine Grundschuld an dem

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

gesamten Grundstück bestellen. Im Falle der Insolvenz des Immobilien-Teilkäufers kann es dann dazu kommen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Wege der Zwangsvollstreckung ihre Immobilie komplett verlieren. Dies ist unerträglich. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auch im Falle der Insolvenz eines Immobilien-Teilkäufers nicht ihr Eigentum an dem Grundstücksrest verlieren.

9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfung sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für erforderlich, dass die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen abgesenkt sowie die Mietpreisbremse verlängert wird.
2. Die Energie- und Mietkosten der Verbraucherinnen und Verbraucher haben sich in den vergangenen Jahren erheblich erhöht. Bei jüngeren Mieterinnen und Mietern, die möglicherweise erst in den letzten fünf Jahren einen Mietvertrag abgeschlossen haben, wird dies häufig durch Indexmietverträge verschärft. Beispielhaft zeigt dies eine durch die Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz veranlasste repräsentative Umfrage. Im Jahr 2022 erfolgte demnach bei 70 % der Befragten wegen der gestiegenen Energiepreise eine Erhöhung der Mietnebenkosten und bei 45 % der Befragten wurde gleichzeitig die Kaltmiete erhöht. Ferner wurde bei 12 % der Interviewten der Stromliefervertrag vom Versorger gekündigt. Bundesweit werden Mieterinnen und Mieter durch die Gesamtheit der Kostenerhöhungen des Wohnens in Form von Miet- und Energiekostensteigerungen vor mannigfaltige finanzielle Herausforderungen gestellt. Gleiches gilt für Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien hinsichtlich der Energiekosten. Aufgrund des Grundbedarfs an bezahlbarem Wohnen sind beide Gruppen sowohl hinsichtlich der Miet- als auch der Energiekosten besonders schutzwürdig.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass insbesondere Indexmietverträge zunehmend zu einer Gefährdung der finanziellen Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher führen können. Die aktuelle Inflationsentwicklung führt hier zu sprunghaften Steigerungsmöglichkeiten. Die Indexmietverträge beinhalten entgegen der ursprünglichen Annahme des Gesetzgebers im Vierten Mietrechtsänderungsgesetz von 1992, das die damals niedrigen Inflationsraten von durchschnittlich etwa 3 % zugrunde gelegt haben dürfte, erhebliche Unwägbarkeiten bezüglich der Steigerungsraten der Miete bei Inflationsraten von mehr als 3 %. In diesem Fall können diese die gesetzlich möglichen Mieterhöhungen deutlich über der vorgenannten Kappungsgrenze liegen. Diese Fallkonstellation und die damit verbundenen Risiken sind seinerzeit bei der Einführung der Indexmietenregelung unterschätzt oder nicht berücksichtigt worden. Sie führen aktuell zu erheblichen Belastungen. Um Letztere

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

abzudämpfen, ist eine Kappungsgrenze für Erhöhungen von Indexmieten in Anlehnung an § 558 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dringend erforderlich. Die Bundesregierung wird ersucht, eine derartige Kappungsgrenze einzuführen.

4. Der Personenkreis, zu dessen Gunsten Eigenbedarf als Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann, ist im Wesentlichen durch die Rechtsprechung konkretisiert, weil es an einer abschließenden gesetzlichen Aufzählung der möglichen Begünstigten fehlt. Gleichfalls fehlt eine gesetzliche Regelung, die bei der Eigenbedarfskündigung anzuführenden Gründe detailliert benennt. Gleiches gilt für die Mindestanforderungen an Dauer und Intensität des Eigenbedarfs. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen ferner, dass die derzeitige Möglichkeit, in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb einer Wohnung eine Eigenbedarfskündigung auszusprechen, für Mieterinnen und Mieter in angespannten Wohnungsmärkten, insbesondere in Großstädten, eine enorme Belastung darstellen kann. Die Bundesregierung sollte die Schutzlücken bei Eigenbedarfskündigungen schließen und den begünstigten Personenkreis, für den dessen Eigenbedarf als Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann, konkretisieren.
5. Die Bundesregierung wird gebeten auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland diesen Beschluss der ASMK und der JUMIKO zu übermitteln.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 23

Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen den Beschluss der 18. Verbraucherschutzministerkonferenz und stellen fest, dass es weiterhin Handlungsbedarf beim Verbraucherschutz im Bankensektor und bei der Bankenaufsicht gibt. Deshalb wurde der Bund um Prüfung gebeten, wie das Recht der Zahlungsdienstleistungen fortentwickelt werden kann. Außerdem hat sich die 18. Verbraucherschutzministerkonferenz für eine Evaluierung des § 4 Abs. 1a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) ausgesprochen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder teilen nicht die im Bericht des Bundes vertretene Auffassung, dass die BaFin bereits jetzt in der Lage sei, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass im Koalitionsvertrag des Bundes unter der Überschrift „Finanzieller Verbraucherschutz und Altersvorsorge“ vereinbart wurde, die Reform der deutschen Finanzaufsicht BaFin fortzusetzen. Sie bitten den Bund, bei der Reform der BaFin dem Handlungsbedarf im Bereich des Verbraucherschutzes Rechnung zu tragen und insbesondere die Regelung des § 4 Abs. 1a FinDAG im Interesse des Verbraucherschutzes anzupassen. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des vzbv vom 08.05.2023 „BaFin – Verzahnung zwischen zivilrechtlichem und behördlichem Verbraucherschutz“ hin. Sie bitten den Bund um einen Bericht zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz insbesondere zu der Frage, in welcher Art und Weise die Belange des Verbraucherschutzes bei der vereinbarten Reform der BaFin weiterentwickelt sollen und wann mit einem konkreten Gesetzentwurf der Bundesregierung zu rechnen ist.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder teilen die Auffassung des Bundes, dass es für eine gut verständliche und übersichtliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher besonders wichtig ist, dass sie die Preisangaben für die Kontoführung auch vergleichen können. In diesem Zusammenhang erinnern sie an den Beschluss der 16. Verbraucherschutzministerkonferenz (UB Nr. 9/2020), mit dem sie die Bundesregierung gebeten hatten sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zumindest zu einer Vergleichswebsite – wie in der EU-Zahlungskontenrichtlinie vom 23.07.2014 vorgeschrieben – erhalten. Bereits mit diesem Beschluss war angeregt worden, das Betreiben der Website unter bestimmten Voraussetzungen einer staatlichen Stelle wie z. B. der BaFin zu übertragen.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher bis heute keine Möglichkeit haben, sich über eine unabhängige Vergleichswebsite im Sinne der Zahlungsdienstrichtlinie von 2014 über die Preise und Gebühren für Zahlungskonten zu informieren. Um die Transparenz für Kontoentgelte deutlich zu erhöhen, fordern sie die Bundesregierung deshalb auf, die im Bericht angekündigte Vergleichswebsite schnellstmöglich einzurichten.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Vorlage eines aktuellen Sachstandsberichtes zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz. Der Sachstandsbericht soll insbesondere einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der im Sachstandsbericht enthaltenen Ankündigung zur Einrichtung einer Vergleichswebsite bei der BaFin enthalten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 24

**Online-Werbung für Finanzdienstleistungen ver-
brauchergerecht regulieren**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 25

Zukunft des verbraucher- und generationengerechten Bezahlens gewährleisten

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Europäische Kommission mit der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr besonders relevante Aspekte des Bezahlens adressiert, Eckpfeiler für künftige politische und regulatorische Maßnahmen benannt und ferner einen Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro vorgelegt hat.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass das derzeitige Hauptaugenmerk der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr auf einem zukunftsfähigen digitalen Finanzsektor und digitalen Bezahlverfahren liegt. Für in Teilen vulnerable Verbrauchergruppen wie Einkommensschwächere, Seniorinnen und Senioren sowie Geflüchtete sind digitale Bezahlverfahren zum jetzigen Zeitpunkt teilweise noch schwer zugänglich. Sie scheitern bei deren Nutzung häufig auch infolge technischer und/oder sprachlicher Barrieren. Die Handhabung der erforderlichen Apps auf dem Smartphone kann zum Beispiel infolge der schwierigen Bedien- oder Lesbarkeit oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein. Zurzeit fehlt in Deutschland eine weit verbreitete, für vulnerable Gruppen zugängliche Lösung, wie die schwedische App Swish. Bei deren Nutzung genügt für den Erhalt einer Zahlung in Echtzeit auf das eigene Zahlungskonto die Hinterlegung einer Mobilfunknummer und eines Bankkontos, ohne dass es eines Smartphones bedarf. Für vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher ist eine barrierefreie digitale Teilhabe am Zahlungsverkehr und damit am Wirtschaftsverkehr unabdingbar. Daher wird die Bundesregierung gebeten, im Benehmen mit der Finanzwirtschaft digitale Bezahlstrategien und -verfahren weiterzuentwickeln, die auch für vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher uneingeschränkt nutzbar sind. Sie sollten kostengünstig sein, allenfalls geringe technische und sprachliche Hürden aufweisen und auch verletzlichen Verbrauchergruppen die barrierefreie Teilhabe am Zahlungsverkehr ermöglichen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

3. Insbesondere vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher, die derzeit noch nicht am digitalen Zahlungsverkehr teilnehmen können, sind weiter auf eine stabil funktionierende Bargeldversorgung zur Teilnahme am Wirtschaftsleben angewiesen. Die Schließungen zahlreicher Bankfilialen hat auch zur Verringerung von Geldautomaten im ländlichen Raum sowie der städtischen Peripherie und damit zur Verschlechterung der Bargeldversorgung insgesamt geführt. Derzeit schließt der Handel zahlreiche Versorgungslücken mit Bargeld. Dies erfolgt jedoch nur auf freiwilliger Basis als zusätzliche Dienstleistung, welche jederzeit unangekündigt eingestellt werden kann. Eine langfristige Strategie oder Maßnahmen der Bundesregierung, wie sie eine kostengünstige Bargeldversorgung in der Fläche, zum Beispiel mit Unterstützung der Bundesbank, zumindest übergangsweise gestalten will, sind nicht bekannt. Die Bundesregierung wird daher gebeten eine Strategie zu entwickeln, die sicherstellt, dass die Bevölkerung und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen auch weiterhin Zugang zu Bargeld und zum baren Zahlungsverkehr haben, um am täglichen Geschäftsverkehr weiterhin teilnehmen zu können.
4. Digitale Zahlungen sind heute in der Regel unwiderruflich. Davon gehen erhebliche Gefahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus. Bezahlvorgänge zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher können auch durch Datensicherheitslücken, die flüchtige Weitergabe wichtiger Sicherheitsdaten oder Betrug ausgelöst worden sein. In derartigen Fällen steht Verbraucherinnen und Verbrauchern häufig keine Möglichkeit der Rückabwicklung zur Verfügung. Um ihren Kundinnen und Kunden diesbezüglich zusätzliche Sicherheit zu bieten, sichern Verkaufsplattformen oder Zahlungsdienstleister aus den USA Zahlungen an Gewerbetreibende mit so genannten Käuferschutzprogrammen ab. Bei der Ausführung von Zahlungsverfahren, d. h. den SEPA-Überweisungen und auch bei den Sofortüberweisungen, die die EU beabsichtigt zu regeln, ist die Absicherung fehlerhafter oder betrügerischer Transaktionen nicht vorgesehen oder bereits heute grundsätzlich nicht möglich. Diese Regelungslücke bei den Sofortüberweisungen stellt hinsichtlich der Sicherheit einen Rückschritt gegenüber dem SEPA-Lastschriftverfahren dar. Vertrauen und Widerrufsmöglichkeiten sind zentrale Elemente eines funktionierenden digitalen Zahlungsverkehrs. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern daher an den Beschluss des Bundesrates zur EU-Verordnung zur Sofortüberweisung in Euro (BR-Drs. 585/22) und bitten die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Verwendung von So-

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

fortüberweisungen im Internet über die Prüfung von IBAN und Namen des Zahlungsempfängers hinaus vor Betrugsfällen geschützt werden und ein verbesserter Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert wird.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen sich für mehr Transparenz bei digitalen Bezahlverfahren im Online-Handel ein. Auf E-Commerce-Plattformen finden sich vermehrt Angebote, bei denen beim Kauf auf Rechnung Online-Händler im Check-Out des Bestellvorgangs einen Zahlungsauslösedienst wie beispielsweise Klarna integrieren. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist hier nicht transparent, dass sie neben dem Kaufvertrag mit dem Online-Händler noch einen weiteren Kreditvertrag mit einem Zahlungsauslösedienst schließen, der zu einer Bonitätsprüfung und Beeinflussung des SCHUFA Score führt. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung einer gesetzlichen Regelung gebeten, die Online-Händler verpflichtet, über diese Geschäftsmodelle und dessen rechtliche Folgen klar und verständlich bereits vor Beginn des Bestellvorgangs auf der Webseite zu informieren.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfungen sowie geplante bzw. unternommene Schritte zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 27

Wirksame Begrenzung der Zinshöhe von Dispositions- und Überziehungskrediten - „Frühwarnsystem“ bei Dispokrediten verbessern – Einstieg in die Schuldenspirale vermeiden

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben sich erneut mit den Zinshöhen von Dispositions- und Überziehungskrediten, sowie den Möglichkeiten eines verbesserten Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor einer Überschuldung befasst.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene „Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB“ vom 24. März 2021 zur Kenntnis.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in der aktuellen Situation steigender Verbraucherpreise bzw. sinkender Kaufkraft häufiger Dispositions- und Überziehungskredite über einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, obwohl diese nur kurzfristig Liquiditätslücken ausgleichen sollten und obwohl deren Dispozinssatz zum Teil deutlich über den Zinsen von längerfristigen Krediten lag. Sie stellen fest, dass sich die Zinshöhen von Dispositions- und Überziehungskrediten in den vergangenen Jahren nicht ausreichend zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher verändert haben. Appelle zur freiwilligen Selbstverpflichtung und Mäßigung sind weitgehend ergebnislos geblieben. Sie sind weiterhin der Ansicht, dass eine gesetzliche Begrenzung der Zinshöhen von Dispositions- und Überziehungskrediten zum effektiven Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer zunehmenden Überschuldung wirkungsvoll und geboten ist. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Einführung einer gesetzlichen Zinsobergrenze für Dispositions- und Überziehungskredite im Bereich von 5 Prozentpunkten bis maximal 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu prüfen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Bedeutung einer verantwortlichen Vergabe bei Dispositionskrediten, die

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

dem Kreditzweck, d. h. der Sicherung gegenüber kurzfristig auftretenden Liquiditätsengpässen, entsprechen muss. Sie betonen die Wichtigkeit der Beratungsangebotspflicht in § 504a BGB, mit der sichergestellt werden soll, dass Verbraucherinnen und Verbraucher anstelle einer Überziehung ein alternatives, günstigeres Finanzprodukt abschließen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten die derzeitigen Voraussetzungen des § 504a Absatz 1 Satz 1 BGB für die Auslösung einer Beratungsangebotspflicht der Kreditinstitute nicht für ausreichend, um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor einer Überschuldung zu schützen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Evaluierung vom 24. März 2021 empfohlenen Änderungen der Kriterien für die Beratungsangebotspflicht zu überprüfen. Danach sollte das erste Beratungsangebot bereits erfolgen, wenn eine Kontoüberziehung ununterbrochen über einen Zeitraum von drei Monaten und durchschnittlich in Höhe eines Betrags in Anspruch genommen wurde, der 60 Prozent des vereinbarten Höchstbetrages des Dispositionsrahmens übersteigt.

5. Angesichts der Zunahme dauerhafter Inanspruchnahme des Dispositionrahmens, dem weiteren Ergebnis der Evaluierung, dass die aktuelle Regelung Betroffenen mit schwerwiegenden finanziellen Problemen kaum helfe und um Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt noch besser vor einer übermäßigen Belastung durch Dispositions- und Überziehungskredite zu schützen, bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, u.a. folgende aus der Evaluierung abgeleitete Empfehlungen umzusetzen:
 - Beratungsangebote in Textform (Brief oder E-Mail) an die Betroffenen,
 - Verbesserung des „Frühwarnsystems“ durch Ergänzen weiterer „Gefährdungsmerkmale“, wie beispielsweise die in der Evaluierung vorgeschlagene Anzahl der Rücklastschriften innerhalb eines kurzen Zeitintervalls.
6. Bezüglich der Restschuldversicherung erinnern die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an die noch ausstehende Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung, „den Abschluss des Versicherungsvertrages und den Abschluss des Kreditvertrags zeitlich um mindestens eine Woche zu entkoppeln.“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 28

Verbraucherinformationen im Inkassosektor stärken

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag beschlossen hat, den situationsgerechten Zugang zu Verbraucherinformationen zu stärken. Bereits vergangene Gesetzesnovellierungen des Rechts der Inkassodienstleister im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) haben mit diesem Ziel beispielsweise Inkassounternehmen gegenüber Privatpersonen verpflichtet, alle Angaben zu übermitteln, die sie benötigen, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung überprüfen zu können.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass bei Verbraucherinnen und Verbrauchern weiter erhebliche Informationsdefizite über ihre Rechte im Inkassoverfahren herrschen. Dies führt dazu, dass derzeit keine Informationsgleichheit zwischen Gläubigern und privaten Schuldnerinnen und Schuldnern besteht. Inkassodienstleister haben gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern eine erhebliche Machtposition, die sie in Inkassoschreiben ausspielen können, indem sie teils unangemessenen Druck aufbauen. Angekündigt werden beispielsweise der Besuch eines Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung oder der Erlass eines Haftbefehls, ohne dass bereits ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel vorliegt. Häufig wird verbraucherseitig überhöhten oder unberechtigten Forderungen infolge von Informationsdefiziten und den vergleichsweisen hohen Kosten für Rechtsberatungen nachgegeben. Eine noch strukturiertere Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Bewertung von Inkassoschreiben, mit der sie verständlich auf einen Blick informiert werden, welche Rechte sie haben und wo sie online oder persönlich Unterstützung erhalten können, wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz und der Verbraucherrechte im Inkassoverfahren. Um eine generell bessere und einheitliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Rechte zu erreichen, erscheint ein standardisiertes und verbindlich festgelegtes Informationsblatt, das zukünftig mit dem Inkassoschreiben übersandt werden muss, ein geeigneter Weg.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betrachten zudem mit Sorge, dass im Rahmen des Inkassos Schuldnerinnen und Schuldner häufig auch vorformulierte Erklärungen über ein Schuldanerkenntnis unterbreitet werden. In der Regel führt dessen Unterzeichnung dazu, dass gegen die vom Schuldnerkenntnis umfassten Forderungen einschließlich der Inkassokosten und sonstigen Nebenforderungen keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden können. Die aktuelle Informationspflicht zum Schuldanerkenntnis in § 13a Abs. 4 RDG dürfte diese Situation nicht wesentlich ändern und keinen wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten. Vielmehr dürften Betroffene in diesem Zusammenhang weiter benachteiligt und nicht davor bewahrt werden, nachteilige Schuldanerkenntnisse abzugeben und es wird nicht verhindert, dass Regelungen zur Inkassokostenbegrenzung unterlaufen werden. Ein gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarungen, aber auch der Ausschluss des Verlustes bestimmter Einwendungen (vgl. BR-Drs. 196/1/20, Nr. 5) oder ein zeitlich begrenztes Rücktrittsrecht könnten geeignetere Schritte sein, um Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv zu schützen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, im RDG ein standardisiertes Verbraucherinformationsblatt zu Inkassoschreiben, ein gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die anderen in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zu prüfen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 29

Besserer Schutz vor unberechtigten Zahlungsforderungen durch Zahlungsdienstleister

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen Handlungsbedarf, um bei Zahlungsdienstleistern, die mit der Zahlungsabwicklung im Online-Handel beauftragt werden, den Schutz der Verbraucher zu verbessern und eine sorgfältige Durchführung von Zahlungsdienstleistungen zu gewährleisten. Die Verbraucherverbände berichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Zahlungsmethoden wie „Kauf auf Rechnung“ oder „buy now, pay later“ immer wieder von Fällen, bei denen Zahlungsdienstleister unberechtigte Forderungen gegen Verbraucher erheben, auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft zwischen Verbraucher und Händler nicht reagieren und vorschnell Inkassounternehmen mit der Durchsetzung beauftragen.
2. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob Regelungen geschaffen werden können, damit Erklärungen, die Verbraucher im Zusammenhang mit etwaigen Leistungsstörungen entweder dem Händler oder dem Zahlungsdienstleister gegenüber abgeben, im Sinne einer Empfangsbevollmächtigung automatisch auch dem anderen Unternehmen zuzurechnen sind. Gleichzeitig sollten Mindestanforderungen geschaffen werden, um die Kommunikation zwischen Verbrauchern und Händlern zu erleichtern. Insbesondere könnten Händler, vergleichbar mit dem „Kündigungsbutton“ verpflichtet werden, niedrighschwellige Möglichkeiten zur Übermittlung aller vertragsrelevanten Erklärungen anzubieten. Außerdem sollte geprüft werden, ob und wie Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet werden können, Verbraucher im Rahmen von Zahlungsaufforderungen über möglicherweise bestehende Leistungsverweigerungsrechte gegenüber dem Händler aufzuklären.
3. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz ist es erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit von Zahlungsdienstleistern von der Aufsichtskompetenz der BaFin gemäß § 4 Abs. 1a S. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) umfasst ist und die BaFin insoweit ihre Aufsichtstätigkeit im kollektiven Verbraucherschutzinteresse effektiv ausübt. Dazu sollte auch eine sorgfältige Überprüfung der Forderungsberechtigung, die Berücksichtigung von Einwendungen aus dem Grundgeschäft und die Voraussetzungen für eine Beauftragung von Inkassounternehmen zählen. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

zu prüfen, ob die Vorgaben auf nationaler oder europäischer Ebene zu den Sorgfaltspflichten der Zahlungsdienstleister ausreichend sind oder insoweit Handlungsbedarf besteht.

4. Da Zahlungsdienstleister häufig in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind und mit einer Lizenz aus einem Mitgliedstaat im gesamten Gebiet der Europäischen Union ohne eine inländische Erlaubnis Zahlungsdienste anbieten können, ist eine funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten von essentieller Bedeutung. Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass Beschwerden von Verbrauchern von der Aufsichtsbehörde in ihrem Wohnsitzstaat auch an die für den Zahlungsdienstleister im Sitzland zuständige Behörde weitergeleitet werden.
5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 zu den Punkten 1 bis 4 zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 30

Europaweiten Verbraucherschutz verbessern – Einführung eines Europäischen Widerrufsbuttons

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 31

Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass das bestehende System der Riester-Rente für viele Förderberechtigte, insbesondere wegen einer fehlenden Flexibilität bei der Verwendung des angesparten Kapitals, als Instrument für die private Altersvorsorge optimierungsfähig erscheint.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung über die Ergebnisse der von ihr eingesetzten Fokusgruppe zur privaten Altersvorsorge auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Jahressteuergesetz 2022 die grundsätzliche Verwendungsmöglichkeit des Kapitals der rund 16 Millionen bestehenden Riester-Verträge erweitert hat. Neben dem Einsatz des Riesterkapitals für einen altersgerechten, barrierefreien Umbau von selbstgenutzten Immobilien ist ab dem Jahr 2024 auch der Einsatz dieses Kapitals für energetische Maßnahmen möglich, wie beispielsweise den Einbau einer modernen Heizungsanlage.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen jedoch angesichts gestiegener Preise für Wärme und Strom und zur Beschleunigung der privaten Energiewende kurzfristig weiteren Reformbedarf bei den Verwendungsmöglichkeiten des Riesterkapitals. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die für die Verwendung des Riesterkapitals einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz für energetische Maßnahmen wie den Einbau von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichern möglich wird. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob eine parallele Förderung von energetischen Maßnahmen, zum Beispiel durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), ermöglicht werden kann, da die in Rede stehenden Maßnahmen sehr kapitalintensiv sind und das Riesterkapital hierzu in vielen Fällen nicht ausreichen könnte. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister,

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung zudem, auch Mieterinnen und Mieter bei Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 32

Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Kundenkommunikation

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten haben, den Kundenservice von Unternehmen mit ihren Anliegen direkt und zeitnah zu erreichen. Insbesondere digitalisierte Kundenkommunikation (wie z. B. Chatbots, Kontaktformulare, Apps oder der Online-Account), aber auch Funktionsmängel, überlange Bearbeitungszeiten und gänzlich ausbleibende Rückmeldungen der Unternehmen sowie Hotlines mit unverhältnismäßigen Wartezeiten stellen in vielen Fällen große praktische Hürden dar. Dies hat immer wieder zur Folge, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihnen zustehende Rechte verzichten und finanzielle Nachteile in Kauf nehmen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Kundenserviceleistungen insbesondere dort zu kurz greift, wo die fehlerfreie und effiziente Nutzung der bereitgestellten Kommunikationswege und -funktionen nicht gewährleistet oder sogar bewusst durch Unternehmen erschwert wird. Ebenso sollten Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher vermieden werden, welche durch fehlende Dokumentationsmöglichkeiten von erfolgten Kontaktaufnahmen und deren Inhalten entstehen, um eine nachhaltige Verfolgung der Verbraucheranliegen und eine wirksame Durchsetzung von Verbraucherrechten zu gewährleisten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind daher der Auffassung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im Kontakt mit Unternehmen noch besser unterstützt und insbesondere vor treuwidrigem Verhalten geschützt werden müssen. Sie bitten die Bundesregierung, insoweit aktiv zu werden und
 - a) in Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die Vorgaben zu von Unternehmen genutzten Online-Kommunikationsmitteln sowie zur Dokumentation von Korrespondenz zu konkretisieren, um die rechtlichen Pflichten der Unternehmen

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

in der onlinegestützten Kundenkommunikation zu definieren und eine rechts-sichere Orientierung zu ermöglichen. Entsprechend den Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) müssen sämtliche der vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Online-Kommunikationsmittel es der Verbraucherseite ermöglichen, schnell Kontakt zum Unternehmen aufzunehmen, effizient mit ihm zu kommunizieren sowie schriftliche Korrespondenz zu speichern (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL). Bei der Festlegung von Standards, die für eine verbraucherfreundliche Kundenkommunikation einzuhalten sind, sollten möglichst konkrete Vorgaben definiert werden (wie z. B. eine unmittelbare Eingangsbestätigung und eine feste, z. B. an die Widerrufsfrist angelehnte zweiwöchige Rückmeldefrist), welche auch Dokumentationspflichten sowie Maßgaben für die telefonische Erreichbarkeit (wie z. B. eine Rückrufnummer) einschließen, insbesondere wenn nur diese Kontaktmöglichkeit eröffnet ist.

- b) besonders schutzwürdige Verbraucherinnen und Verbraucher in den Blick zu nehmen und über eine verpflichtende Information zu einer vorzuhaltenden barrierefreien bzw. besonders leicht zugänglichen Kommunikationsalternative sicherzustellen, dass diese verlässlich mit Unternehmen in Kontakt treten können und nicht durch tatsächliche oder technische Hürden ausgeschlossen werden.
 - c) ergänzend zu bewerten, ob für bestimmte Beschwerdekonzellationen branchenspezifische, sektorale Regelungen erforderlich sind. Diese könnten, z. B. in Anlehnung an die Regelung des § 111a f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ein gesetzliches Beschwerdeverfahren vorsehen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die Digitalisierung der Kundenkommunikation auch wichtige Chancen für verbesserte Kommunikationsprozesse bietet und gerade auch Unternehmen ein erhebliches unternehmerisches Interesse an einer guten Kundenkommunikation und Kundenbindung haben dürften. Sie bitten die Bundesregierung, an dieser Stelle anzusetzen und in einen öffentlichen Dialog mit den Unternehmen und weiteren Stakeholdern zu treten, um die beschriebenen Probleme in der Kundenkommunikation aufzugreifen und z. B. durch die Auswertung und Darstellung von Best-Practice-Beispielen in der Breite dabei zu unterstützen, den Verbraucherschutz voranzutreiben und auf diese Weise insgesamt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kundenkommunikation beizutragen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

5. Die Bundesregierung wird in Anbetracht des auf europäischer Ebene aktuell laufenden Fitnesschecks mehrerer verbraucherschützender Richtlinien zur digitalen Fairness (Eignungsprüfung der EU-Kommission aus 3/2022 im Rahmen der New Consumer Agenda, COM(2020) 696 final) gebeten, den wichtigen Aspekt des Verbraucherschutzes in der digitalen Kundenkommunikation und die Anliegen dieses Beschlusses auch dort in den weiteren Prozess einzubringen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu den Ergebnissen ihrer Prüfungen sowie über die geplanten Maßnahmen und eingeleiteten Schritte zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 33

**Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei
In-App-Käufen stärken**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 34 + 36

Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern bei der Mobilfunkversorgung einen flächendeckenden Ausbau, konkret den Ausbau des 4G- und 5G-Mobilfunknetzes, damit eine flächendeckende Versorgung mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s erreicht werden kann.
2. Die Nutzung mobiler Internetzugänge ist aus dem gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Dabei sind Abweichungen zwischen vertraglich zugesicherter und tatsächlicher Bandbreite seit langem ein großes Ärgernis für Verbraucherinnen und Verbraucher. Daher war die im Rahmen der Novelle des Telekommunikationsgesetzes erfolgte Stärkung der Verbraucherrechte im Falle einer nicht vertragskonformen Leistung ein wichtiger Schritt. Genauso wichtig ist aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, dass diese Rechte nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern von den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch durchgesetzt werden können. Daher begrüßen sie es, dass die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr den hierfür erforderlichen Prozess zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie zur Entwicklung eines Überwachungsmechanismus eingeleitet hat.
3. Die Frage, wann eine Leistung als vertragsgemäß akzeptiert werden muss, sollte nicht vom Standort der Verbraucherinnen und Verbraucher abhängen, die unabhängig davon, wo sie einen mobilen Internetzugang nutzen, den gleichen Preis für diesen bezahlen. Dass es regionale Unterschiede bei der Mobilfunkversorgung gibt, kann nicht dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in ländlichen Gebieten eine schlechtere Leistung als vertragsgemäß akzeptieren müssen, als in städtischen Bereichen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder lehnen daher die vorgenommene Differenzierung bei der zu akzeptierenden Höhe der Abschläge auf die vertraglich vereinbarte maximale Geschwindigkeit (in städtischen Bereichen 75 Prozent, in halbstädtischen Bereichen 85 Prozent und in ländlichen Bereichen 90 Prozent) ab.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die von der Bundesnetzagentur zur Diskussion gestellten „Eckpunkte Nachweisverfahren Mobilfunk“ die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern nur unzureichend berücksichtigen. Insbesondere ist es nicht interessengerecht, dass Verbraucherinnen und Verbraucher eine Übertragungsrate als vertragsgemäß akzeptieren müssten, die im schlechtesten Fall lediglich 10 % der vereinbarten Leistung entspricht. Hinzu kommt, dass dieser Wert nur jeweils einmal an drei von 5 Messtagen erreicht werden muss. Wenn Anbieter unrealistische Angaben zu den erreichbaren Maximalgeschwindigkeiten machen, liegt die Verantwortung hierfür allein bei den Anbietern.
5. Der erforderliche Zeitaufwand für das Messverfahren zur Darlegung einer Minderleistung im Bereich Mobilfunk muss verhältnismäßig sein. Dies ist bei jeweils sechs Messungen an fünf Kalendertagen, wobei zwischen der dritten und vierten Messung eines Kalendertages mindestens eine dreistündige Pause, zwischen allen übrigen Messungen eine fünfminütige Pause vorzusehen ist, nicht der Fall. Dieser Aufwand wird eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern davon abhalten, ihre Rechte durchzusetzen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich für eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Messverfahrens aus. Des Weiteren sollte die Einführung eines Moduls in der App zur Mitteilung der Minderung oder der Ausübung des Sonderkündigungsrechts in Verbindung mit einem automatisch angehängten Messprotokoll an den Diensteanbieter mittels eines Standardformulars geprüft werden.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass beim Einsatz des von der BNetzA bereitgestellten Messtools im Mobilfunkbereich das Tool systemunabhängig, automatisiert und kostenfrei Messungen für alle Kundinnen und Kunden ermöglichen sollte. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht auf eigene Kosten den Nachweis führen müssen, sondern Messungen ohne Anrechnung auf das eigene Datenvolumen durchführbar sind.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, beim Festnetz die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdownloadgeschwindigkeit der Internetzugangsdienste flächendeckend für ganz Deutschland möglichst noch dieses Jahr, wie in der Protokollerklärung der Bundesregierung vom 10.06.2022 festgehalten, von 10 Mbit/s auf mindestens

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

15 Mbit/s zu erhöhen, sodass auch Menschen in ländlichen Räumen die Möglichkeit der Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft haben.

8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern bei kontinuierlicher Abweichung der vereinbarten Datenübertragungsgeschwindigkeit im Bereich des Breitbandes effektive Instrumente zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Verfügung stehen. Sie fordern daher die Bundesnetzagentur auf, die Messmodalitäten der von ihr entwickelten „Breitbandmessung Desktop-App“, die als Messinstrument zum Nachweis einer Minderleistung anerkannt ist, verbraucherfreundlicher zu gestalten. Die Einführung eines Moduls in die App zur Mitteilung der Minderung oder der Ausübung des Sonderkündigungsrechts in Verbindung mit einem automatisch angehängten Messprotokoll an den Diensteanbieter mittels eines Standardformulars sollte hierbei geprüft werden.
9. Die Verbraucherschutzministerkonferenz übermittelt diesen Beschluss an die Bundesnetzagentur.
10. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, über die getroffenen Maßnahmen und eingeleiteten Schritte zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 35

Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Gigabitstrategie des Bundes zur Kenntnis. Mit der Mobilfunkförderung des Bundes sollen unversorgte sog. „weiße Flecken“ geschlossen werden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Vorlage des für Ende 2022 angekündigten Meilensteinplans zur Schließung der „weißen Flecken“, in dem die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen evaluiert und berücksichtigt werden sollen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass Infrastruktur-Sharing einen Beitrag zur besseren Mobilfunkversorgung leisten kann, indem Mobilfunknetzbetreiber unter Beachtung des Wettbewerbs- und Kartellrechts Kooperationen zum gemeinsamen wirtschaftlichen Netzausbau eingehen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Bemühungen der Mobilfunknetzbetreiber unterstützt, mit Infrastruktur-Sharing künftig eine Versorgung von mehr als einem Netzbetreiber in den Gebieten der sog. „grauen Flecken“ bereitzustellen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder äußern Bedenken, ob eine Mobilfunknutzung über bestimmte Satellitensysteme eine praktikable Alternative zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen darstellt. Angesichts der bei bestimmten Systemen unvermeidbaren technischen Nachteile bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund darauf hinzuwirken, dass zum Schließen „weißer Flecken“ nur Technik zum Einsatz kommt, die verbraucherfreundliche Mindestanforderungen erfüllt. Zudem wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass ländliche Regionen gegenüber den städtischen Gebieten in der Mobilfunkversorgung nicht benachteiligt werden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass 2025 die Nutzungsrechte für wichtige Mobilfunkfrequenzen

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

auslaufen. Es bedarf eines regulatorischen Konzeptes, wie mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von freiwerdenden Frequenzen die flächendeckende und unterbrechungsfreie Versorgung mit öffentlichem Mobilfunk verbessert werden kann. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, dass bei der Konzepterstellung durch die BNetzA auch die Verbraucherschutzressorts der Bundesländer beteiligt werden, um die jeweils länderspezifischen Besonderheiten und Anforderungen zu berücksichtigen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass Presseberichten zufolge die BNetzA festgestellt hat, dass die Netzbetreiber ihre Auflagen zum Mobilfunkausbau und zur Verbindungsqualität des Mobilfunks für 2022 nicht erfüllt haben. In der Frequenzauktion von 2019 verpflichteten sich die Netzbetreiber dazu, bis Ende 2022 in 500 bisherigen „weißen Flecken“ neue Funkstationen zu bauen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, darauf hinzuwirken, dass die BNetzA bei Nichteinhaltung von Ausbaupflichten der Netzbetreiber die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen einschließlich der Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern wirksam einsetzt, um den Druck auf die Netzbetreiber zum Bau neuer Funkstationen zu erhöhen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Infrastruktur-Sharing zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in den „grauen Flecken“ bzgl. Umfang und Geschwindigkeit nicht so vorankommt, wie es aus Verbrauchersicht wünschenswert ist. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, Nationales Roaming durch die BNetzA im Rahmen der Ermessensspielräume, die das Telekommunikationsgesetz eröffnet, einzuführen, um die Zielerreichung in der Mobilfunkversorgung zu beschleunigen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur 42. LAV im Herbst 2023 zu den ergriffenen Maßnahmen unter Ziffer 1-6 schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 37

**Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich
ausgestalten**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 38

Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin stark von unerlaubter Telefonwerbung und untergeschobenen Verträgen betroffen sind und erinnern an ihre Beschlüsse zu einer generellen Bestätigungslösung. Die in den letzten Jahren eingeführten sektoriellen Einzellösungen (z. B. zuletzt bezüglich Stromlieferverträgen) reichen aus ihrer Sicht nicht aus, um das Problem zu beheben.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Einführung einer generellen Bestätigungslösung durch Ergänzung des § 312c BGB zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerlaubter Telefonwerbung zeitnah umzusetzen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin zu prüfen bzw. zu evaluieren, inwiefern die bestehenden Einzellösungen das Problem in den jeweiligen Bereichen eingedämmt haben. Auch verbreitete technische Methoden, die von unseriösen Unternehmen in Einsatz gebracht werden, wie z. B. das Rufnummern-Spoofing, sollten dabei einbezogen werden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder nehmen des Weiteren zur Kenntnis, dass der Direktvertrieb von Waren und Dienstleistungen durch sogenannte Haustürgeschäfte und die damit verbundenen Probleme in den vergangenen Jahren pandemiebedingt stark zugenommen haben. Sie betrachten mit Sorge, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher durch ungebetene Kauf- oder Dienstleistungsangebote vielfach in ihrer Privatsphäre gestört, belästigt oder überrumpelt fühlen. Der Bund wird daher gebeten, die gesetzlichen Vorschriften zu Haustürgeschäften an diese veränderte Situation anzupassen. Haustürgeschäfte sollten ohne vorherige Einwilligung nicht mehr zulässig sein. Zusätzlich sollte bei Haustürgeschäften ein Widerrufsrecht von 30 Tagen eingeräumt werden, um dieses Geschäftsmodell für Unternehmen unattraktiver zu machen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten den Bund außerdem, auch im Bereich der Abo-Verträge und Dauerschuldverhältnisse im Dienstleistungssektor im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher tätig zu werden. Eine Verkürzung der Mindestlaufzeit solcher Verträge auf ein Jahr muss gesetzlich eingeführt werden.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, hierüber auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 39

**Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend
einführen**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 40

Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 41

Scoring durch Auskunfteien - Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstreichen den Befund des Bundes, dass bei der Überprüfung der Anwendungen und Auswirkungen der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) auf europäischer Ebene verbraucher- und datenschutzrechtliche Aspekte sowie die daraus für die Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher resultierende Risiken beachtet werden müssen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in der Lage sind, das Zustandekommen ihres jeweiligen Score-Wertes und dessen Veränderungen nachzuvollziehen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass durch neue Geschäftsmodelle von Auskunfteien und Finanzdienstleistern, die es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, ihren Scorewert durch Preisgabe von persönlichen Daten zu verbessern, Risiken für die Verbraucherrechte und die Privatsphäre entstehen können.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf nationaler und europäischer Ebene weiter konsequent für eine faire, datensparsame und transparente Scorebildung durch Wirtschaftsauskunfteien und Finanzdienstleister einzutreten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 42

Digitalen Verbraucherschutz im Bereich IT-Sicherheit stärken

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass mit Fortschreiten der Digitalisierung auch die Sicherheitsrisiken für Verbraucherinnen und Verbraucher im digitalen Raum zugenommen haben, die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Regulierung von IT-Sicherheitsfragen bislang aber nicht hinreichend berücksichtigt werden. Um ein hohes Niveau an IT-Sicherheit für verbrauchernahe Produkte mit digitalen Elementen und vernetzte Verbraucherprodukte zu erreichen, halten sie eine konsequente und lückenlose Normierung von Fragen der IT-Sicherheit im Verbraucherrecht für erforderlich, um auf diese Weise einen hinreichenden Basisschutz für Produkte und Dienstleistungen des digitalen Verbraucheralltags sicherzustellen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Notwendigkeit, IT-Sicherheit von verbrauchernahen Produkten und Dienstleistungen mit digitalen Elementen an den Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern auszurichten. Sie fordern, dass IT-Sicherheitsmaßnahmen von den Herstellern und Anbietern so gestaltet werden, dass diese für Verbraucherinnen und Verbraucher im Alltag einfach nutzbar und in ihre Lebenswelt integrierbar sind (sog. Usable Security). Daher ist bereits bei der Entwicklung von Hard- und Software-Produkten die IT-Sicherheit mit Blick auf den gesamten Lebenszyklus des Produktes zu berücksichtigen. Vernetzte Geräte und Anwendungen müssen standardmäßig auf die sicherste Variante voreingestellt und Sicherheitslücken zeitnah geschlossen werden. Daten und Informationen, die von digitalen Produkten und Diensten gesammelt und verarbeitet werden, müssen sicher verschlüsselt sein, um unautorisierte Zugriffe zu verhindern.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission für ein Cyberresilienzgesetz (Cyber Resilience Act - CRA) sowie den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (COM (2022) 454 final). Sie sind aber der Auffassung, dass die Verbraucherinteressen bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Deshalb wird der Bund gebeten, sich im Rahmen

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

der derzeit anstehenden Trilogverhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass

- a. verbrauchernahe digitale Produkte und vernetzte Verbraucherprodukte nicht generell in die Risikostufe „niedrig“ eingestuft werden, sondern eine differenzierte Risikobewertung erfolgt und eine Zuordnung in die Risikostufe „mittel“ oder „hoch“ möglich ist;
 - b. verbindliche Muster für die vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise für verbrauchernahe digitale Produkte etabliert werden, um einheitliche Standards zu definieren, wie die geforderten einfachen, verständlichen und leicht lesbaren Hinweise der Anbieter verbraucherfreundlich auszugestalten sind;
 - c. die Frage der Langlebigkeit von Gütern mit digitalen Elementen wie beispielsweise im Bereich der smarten Haustechnik (Smart Meter) auch mit Blick auf die Öko-Design-RL transparent und rechtssicher definiert wird. Dies betrifft insbesondere die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der erwarteten Produktlebensdauer in Art. 10 Abs. 6 der VO (COM (2022) 454 final), wonach die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen ab dem Inverkehrbringen und während der erwarteten Produktlebensdauer oder für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Inverkehrbringen zu gewährleisten ist, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Dies ist nach Auffassung der VSMK zwingend erforderlich, um Kaufentscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleichtern;
 - d. zugängliche und nutzerfreundliche Melde- und Abhilfeverfahren bei Cybersicherheitsvorfällen für Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert werden und
 - e. unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Cybersicherheitszertifizierung für Produkte mit digitalen Elementen nach der Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen verpflichtend etabliert wird, um eine mögliche für Verbraucherinnen und Verbraucher unübersichtliche Häufung von Zertifizierungen zu vermeiden.
4. Mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 wurde 2021 der Digitale Verbraucherschutz im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verankert. Das BSI soll als unabhängige Stelle Verbraucherinnen und Verbraucher zu Fragen der Cybersicherheit informieren, beraten und warnen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gute und wichtige Angebote im Digitalen Verbraucherschutz seitens des

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

BSI wie beispielsweise ein Service Telefon, eine Digitale Rettungskette mit einer Suchmöglichkeit nach Digitalen Ersthelfern bei IT-Sicherheitsvorfällen entwickelt wurden, diese Instrumente aber in weiten Teilen der Bevölkerung nicht bekannt sind. Sie bitten daher den Bund zu prüfen, wie diese Instrumente des BSI bekannter gemacht und noch verbraucherfreundlicher ausgestaltet werden können.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Notwendigkeit, die Transparenz der Sicherheitseigenschaften von verbrauchernahen Produkten mit digitalen Elementen bereits beim Kauf für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern. Der Bund wird daher um Prüfung einer Erweiterung des BSI-Sicherheitskennzeichen (§ 9 c BSI-G) gebeten mit dem Ziel, dass
 - a. das BSI-Sicherheitskennzeichen auch Fragen des Datenschutzes berücksichtigt,
 - b. eine Ausweitung des Produktkatalogs auf alle verbrauchernahen Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Elementen erfolgt und
 - c. das BSI-Sicherheitskennzeichen um eine Skala (in Sternen) erweitert wird, die eine einfache und intuitive Botschaft zur Sicherheit des Produktes mit digitalen Elementen transportiert, um insbesondere weniger digitalaffine Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen und das IT-Sicherheitsniveau in der Gesellschaft insgesamt weiter zu erhöhen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen zur Stärkung des digitalen Verbraucherschutzes die Notwendigkeit häufiger Verbraucherwarnungen im Sinne § 7 BSIG einzusetzen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für Gefahren der IT-Sicherheit bei verbrauchernahen Produkten und Dienstleistungen vorliegen. Dabei kann nach ihrer Auffassung bei Gefahr im Verzug auch entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Anhörung der Anbieter im Vorfeld verzichtet werden. Sie bitten den Bund ferner um Prüfung, ob zur Abwehr konkreter, erheblicher Gefahren für verbrauchernahe Produkte mit digitalen Elementen und vernetzten Verbraucherprodukten einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbraucher nicht analog § 7 d BSIG eine Anordnungsbefugnis des BSI gegenüber den Herstellern und Anbietern von vernetzten Produkten oder Produkten mit digitalen Elementen zu etablieren ist, sodass diese die jeweils zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustand seiner Produkte in Bezug auf IT-Sicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen müssen. Die Nicht-Umsetzung einer solchen Anordnung sollte vom BSI gegenüber den Herstellern nach § 14 BSIG sanktioniert werden können.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 43

**Energiewende voranbringen und verbraucher-
freundlich gestalten**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Energiewende ein wichtiges Ziel darstellt, dessen Erreichung eine gemeinsame Anstrengung aller gesellschaftlichen Akteure erfordert. Dabei muss jedoch eine Überforderung von Verbraucherinnen und Verbrauchern vermieden werden, um sowohl die praktische Realisierbarkeit als auch die Akzeptanz der Maßnahmen zu gewährleisten. Insbesondere gilt es, die soziale Dimension jeder energiepolitischen Maßnahme stets mitzudenken und finanzielle Belastungen für vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst gering zu halten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

TOP 44

Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis und stellen fest, dass auch mit Bundesmitteln ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebots an Energieberatung geleistet werden kann und begrüßen die derzeitige vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz finanzierte Energieberatung der Verbraucherzentralen und den von der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderten Stromspar-Check von Caritas e. V. und dem Bundesverband Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Notwendigkeit einer umfassenden und anbieterunabhängigen Energieberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher, damit die erforderlichen situationsangepassten Maßnahmen für die Energie- und Wärmewende wirtschaftlich tragbar umgesetzt werden können. Insbesondere profitieren auch einkommensschwache Haushalte von einer fachlich fundierten Beratung zu Energiesparmaßnahmen und zur Umstellung auf eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher angesichts der zentralen Bedeutung der Energieberatung für die Klimawende und Wärmewende den Bund, die bestehende Förderung der Energieberatung zu verstetigen und zu erweitern, und zur nächsten LAV im Herbst 2023 über den zukünftigen Finanzierungsrahmen in den Bereichen „Energieberatung durch die Verbraucherzentralen“ und „Stromspar-Check von Caritas e. V. und dem Bundesverband Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands für einkommensschwache Haushalte“ zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 45

Stärkung der Verbraucherrechte beim Laden von E-Autos an öffentlich zugänglichen Ladesäulen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung an, die Elektromobilität für Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiver zu machen. Sie sehen aber nach wie vor erheblichen Handlungsbedarf, um die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend zu berücksichtigen und die Preistransparenz an der Ladesäule zu erhöhen. Eine stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen beim Laden von Elektroautos an öffentlichen Ladesäulen kann die Akzeptanz der Elektromobilität und damit auch die Nachfrage nach Elektroautos stärken.
2. Insbesondere beim e-Roaming sind die Kosten eines Ladevorgangs in der Praxis nicht immer von vorneherein absehbar und weichen häufig erheblich von den Preisen ab, die die Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem Ladevorgang bei ihrem Elektromobilitätsanbieter zahlen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Vertrag mit einem Elektromobilitätsdienstleister abgeschlossen haben, auch bei einem Ladevorgang bei einem Partner eines Roaming-Netzwerkes keine höheren Tarife zahlen müssen, als die, die in dem Verhältnis zu ihrem Elektromobilitätsdienstleister gelten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen den Beschluss der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz zu TOP 17 und weisen erneut darauf hin, dass eine größtmögliche Markttransparenz derzeit insbesondere noch daran scheitert, dass es keine Markttransparenzstelle gibt. In der Praxis wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern erst durch eine solche Stelle ein Preisvergleich ermöglicht. Ohne eine Markttransparenzstelle sind sie gezwungen, jede einzelne Ladesäule anzusteuern und zu hoffen, dass sie dort ohne großen weiteren Aufwand den Ladepreis und weitere Preiskomponenten herausfinden können. Deshalb setzen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder für die frühestmögliche Schaffung einer Markttransparenzstelle ein, die auch Informationen zu den verwendeten Bezahlssystemen und

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

zu den weiteren Preiskomponenten neben dem Ladepreis der jeweiligen Ladesäulen sammelt und übermittelt. Sie bitten die Bundesregierung in Hinblick auf den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 204/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (AFIR) nationale Handlungsspielräume bei der Errichtung einer Markttransparenzstelle für Elektromobilität zu prüfen und im Sinne des Verbraucherschutzes zu nutzen. Sie bitten die Bundesregierung zusätzlich, sich weiterhin auf EU-Ebene für die Übermittlung dieser Daten an eine Transparenzstelle einzusetzen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass mit der Änderung der Ladesäulenverordnung (LSV) vorgesehen wird, dass an zukünftig erstmalig in Betrieb genommenen öffentlichen Ladesäulen möglich sein muss, mindestens mit Kredit- und Debitkarte zahlen zu können. Ungewissheiten darüber, welche Bezahlmethoden an welchen Ladesäulen akzeptiert werden, erschweren die Suche nach einer geeigneten Ladesäule. Dies gilt insbesondere, solange es nicht möglich ist, über eine frei und leicht zugängliche zentrale Stelle herausfinden zu können, welches Zahlungsmittel an welchen Ladesäulen akzeptiert wird. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die -senatorinnen der Länder bitten daher, dies bei weiteren Änderungen der Ladesäulenverordnung zu berücksichtigen und nationale Handlungsspielräume der AFIR-Verordnung im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes zu nutzen. Sie bitten die Bundesregierung, sich auch auf EU-Ebene für möglichst verbraucherfreundliche Regelungen zu den Bezahlssystemen einzusetzen. Ein einheitlicher Bezahlstandard kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch ältere Ladesäulen nachgerüstet werden müssen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, eine Nachrüstungspflicht zu prüfen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 46

Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 47

Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 48

Informationsoffensive zu Jodsalz

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen und unterstützen die Informationsoffensive des BMEL zu Jodsalz mit dem Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Lebensmittelwirtschaft für die Verwendung von Jodsalz zu sensibilisieren.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder empfehlen, dass die Informationsoffensive in ihrer Wirkung evaluiert werden sollte.
3. Der Beschluss wird der Gesundheitsministerkonferenz zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Unterstützung des Anliegens weitergeleitet.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 49

Ernährungsstrategie Bund: Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren angemessen berücksichtigen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die Notwendigkeit, bei der Entwicklung der Ernährungsstrategie des Bundes, Menschen aller Generationen und im Besonderen Zielgruppen mit speziellen Unterstützungsbedarfen – insbesondere Kinder und Jugendliche – sowie Menschen, die von Armut betroffen sind, zu berücksichtigen.
2. Hierbei ist auch die vielfältige Gruppe der älteren Menschen angemessen zu berücksichtigen, die z. B. in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung leben oder regelmäßig Verpflegungsangebote in Anspruch nehmen. Eine an die physiologischen, aber auch sozialen Bedürfnisse angepasste gesundheitsförderliche Ernährungsweise kann hier Fehl- und Mangelernährung vorbeugen und damit die Lebensqualität und Eigenständigkeit älterer Menschen bewahren helfen.
3. In diesem Kontext bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund insbesondere darum, das unter dem Dach des IN FORM-Aktionsplans initiierte und in vielen Bundesländern eingeführte Projekt der „Vernetzungsstellen Seniorenernährung“ oder vergleichbaren Institutionen in den Ländern zur Verbesserung der Verpflegungsqualität in stationären Senioreneinrichtungen, Essen auf Rädern sowie der Ernährungskompetenz noch zu Hause lebenden Seniorinnen und Senioren über die Projektlaufzeit von fünf Jahren hinaus zu verstetigen. Dafür müssen zeitnah angemessene Finanzmittel, z. B. für Projektfinanzierungen – analog zu den Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung – zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 51 + 52

Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu den zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft zählt. Sie vertreten die Auffassung, dass die bisherigen Anstrengungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen intensiviert werden müssen, um dem nach der Agenda 2030 der Vereinten Nationen verpflichtenden Reduktionsziel nachkommen zu können.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass eine gute Ernährungsbildung, verlässliche und leicht zugängliche Informationen zur Ernährung sowie zu Lebensmitteln und deren Eigenschaften die Grundlagen für eine nachhaltige Ernährung und genauso der Vermeidung von Lebensmittelabfällen darstellen. Zur notwendigen Stärkung der Verbraucherinformation und eines wertschätzenden Umgangs mit Lebensmitteln in privaten Haushalten bitten sie daher den Bund, weitere Möglichkeiten der digitalen Verbraucherinformation zu prüfen, um auch diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, die bisher noch nicht hinreichend sensibilisiert wurden. Dabei sollte die Initiative „Zu gut für die Tonne“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit ihren Informationsmaßnahmen weiterentwickelt werden. Sie bitten zudem den Bund zu prüfen, inwiefern diese neuen Zugangswege zur Information der privaten Haushalte durch weitere Fördermöglichkeiten des Bundes aufgebaut und unterhalten werden können.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Meinung, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) in seiner derzeitigen Ausgestaltung dazu führt, dass verzehrsfähige Lebensmittel weggeworfen werden. Sie bitten daher den Bund, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass über die bisher von der Pflicht zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ausgenommenen Lebensmittel hinaus weitere Produktgruppen oder lang haltbare Lebensmittel dieser Ausnahme unterfallen können, soweit dies aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und organoleptischer Produkteigenschaften vertretbar ist.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

4. Der Bund wird gebeten, über den Sachstand zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 53

Bessere Regelungen zur Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung schaffen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen das Engagement aller Beteiligten aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, um die Lebensmittelverluste bis 2030 entlang der Wertschöpfungskette für Lebensmittel zu halbieren.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder befürworten, Aktivitäten zur Vernetzung von betroffenen Akteuren im Bereich der Lebensmittelnachhaltigkeit und den Austausch untereinander sowie zwischen individuellen Projekten zu fördern. Hierbei sollten vor allem die Probleme der betroffenen Partnerinnen und Partner, die sich aktiv an Maßnahmen zur Lebensmittelnachhaltigkeit bzw. -umverteilung beteiligen, identifiziert und gemeinsam bearbeitet werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich im Rahmen der EU-Rechtsetzung dafür einzusetzen, dass effektive Regelungen zur Förderung der gemeinnützig erfolgenden Lebensmittelumverteilung geschaffen werden.

Für Tafeln und andere gemeinnützig arbeitende Einrichtungen sollen – unter dem Primat der Lebensmittelsicherheit – einfache und praktikable Regelungen insbesondere zur Rückverfolgbarkeit sowie zur Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln geschaffen werden, um die nicht gewerbliche Umverteilung von Lebensmitteln zu fördern.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf nationaler Ebene ebenfalls für die Schaffung der nötigen und möglichen legislativen Voraussetzungen für eine Erleichterung der gemeinnützigen Lebensmittelumverteilung, wie folgt, einzusetzen.

Bei unentgeltlicher Lebensmittelumverteilung sollen insbesondere im Rahmen des Zivil- und Produkthaftungsrechts sowie im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht Haftungserleichterungen bzw. Befreiungstatbestände für nicht vorsätzliches Verhalten geprüft werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, technische Neuerungen im Bereich der Lebensmittelhaltbarkeit und Prozessoptimierungen zu fördern und zu unterstützen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder befürworten die weitere gezielte Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, um die Lebensmittelverschwendung in den privaten Haushalten zu senken. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Ergebnisse aus dem Dialogforum Private Haushalte bezüglich der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung mitzuteilen und geeignete Maßnahmen zu benennen, um den Ländern die Evaluierung eigener Maßnahmen zu erleichtern.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 54

**Modernisierung der IT-Architektur und des Daten-
managements im gesundheitlichen Verbraucher-
schutz - Realisierung der zentralen Koordinierungs-
und Kommunikationsstelle**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den anliegenden Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) zur Kenntnis und bitten, zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz erneut über den dann erreichten Sachstand zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

TOP 55

**Regelungslücke bei Nahrungsergänzungsmitteln
für Kinder schließen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass eine Regelungslücke bezüglich Nahrungsergänzungsmitteln, die für Kinder bestimmt sind, besteht.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass möglichst zeitnah klarstellende konkrete Regelungen zu Nahrungsergänzungsmitteln, die für Kinder bestimmt sind, festgelegt werden, mit dem Ziel, einen möglichst hohen Gesundheitsschutz für diese empfindliche Verbrauchergruppe zu schaffen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 42. Sitzung der LAV den Sachstand der Umsetzung zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 56

**Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
nach der REACH-Verordnung beschränken - Eintrag
in die Lebensmittel- und Futtermittelkette vermei-
den**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass angesichts der gesundheitlichen Risiken durch PFAS und der geringen Möglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher, ihre Exposition gegenüber PFAS zu beeinflussen, umfassende Maßnahmen zur Minimierung der Aufnahme von PFAS über Lebensmittel erforderlich sind.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz (TOP 32 / 95. UMK, TOP 29 / 97. UMK, TOP 25 / 100. UMK) und der Agrarministerkonferenz (TOP 17 / AMK 2022/1) zur abschließenden Regulierung der gesamten Stoffgruppe, um die Emissionen von PFAS wirksam und zügig zu reduzieren.
3. Ebenso begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den unter Beteiligung deutscher Bundesbehörden ausgearbeiteten Vorschlag zur Beschränkung von PFAS nach der REACH-Verordnung. Sie sehen in dem Vorschlag eine besonders wichtige Maßnahme, um neuen Schadensfällen und der zunehmenden ubiquitären Verbreitung von PFAS entgegenwirken zu können.
4. Im Hinblick auf die Bedeutung der PFAS-Aufnahme über Lebensmittel bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf europäischer Ebene weiter verstärkt für eine abschließende Regulierung der gesamten PFAS-Stoffgruppe einzusetzen und damit die Nutzung von PFAS auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erwarten, dass der Beschränkungs-vorschlag insbesondere bei Konsumgütern Anreize für eine rasche Umstellung auf PFAS-freie Alternativen bietet.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen die Bestrebungen des Bundes zu einer routinemäßigen Überprüfung

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

der seit 1. Januar für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft geltenden Höchstgehalte für vier PFAS-Verbindungen, mit dem Ziel, sie so weit wie möglich zu senken, sobald neue Daten über das Vorkommen vorliegen sowie zur Ausweitung der Höchstgehaltsregelungen auf weitere Lebensmittel auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung der analytischen Machbarkeit bzw. Verbesserung dieser.

7. In diesem Zusammenhang bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf europäischer Ebene auch für eine Festlegung von Höchstgehalten für PFAS in Futtermitteln einzusetzen.
8. Der Bitte der Umweltministerkonferenz an das für Bildung und Forschung zuständige Bundesministerium, einen Forschungsschwerpunkt für PFAS zu schaffen, schließen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an und sie bitten darum, die Aufnahme und den Transfer von PFAS über die Lebensmittel- und Futtermittelkette dabei zu berücksichtigen.
9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz um schriftlichen Bericht zu den ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von PFAS in die Lebensmittel- und Futtermittelkette.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 57

Förderung der Verschärfung bundesgesetzlicher Regelungen gegen illegalen Welpenhandel und anonymen Tierhandel

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen die hohe Bedeutung des Tierschutzes bei dem Handel mit Tieren und sehen dringenden Handlungsbedarf, um den tierschutzwidrigen Handel mit Haustieren zu unterbinden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen auf Rechts- und Vollzugslücken zu prüfen und diese zu schließen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a. Die Einführung einer verpflichtenden Identitätsprüfung der Anbieter durch die Onlineplattformen.
 - b. Eine Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen, insbesondere die Einführung zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestände.
 - c. Die Einrichtung einer zentralen länderübergreifenden Datenbank, die Informationen über Tierhaltungs- und Betreuungsverbote sowie erteilte oder versagte tierschutzrechtliche Erlaubnisse, sowie ggfs. deren nachträglichen Entzug enthalten.
2. Die steigenden Aufgabenanforderungen an die Überwachungsbehörden im Tierschutz bei hoher öffentlicher Erwartungshaltung stellen die Vollzugsbehörden zunehmend vor große Herausforderungen. Die bestehenden Ressourcen vermögen diese Entwicklung nicht aufzufangen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen die Notwendigkeit für eine verbesserte materielle und personelle Ausstattung der Vollzugsdienststellen der Länder, um den gewachsenen Anforderungen und Erwartungen zu entsprechen und bitten die Bundesregierung dabei um Unterstützung.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstreichen die Notwendigkeit weiterer tierschutzrechtlicher Regelungen für den grenzüberschreitenden Handel mit Heimtieren auf europäischer Ebene. Sie bitten

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene weiterhin für entsprechende Vorgaben einzusetzen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.



**VERBRAUCHERSCHUTZ
MINISTERKONFERENZ
BADEN-WÜRTTEMBERG 2023**

Anlagen
zum Ergebnisprotokoll
der 19. Sitzung der
Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlagen zu TOP 8 Schulische und Außerschulische Verbraucherbildung stärken

Anlage 1 Empfehlung der KMK zur „Verbraucherbildung an Schulen“, 2013

Verbraucherbildung an Schulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2013)

0. Vorbemerkungen

Die Verbraucherbildung ist als lebenslanger Prozess und zentrales Element einer Bildung zu verstehen, die sowohl auf aktuelle als auch künftige Herausforderungen im Privat- wie auch im Berufsleben vorbereitet. Die verschiedenen Aspekte der Verbraucherbildung stehen in einer engen Wechselbeziehung zueinander und zeigen darüber hinaus deutliche Bezüge zu zahlreichen anderen bildungsrelevanten Themenfeldern, deren Kenntnis die Voraussetzung für fundierte Entscheidungen als Verbraucherin und Verbraucher bildet. Vor diesem Hintergrund folgt Verbraucherbildung durchgängig vor allem der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

- Die Kaufkraft von Kindern und Jugendlichen ist in den letzten Jahren zunehmend gestiegen. Sie sind heute eine bevorzugte Zielgruppe für Unternehmen und ihre Produktvermarktung, zumal die Unternehmen auf eine langfristige Verbundenheit der jungen Kundinnen und Kunden zur jeweiligen Marke hoffen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Kinder und Jugendliche, was Kenntnisse des wirtschaftlichen Handelns und der privaten Vorsorge anbelangt.
- Ein stets steigender hoher Anteil an überschuldeten sowie hoch verschuldeten Haushalten und die große Zahl an Privatinsolvenzen belegen die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Konsumententscheidungen Kompetenzen für eine mittel- und langfristige Finanzplanung mit auf den Weg zu geben, damit sie sich auch bei rasch wechselnden Rahmenbedingungen zurecht finden können.
- Kinder und Jugendliche verfügen über unterschiedlich ausgeprägtes Basis-, Struktur- und Orientierungswissen zu Ernährung und Gesundheit, um im Alltag bewusste Entscheidungen für eine gesundheitsorientierte Ernährung und Lebensweise fällen zu können, die ökonomische Dimensionen mit ökologischen Herausforderungen verknüpft.
- Medien stellen heutzutage einen integralen Bestandteil im Leben von Kindern und Jugendlichen dar. Das ausgeprägte Nutzungsverhalten sowie technische bzw. Handhabungskompetenzen korrelieren aber nicht unbedingt mit einem reflektierten Kommunikationsverhalten. Das eigene Medienhandeln und Medieninhalte kritisch zu hinterfragen, muss vielmehr erst schrittweise erlernt werden, um sachgerechte und unabhängige Entscheidungen treffen zu können.
- Einen wachsenden Einfluss auf den Konsum von Kindern und Jugendlichen hat die soziale Anerkennung der Gleichaltrigen aufgrund ihres Lebensstils. Kinder und Jugendliche müssen erkennen, dass zum Beispiel Mobilität und

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Freizeitverhalten mit Auswirkungen auf Ressourcen- und Energieverbrauch und soziale Fragestellungen im globalen Zusammenhang zu sehen sind.

1. Ziele und allgemeine Grundsätze

1.1 Ziele

Die Verbraucherbildung hat die Entwicklung eines verantwortungsbewussten Verhaltens als Verbraucherinnen und Verbraucher zum Ziel, indem über konsumbezogene Inhalte informiert wird und Kompetenzen im Sinne eines reflektierten und selbstbestimmten Konsumverhaltens erworben werden. Dabei geht es vor allem um den Aufbau einer Haltung, die erworbenen Kompetenzen im Zusammenhang mit Konsumentscheidungen als mündige Verbraucherinnen und Verbraucher heranzuziehen und zu nutzen.

Die Verbraucherbildung spielt insbesondere in folgenden Bereichen eine Rolle:

- Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht
- Ernährung und Gesundheit
- Medien und Information
- Nachhaltiger Konsum und Globalisierung

Die Verbraucherbildung an Schulen

- stärkt die Gestaltungskompetenz der Kinder und Jugendlichen und eröffnet ihnen die Möglichkeit, Kompetenzen für eine bewusste und differenzierte Urteilsbildung bei Konsumentscheidungen zu entwickeln.
- stärkt die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Alltagskompetenzen – auch in Bezug auf die Haushaltsführung.
- bezieht die lebensweltlichen Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien mit ein.
- greift aktuelle gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen sowie Themen auf.
- wird als Fragestellung für alle Jahrgangsstufen und Ausbildungsrichtungen im Sinne eines kontinuierlichen Kompetenzerwerbs in altersangemessenem Abstraktionsgrad verstanden.
- eröffnet konkrete Handlungsoptionen im Rahmen der in und im Umfeld der Schule gegebenen Möglichkeiten.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Die Verbraucherbildung weist zahlreiche Anknüpfungspunkte zu bereits etablierten Schulfächern und Lerninhalten auf und ermöglicht in besonderer Weise handlungsorientiertes, interdisziplinäres und vernetzendes Lernen. Dieses Lernen soll durch die Einbindung außerunterrichtlicher Aktivitäten bzw. außerschulischer Lernorte ergänzt werden. Generell ist darauf zu achten, dass die Verbraucherbildung an Schulen

- handlungsorientiert ist und damit den Kompetenzerwerb unterstützt.
- verhältnisorientiert ist und die räumlichen sowie sozialen Bedingungen der Lebenswelt „Schule“ berücksichtigt.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

- partizipativ angelegt ist und die konkreten Berührungspunkte der Verbraucherbildung im Leben der Kinder und Jugendlichen aufgreift.
- über Verbraucherrechte und -pflichten informiert.
- die Verflechtungen und Mechanismen des Marktes unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven und die Einflussmöglichkeiten von Konsumentinnen und Konsumenten darlegt.
- die Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen schult, Informationen und Materialangebote zu beschaffen, kritisch zu bewerten und angemessen zu nutzen.
- frei von wirtschaftlichen Interessen ist und unternehmensunabhängig den Erwerb der Kompetenzen ermöglicht, die für das Treffen von kritisch reflektierten und selbstbestimmten Marktentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind.
- Kinder und Jugendliche frühzeitig in ihren Alltagskompetenzen stärkt und sie dabei unterstützt, als Verbraucherin und Verbraucher reflektierte und verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen.
- Wechselbeziehungen zwischen den oben genannten unterschiedlichen Bereichen der Verbraucherbildung sichtbar macht.

Die Verbraucherbildung berücksichtigt in diesem Rahmen, dass Kinder und Jugendliche ihr Wissen über Grundlagen und Folgen ihres Verhaltens als Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur in der Schule, sondern an vielen anderen Orten erwerben, im Elternhaus, in ihrem sozialen und kulturellen Umfeld.

2. Maßnahmen in der Bildungsverwaltung/-politik

Die Vorgaben der Länder (beispielsweise die Lehr- und Bildungspläne, Curricula, Konzepte für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie anderen in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften) berücksichtigen die Ziele und Grundsätze dieser Empfehlung zur Verbraucherbildung an Schulen. Die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Lehrerbildung berücksichtigen Aspekte der Verbraucherbildung.

Die Bildungsverwaltung bzw. die Bildungspolitik der Länder

- unterstützt die übergreifende Vernetzung und Kooperation aller Expertinnen und Experten der Verbraucherbildung und des Verbraucherschutzes zum Wohle einer umfassenden und multiperspektivischen Bildung der Kinder und Jugendlichen.
- stärkt langfristig eine fachlich und didaktisch qualifizierte Fortbildung von Lehrkräften in den Themenfeldern der Verbraucherbildung.
- eröffnet Schulen Gestaltungsspielräume, um Aspekte der Verbraucherbildung z. B. in Form von Projekten, Wettbewerben oder regelmäßigen Aktionen auf vielfältige Art und Weise fächerübergreifend oder im Rahmen des Schulprogramms in den schulischen Lernprozess zu integrieren.
- bezieht Ergebnisse aus aktuellen Studien zur wirtschaftlichen, sozioökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklung mit Bezügen zur Verbraucherbildung in ihre schulische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit ein.
- unterstützt die Einbeziehung außerschulischer Partner.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

3. Umsetzung in der Schule

Handlungsfelder in der Schule sind in folgenden Bereichen zu sehen:

- Die Verbraucherbildung ist in den Unterricht eines oder mehrerer Unterrichtsfächer integriert. Die Behandlung verbraucherrelevanter Themen erfolgt unter Berücksichtigung des Bildungsgangs während der gesamten Schulzeit der Kinder und Jugendlichen.
- Die Verbraucherbildung kann außerunterrichtliche Aktivitäten einschließen, etwa in Form von Projekten, Wettbewerben, Ausstellungen oder den Besuch außerschulischer Lernorte bzw. im Rahmen von Ganztagsangeboten.
- Die Verbraucherbildung kann in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (z. B. öffentlichen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen) erfolgen.

Voraussetzung für eine wirksame Verbraucherbildung kann deren Umsetzung im Rahmen von Schulentwicklung bzw. der Entwicklung eines eigenen Schulprofils sein.

Folgende **Themen und Handlungsfelder** zur Verbraucherbildung werden alters- und zielgruppenspezifisch sowie schulform- bzw. schulstufenspezifisch in den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess integriert. Die inhaltliche Verflechtung der Themenbereiche erfordert eine Behandlung im Kontext; d. h. die bloße Aneinanderreihung von Unterrichtsthemen kann der Herausforderung der Verbraucherbildung nicht gerecht werden.

Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht, z. B.:

- Bewusster Umgang mit Geld
- Finanzprodukte, Geldanlage, Kreditformen
- Private Absicherung und Altersvorsorge
- Werbung und Konsum

Ernährung und Gesundheit, z. B.:

- Gesunde Lebensführung
- Nahrungsmittelkette vom Anbau bis zum Konsum
- Qualitäten von Lebensmitteln und ihre Kennzeichnung
- Wertschätzung von Lebensmitteln/Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

Medien und Information, z. B.:

- Informationsbeschaffung und -bewertung
- Datenschutz und Urheberrechte
- Mediennutzung

Nachhaltiger Konsum, z. B.:

- Fairer Handel und Produktkennzeichnungen
- Klima, Energie und Ressourcen
- Mobilität und Wohnen

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

- Lebensstile
- Globalisierung

4. Unterstützungs- und Beratungssysteme

Für eine kontextbezogene Verbraucherbildung ist die Zusammenarbeit mit den Unterstützungs- und Beratungssystemen und mit außerschulischen Partnern sinnvoll.

Kontakte sind beispielweise mit folgenden Institutionen denkbar:

- Pädagogische Landesinstitute
- Verbraucherministerien
- Bundeszentrale für politische Bildung und Landeszentralen für politische Bildung
- Hochschulen
- Verbraucherzentralen
- Einrichtungen der Weiterbildung
- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern
- Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- Deutsche Rentenversicherung
- Nicht-Regierungsorganisationen

5. Hinweise für eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zu Themen der Verbraucherbildung werden an die Schulen vielfältige Angebote herangetragen. Wichtig für die Nutzung dieser außerschulischen Angebote durch die Schulen bzw. Lehrkräfte ist, dass sich diese inhaltlich am schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag orientieren, den Gegebenheiten der einzelnen Schule gerecht werden und damit die Schulqualität fördern.

Das Gebot der Neutralität ist zu beachten. Grundlagen des Unterrichts in Fragen der Verbraucherbildung sind im Sinne des Beutelsbacher Konsenses die Prinzipien des Überwältigungsverbot, des Kontroversitätsgebotes und der Schülerorientierung.

6. Verweise

Ergänzend wird auf folgende Empfehlungen der Kultusministerkonferenz verwiesen:

- Empfehlung „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“ (Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) vom 15.06.2007)
- „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (Ergebnis des gemeinsamen Projekts der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; Stand: Juni 2007)
- „Medienbildung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2012)
- „Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 10.05.2012)

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

- „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012)

Anlage 2 **Bericht der KMK zur Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern, 2015, aktualisierte Anlage 2020**



Anlage 2.pdf

Anlage 3 **Arbeitspapier zum Grundsatzpapier „Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“**



Anlage 3.pdf

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 9

Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken - Verbraucherbildung im digitalen Zeitalter

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht zur Kenntnis.
2. Sie betonen erneut die Wichtigkeit, die bereits bestehenden guten digitalen Angebote des Verbraucherzentralen Bundesverbands (vzbv) und der Verbraucherzentralen der Länder untereinander und mit den digitalen Angeboten des Bundes zu verknüpfen, um so Verbraucherinnen und Verbrauchern einen einfachen und guten Zugang zu den digitalen Angeboten zu sichern.
3. Sie teilen aber die Auffassung des Bundes nicht, dass eine zentrale bundesweite anbieterunabhängige digitale Website für Verbraucherprobleme des digitalen Alltags keinen Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher bringe. Sie bitten den Bund daher erneut zur 19. VSMK zu berichten.

Bericht:

Der Bund teilt die Auffassung, dass eine zentrale Auffindbarkeit von Informationen zu Verbraucherproblemen sinnvoll ist. Hierfür ist die Vernetzung und zentrale Auffindbarkeit der Informationen der Verbraucherzentralen wesentlich. Daher fördert der Bund seit 2021 das Projekt „Gemeinschaftsauftritt 20.23“ der Gemeinschaftsredaktion der Verbraucherzentralen, die für den gemeinsamen Webseitenauftritt zuständig ist, um die Reichweite des zentralen digitalen Informationsangebots der Verbraucherzentralen und des vzbv (www.verbraucherzentrale.de) weiter zu erhöhen und Verbraucher*innen zielgerichtet und bedarfsgerecht Wissen und Kompetenzen auch zu Verbraucheranliegen der digitalen Welt zu vermitteln. Ein weiteres Projektziel ist, die Sichtbarkeit des Gemeinschaftsauftritts und ihrer Inhalte insbesondere durch die Nutzung einer Websuchmaschine zu erhöhen. Auch die Website des vzbv verweist bereits auf die digitalen Informationsangebote der Verbraucherzentralen in den Ländern, bzw. den gemeinsamen Webseitenauftritt der Verbraucherzentralen. Der Gemeinschaftsauftritt der Verbraucherzentralen und die damit vernetzte Internetseite des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) sind etablierte Anlaufstellen für Verbraucherprobleme und die Nutzung ihrer digitalen Informationsangebote erfährt entsprechend der verbesserten Auffindbarkeit einen stetigen Zuwachs. Vor diesem Hintergrund würde mit der Entwicklung einer weiteren übergreifenden Website für digitale Verbraucherprobleme, die auf bestehende Informationsangebote verweist, aus Sicht des Bundes kein Mehrwert geschaffen werden. Erfahrungen aus vergangenen Projekten zeigen vielmehr, dass solche neuen zentralen Webseiten auf Bundesebene nicht ausreichend genutzt werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 12 Automatisierte Erstattung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO (EG) 261/2004

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen in der derzeitigen praktischen Umsetzung der Fluggastrechte-Verordnung weiterhin erhebliche Mängel, die viele Verbraucherinnen und Verbraucher davon abhalten, ihre Rechte bei Nichtbeförderung, Flugausfall oder Verspätungen von Flügen wahrzunehmen, um die ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten.

Daraus resultieren für viele Verbraucherinnen und Verbraucher neben finanziellen Nachteilen auch Ärger und sonstige Belastungen, welche auch zu einem Vertrauensschaden gegenüber den Fluggesellschaften führen. Die derzeitige Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher ist insofern besonders misslich, als der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 eindeutige, nicht auslegungsbedürftige und verschuldens-unabhängige Ansprüche entnommen werden können.

2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an ihren Beschluss der 17. VSMK (TOP 9, Ziffer 5) und bekräftigen die Forderung, dass eine unverzügliche Rückerstattung im Rahmen der gesetzlichen Fristen zu erfolgen hat und dazu die Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren automatisiert werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau in der Reisebranche zu erreichen. Sie bitten die Bundesregierung ergänzend, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung innerhalb von zwei Werktagen erstattet werden müssen. Eine derart kurzfristige Erstattung ist möglich, da die Fluggesellschaften selbst unmittelbar wissen, welche ihrer Flüge annulliert wurden oder eine große Verspätung hatten und welchen Fluggästen die Beförderung verweigert wurde. Die Normierung einer Leistungsfrist von zwei Werktagen soll einen Anreiz dafür setzen, die vorhandenen Möglichkeiten für eine technische Automatisierung von Erstattungsverfahren zu nutzen.

3. Ergänzend bitten sie den Bund um Bericht zur 19. Verbraucherschutzministerkonferenz, wie die Ankündigung des Bundes, dass Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen bei allen Verkehrsträgern, also auch bei Flugreisen, automatisiert werden sollen, umgesetzt wird.

4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, sich im Rahmen einer Reform der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dafür einzusetzen, dass das bestehende hohe Schutzniveau für die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten bleibt. Sie bitten die Bundesregierung, insbesondere im Zuge der Reform, auf die Schaffung eines europaweit harmonisierten Sanktionsrahmens hinzuwirken, mit dem die Einhaltung der Bestimmungen der Fluggastrechte-Verordnung durch die jeweiligen Luftfahrtunternehmen in ausreichendem Maße gewährleistet wird.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

5. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung auf nationaler Ebene zu prüfen, ob im Bereich der Fluggastrechte-Verordnung ein beschleunigtes Online-Verfahren als digitales Klageverfahren eingeführt werden könnte. Der ohnehin stark technisierte und pauschalisierte Bereich der Fluggastrechte bietet sich aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an.

6. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, zur 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

I. Zur Automatisierung von Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen

Eine zügige, einfache und automatisierte Abwicklung von Ansprüchen der Fahr- und Fluggäste ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen (Vgl. Seite 90 KoaV). Dadurch können die Verkehrsunternehmen den Verbraucherinnen und Verbrauchern die oft umständliche, schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen ersparen. In der Vergangenheit hat es bereits Verbesserungen zur digitalen Abwicklung in allen Verkehrsträgern gegeben: beispielsweise können Anträge für die Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen häufig von den Fahrgästen digital per Website-Formular oder App gestellt werden oder werden den Fahrgästen automatisch zugeleitet. Die Bundesregierung hält die weitere Entwicklung im Blick. Um die Digitalisierung im Bereich der Fahrgastrechte voranzubringen, sollen nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an die neue EU-Eisenbahnfluggastrechte-Verordnung Unternehmen dazu verpflichtet werden, Anträge auf Erstattung oder Entschädigung auf elektronischem Weg anzunehmen. Die Möglichkeit dies auch per Post oder per E-Mail abzuwickeln, bleibt bestehen.

II. Zu ergriffenen Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat im März 2013 einen Vorschlag für die Überarbeitung der EU-Fluggastrechte vorgelegt. Bislang ist es nicht gelungen, eine Allgemeine Ausrichtung des Rates zu erreichen. Inhaltlich würde der Revisionsvorschlag der Europäischen Kommission eine teilweise Absenkung des Verbraucherschutzniveaus bedeuten, unter anderem weil Fluggäste nach dem Vorschlag der Kommission künftig erst ab einer Verspätung von mindestens fünf Stunden Ausgleichsansprüche verlangen könnten, statt wie bisher nach drei Stunden Ankunftsverspätung. Naturgemäß konnte der Vorschlag die umfangreiche – und grundsätzlich verbraucherfreundliche – Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs seit seinem Erscheinen nicht berücksichtigen. Auch die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie mit ihren neuen Herausforderungen für Luftfahrtunternehmen und Fluggäste sind in dem nach wie vor auf dem Verhandlungstisch liegenden Entwurf nicht abgebildet. Er ist damit keine geeignete Grundlage mehr für die Modernisierung der Fluggastrechte. Ob und wann

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

die Verhandlungen im Rat fortgesetzt werden, liegt ausschließlich in der Entscheidung der jeweiligen Präsidentschaft. Für das 2. Halbjahr 2023 hat die EU-Kommission zudem eine weitere Gesetzesinitiative zu horizontalen Passagierrechten angekündigt, deren Schwerpunkt wohl aber bei den Fluggastrechten liegen wird. Hier ist eine Zersplitterung des Rechtsrahmens der Fahr- und Fluggastrechte zu befürchten. Hinsichtlich der EU-Fluggastrechte scheint eine einheitliche Regelung vorzugswürdig. Dementsprechend hat sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2022 im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens zu der Initiative der EU-Kommission zu den Passagierrechten zurückhaltend gezeigt, was die Zukunftsfähigkeit des alten Vorschlags angeht aber auch betreffend der Sinnhaftigkeit, einen weiteren Vorschlag daneben zu diskutieren. Die Vorlage des zweiten Vorschlags könnte jedoch zur Folge haben, dass die Diskussion um den Vorschlag aus 2013 unter spanischer Ratspräsidentschaft wieder aufgenommen wird. Die Bundesregierung wird sich in diesem Fall insbesondere dafür einsetzen, das hohe Verbraucherschutzniveau des geltenden Rechts zu erhalten. Nach Ansicht der Bundesregierung muss dabei zu jeder Zeit ein angemessener Ausgleich der Interessen von Fluggästen einerseits und Luftfahrtunternehmen andererseits gewährleistet sein.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 16 Verbraucher stärken für ihre Rolle beim ökologischen Wandel: Elektroschrott vermeiden, reparieren statt neu kaufen –Reparaturbonus fördert nachhaltigen Umgang mit Ressourcen

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Maßnahmen des europäischen Green Deal für Verbraucherinnen und Verbraucher das Angebot an tatsächlich nachhaltigeren Produkten verbessern können. Wichtige Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind dabei insbesondere Angaben zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten sowie über die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Herstellung und Lieferung. Sie dienen dem Ziel, mehr Nachhaltigkeit im Umgang mit defekten Haushaltselektrogeräten oder Mobiltelefonen und damit eine Ressourcenschonung und weniger Elektroschrott zu erreichen. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang den Beschluss der 97. Umweltministerkonferenz zu TOP 23, der sich für eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten – insbesondere Elektrogeräten – ausspricht und den Bund um Prüfung und Verbesserung derjenigen Rahmenbedingungen bittet, die einer verlängerten Nutzungsdauer von Produkten derzeit entgegenstehen.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben den Bericht des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz über den in 2021 aufgelegten „Thüringer Reparaturbonus“ mit großem Interesse verfolgt. Dieses Programm sah und sieht aktuell erneut vor, dass Thüringerinnen und Thüringer, die ein defektes Haushaltselektrogerät reparieren lassen, auf Antrag die Hälfte der Reparaturkosten erstattet bekommen – bis maximal 100 Euro pro Person und Kalenderjahr. Sie verweisen auch auf den im April 2022 flächendeckend in der Republik Österreich eingeführten Reparaturbonus.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die ökologische Transformation einer Konsumgesellschaft starke Impulse braucht, um bei Verbraucherinnen und Verbrauchern jahrelange Konsummuster zu ändern. Preisgesteuerte Impulse, die über alle Gesellschaftsschichten gleichermaßen wirken, können in der Regel solche Wirkungen entfalten. Auch Förderprogramme mit einem angemessen langen Förderzeitraum können als Anreiz geeignet sein, Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten und ihr Konsumverhalten nachhaltig ökologischer auszurichten. Der Reparaturbonus kann grundsätzlich als eine Möglichkeit gesehen werden, flankierend zur effektiven Durchsetzung der Herstellerverantwortung die längere Nutzung von Produkten zu fördern und so zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise beizutragen. Auch gezielte Maßnahmen der Verbraucherbildung und -information könnten hier Wirkung erzielen. Ferner könnte eine Senkung der Mehrwertsteuer für Reparaturleistungen und – ähnlich wie in Österreich

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

– die Absetzbarkeit der Reparaturkosten von der Einkommenssteuer als Anreiz geeignet sein. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz daher zu prüfen, wie Verbraucherinnen und Verbraucher unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte angeregt und unterstützt werden können, Produkte – insbesondere Elektrogeräte – länger zu nutzen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind – auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse einer vom vzbv im November 2021 veranlassten Umfrage – der Auffassung, dass ein Recht auf Reparatur mit einem aussagekräftigen Reparaturindex flankiert werden sollte. Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird daher gebeten – unabhängig von den Bemühungen um einen europäischen Reparaturindex – auch einen deutschlandweiten Reparaturindex zu prüfen, damit Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst schnell eine Entscheidungshilfe für die Einschätzung der Reparierbarkeit eines Produkts zur Verfügung steht.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, auf der nächsten VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen und die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder hinsichtlich der Maßnahmen des europäischen Green Deal. Die Bundesregierung setzt sich daher bei sämtlichen relevanten EU-Regelungen dafür ein, dass Verbraucher*innen eine verbesserte Informationsgrundlage für nachhaltige Kaufentscheidungen erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht der Bundesregierung zu TOP 23 der 97. UMK verwiesen.

Mit dem neuen EU-Energielabel für Smartphones und Tablets wurde das Instrument eines Reparaturindex bereits auf EU-Ebene geschaffen, da hier ein sogenannter Reparatur-Score in das Energielabel integriert wurde. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der EU Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung dafür ein, dass dies auch für weitere Produktgruppen beschlossen wird. Auch setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zur neuen EU Ökodesign-Verordnung (ESPR) dafür ein, dass die Integration eines solchen Reparatur-Scores bei zukünftigen Produktregelungen Anwendung findet, sofern dies produktspezifisch sinnvoll erscheint. Die zügige Einführung auf europäischer Ebene ist sinnvoll, um im gesamten europäischen Markt die Reparatur zu stärken und einheitliche Regelungen für alle in der EU angebotenen Produkte zu erreichen.

Die Bundesregierung setzt sich auch im Rahmen der Verhandlungen zum Vorschlag der EU Kommission zur Stärkung der Verbraucher*innen für den ökologischen Wandel dafür ein, dass durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Informationen, die Auswahl von nachhaltigeren und langlebigeren Produkte erleichtert und der Wettbewerb zugunsten nachhaltigerer Produkte fairer gestaltet wird. Der Fokus des Vorschlags liegt auf einer Verschärfung des Lauterkeitsrechts, damit irreführende werbliche Aussagen mit Nachhaltigkeitsbezug leichter identifiziert und von Mitbewerbern oder Verbänden abgemahnt und so unterbunden werden können. Das betrifft etwa vage Umweltaussagen, wie „grün“, „umweltschonend“ oder „gut für die Umwelt“, die vom Unternehmen nicht ausreichend begründet werden oder nicht europäischen bzw. nationalen Anforderungen entsprechen, sowie Nachhaltigkeitssiegel, die nicht drittzertifiziert sind. Außerdem enthält der Vorschlag neue Irreführungstatbestände, mit denen frühzeitige Obsoleszenz besser bekämpft werden soll.

Änderungen der Verbraucherrechte-Richtlinie sind ebenfalls Teil des Vorschlags und sehen neue Informationspflichten am „point of sale“ zu Herstellergarantien, zur Bereitstellungsdauer von Softwareupdates und zur Reparierbarkeit von Waren vor.

Die Bundesregierung hat, wie die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, den Bericht des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz über den „Thüringer Reparaturbonus“ mit Interesse verfolgt und begrüßt ausdrücklich das Ziel des Reparaturbonus, Impulse für eine Steigerung der Reparaturen und die Bewusstseinsbildung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu setzen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) plant noch in diesem Jahr, ein Förderprogramm zum Thema „Reparieren statt Wegwerfen“ auf den Weg zu bringen, mit dem ein Bewusstseinswandel und die Abkehr von der Wegwerfgesellschaft unterstützt werden soll. In einem ersten Schritt plant das BMUV, Repair Cafés und andere ehrenamtliche Initiativen, die eine Reparaturwerkstatt für Verbraucher*innen zum selber Reparieren anbieten, zu fördern. Damit wollen wir die Reparatur für Verbraucher*innen erleichtern und sie so dabei unterstützen, Geräte länger zu nutzen. Entsprechende Fördermittel wurden in dieser Legislaturperiode erstmals etatisiert und sind für mehrere Jahre im Haushalt vorgesehen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 17

Digitale Nachhaltigkeit

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder be- kennen sich zu den 2015 im Rahmen der Agenda 2030 verabschiedeten 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals), insbesondere zu dem im Entwicklungsziel 12 verankerten Prinzip der nachhaltigen Produktions- und Konsum- muster. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder heben hervor, dass dieses Ziel auch Beachtung im Bereich der digitalen Welt finden sollte. Die Digitalisierung erleichtert vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern ihren Alltag. Jedoch wird das Potenzial, das die Digitalisierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringt, mit Blick auf die Nachhaltigkeit nicht immer umfas- send ausgenutzt.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder be- grüßen, dass der Bund wichtige Schritte unternommen hat, um das Thema der nach- haltigen Entwicklung auch im Bereich des Verbraucherschutzes voranzubringen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund im Bereich des digitalen Angebotes das Prinzip der Nachhaltigkeit mehr zu be- achten. Sie betonen, dass das Prinzip der Datensparsamkeit bei Gesetzesvorhaben sowohl auch europäischer wie auch nationaler Ebene berücksichtigt werden sollte, um einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Energieressourcen zu gewährleis- ten.

3. Des Weiteren weisen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senato- rinnen der Länder darauf hin, dass der Betrieb digitaler Infrastrukturen, insbesondere aber auch die Produktion der entsprechenden Geräte, nachhaltiger gestaltet werden sollte. Durch die ständige Weiterentwicklung in der digitalen Welt werden Dienste, neue Geräte und Anwendungen geschaffen, die einen enormen Ressourcenver- brauch in Hinblick auf Rohstoffe und Energie auch in der Peripherie auslösen. Ebenso sollte die Nachhaltigkeit der Lieferketten dabei betrachtet werden. Die Ver- braucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Reparierbarkeit und längere Nutzbarkeit der entsprechenden Geräte sowie die Erhöhung der Energieeffizienz der Produktions- und Nutzungsketten durch ge- zielte Maßnahmen zu stärken. Ferner bitten sie den Bund, auf Verordnungsvorhaben im Bereich der EU-Ökodesign-Richtlinie entsprechend einzuwirken.

4. Ferner heben die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder hervor, dass auch die Softwareprodukte nachhaltig und auf Energiesparsam- keit sowie Langlebigkeit ausgelegt sein sollten. Den Verbraucherinnen und Verbrau- chern sollten langfristig Software-Updates für ihre Geräte zur Verfügung gestellt wer- den. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

begrüßen in diesem Zusammenhang das zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (BR-Drs. 60/21) mit Blick auf die Aktualisierungspflicht für Software-Produkte. Darüber hinaus bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund zu prüfen, ob auch die Hersteller verpflichtet werden können.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Entwicklung einer Informationskampagne, die das Thema digitale Nachhaltigkeit mit den unterschiedlichen Bereichen beinhaltet und Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend über die digitale Nachhaltigkeit aufklärt, so dass sie bewusste Kauf- und Konsumententscheidungen treffen können.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der erbetenen Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffer 1:

Die Agenda 2030 mit ihren 17 globalen Nachhaltigkeitszielen ist Richtschnur für die Bundesregierung. Dies umfasst die Gestaltung einer nachhaltigen Digitalisierung, (z.B. nachhaltige digitale Infrastruktur) ebenso wie die Ausrichtung der Digitalisierung für die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung (d.h. digitale Innovationen für Nachhaltigkeit). Auch der Koalitionsvertrag gibt der Bundesregierung vor, Potentiale der Digitalisierung für mehr Nachhaltigkeit zu nutzen. Damit soll die Digitalisierung zur Lösung der drei planetaren Krisen (Klimakrise, Verschmutzung und Artenaussterben) beitragen.

Die Digitalisierung birgt wichtige Potenziale, für die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft. Das reicht von Verhaltensänderungen, wie etwa mobilem Arbeiten, das zur Reduktion von CO₂-Ausstoß im Verkehrsbereich führen kann, über bessere Analysemöglichkeiten von Umweltdaten bis hin zur optimierten Nutzung von Ressourcen in einer zirkulären Wirtschaft. Gleichzeitig hat die Digitalisierung selbst einen erheblichen ökologischen Fußabdruck. Daher müssen Netze, Software, Rechenzentren und Endgeräte energie- und ressourceneffizient so gestaltet werden, dass sie im Sinne der zirkulären Wirtschaft wiederverwertet werden können (Design for Recycling).

Zur nachhaltigen Digitalisierung fördert die Bundesregierung kreislauforientierte Konsum- und Produktionsmuster und strebt eine Reduktion materieller und CO₂-Fußabdrücke digitaler Produkte an. Zusätzlich setzt sich die Bundesregierung für eine Energieverbrauchskennzeichnung für Soft- und Hardware ein, einschließlich internationaler Initiativen für Standards und Messmethoden bzw. Indikatoren. Die Bundesregierung fördert zudem Strategien und Tools, um die Einhaltung von Umweltstandards

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

und Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten zu prüfen und zu erfassen.

Zusätzlich hat die Bundesregierung das Ziel gesetzt, dass ab 2027 neue Rechenzentren klimaneutral sind und in den kommenden Jahren alle bundeseigenen Hauptrechenzentren die anspruchsvollen ökologischen Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel erfüllen.

Zu Ziffer 2:

Obwohl digitale Angebote aus Verbraucher*innenperspektive auch große Chancen bieten, fühlen sich viele Menschen durch die permanenten Weiterentwicklungen überfordert und verunsichert bzw. können die für sie durch daten- und KI-gestützte Geschäftsmodelle entstehenden Risiken nicht einschätzen. Grund hierfür sind u. a. fehlende Transparenz, gerade in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie teils hohe Komplexität von daten- und KI-getriebenen Anwendungen und diesbezügliche Geschäftsmodelle. Deshalb müssen Verbraucherinnen und Verbraucher mit klaren Regeln vor missbräuchlichen Geschäftsmodellen, nachteiligen Entscheidungen, Irreführung und Täuschung geschützt und ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht werden. Webseiten und Dienste müssten von vornherein durch Technikgestaltung und Voreinstellungen Datenschutz, Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit gewährleisten – also by design. Hierfür tragen die Unternehmen die Verantwortung.

Die Wahrung der europäischen Werte und Grundrechte wie Freiheit, Privatsphäre und Schutz der personenbezogenen Daten, die Erfordernisse der IT-Sicherheit und die Wahrung der Regulierungsrechte zur Erreichung legitimer Politikziele (right to regulate) sind wichtige Anliegen der Bundesregierung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz setzt sich aktiv für die Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und für die Wahrung der EU-Verbraucherschutzstandards bei der EU-Digitalgesetzgebung ein, insbesondere bei der Plattform- und KI-Regulierung und beim Online-Handel. Dabei sollte die Durchsetzung europäischer Verbraucherschutzstandards als Wettbewerbsvorteil auf globaler Ebene begriffen werden. Die EU-Datenschutzstandards sind auch bei Datenübertragungen in Drittstaaten zu wahren. Denn die Datenschutzgrundverordnung-DSGVO ist eine gute internationale Standardsetzung.

Zugleich können durch Unternehmen oder Nutzer*innen generierte Daten, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben, als gute empirische Basis für gemeinwohlorientierte Maßnahmen, wie etwa dem Umwelt- und Verbraucherschutz, dienen. Gerade dynamische Prozesse wie die planetaren Krisen (des Artenaussterbens, der Verschmutzung und der Klimakrise) sind für zielsichere Maßnahmen zur Vorsorge, Bekämpfung und Anpassung auf eine solide Datenlage angewiesen. Insoweit sollten Rebound-Effekte und die Datensparsamkeit jeweils mit dem Nutzen der Daten für das Gemeinwohl abgewogen werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Zu Ziffer 3:

Die Digitalisierung ist ein Innovationstreiber, verschärft aber durch ihren hohen Energie- und Ressourcenverbrauch die Folgen nicht-nachhaltiger Wirtschaftsmodelle. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verfolgt das Ziel, dem entgegen zu wirken und die großen Potenziale der Digitalisierung für den Umwelt- und Verbraucherschutz wirksamer zu heben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat daher das Ziel, die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen, damit Verbraucher*innen nachhaltige Produkte kaufen, diese reparieren (lassen) und damit zur Langlebigkeit von Produkten und zum Ressourcenschutz beitragen. Wichtige EU-Rechtsakte wie die Produktsicherheitsverordnung sind bereits verabschiedet, weitere wie die EmpCo-Initiative (Empowering Consumers for the Green Transition), die KI-Verordnung und der EU-Data Act befinden sich in den Beratungen des Rates und im EP, andere wie die Right-to-Repair-Initiative und die Green Claims Initiative sind von der Kommission veröffentlicht worden. Unter den aktuellen Rechtsakten, zielt v.a. die künftige neue Eco-Design-Verordnung darauf ab, dass Produkte nachhaltiger und die Rohstoff- und Lieferkette transparenter werden. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv in den zuständigen Gremien.

Viele Industriebranchen haben mit dem Problem der Rohstoffknappheit zu kämpfen. Die Kreislaufwirtschaft ist eine wichtige Antwort auf diese Herausforderung. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft (auch in dem breiteren Sinne einer Circular Economy) brauchen Unternehmen gute Rahmenbedingungen. Die entsprechenden Vorhaben und Ziele werden unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie gebündelt und im Jahre 2023 dazu Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in einem breiten Beteiligungsprozess eingebunden (<https://dialog-nkws.de/>). Das Denken in Kreisläufen muss bereits bei der Produktgestaltung anfangen, denn durch das Design werden die Umweltauswirkungen eines Produkts schon am Beginn des Lebenszyklus zu 80 Prozent festgelegt. Hier wird voraussichtlich der digitale Produktpass ansetzen, der Informationen zu verwendeten Materialien, zum Einsatz von Rezyklaten, zur Reparierbarkeit, zu Ersatzteilen oder zur fachgerechten Entsorgung liefern soll. Damit dient er sowohl dem Umwelt- als auch dem Verbraucherschutz. Über einen digitalen Produktpass können Informationen dargestellt werden, die Verbraucher*innen dazu befähigen, informierte Kaufentscheidungen zu treffen oder in der Nutzungsphase Zugriff auf Informationen zu erhalten. Dies können z.B. verfügbare Ersatzteile und Reparaturanleitungen sein, aber auch Informationen zum Herstellungsprozess. Das ist auch ein wichtiger Schritt hin zu einem Recht auf Reparatur der Verbraucher*innen.

Nach dem neuen Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (2023) sollen Unternehmen in Deutschland in ihren Lieferketten Sorgfaltspflichten umsetzen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und bestimmte Umweltbelange zu adressieren. Das ist ein erster Schritt, um die Auslagerung negativer Umweltauswirkungen in die Lieferkette zu verhindern. Eine entsprechende EU-Richtlinie zu nachhaltigen Lieferketten

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

wird gerade verhandelt der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt seit Februar 2022 öffentlich vor. Durch diese Regelwerke sollte die Gewinnung von Rohstoffen, die vielfach für die Digitalisierung genutzt werden, nachhaltiger werden.

Zu Ziffer 4:

Wir verweisen hierzu auch auf die Berichte zu den Aufträgen 1, 2, 3 und 5.

Die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission haben sich Ende 2022 auf neue Ökodesign-Regeln und ein neues Energielabel für Smartphones, Tablets, Mobiltelefone und schnurlose Telefone geeinigt. Erstmals müssen die Hersteller dieser Produkte bestimmte Ersatzteile und Reparaturinformationen zur Verfügung stellen und Software-Updates gewährleisten. Die Bundesregierung hatte sich in den Verhandlungen erfolgreich für ambitionierte Vorgaben eingesetzt.

Zu Ziffer 5:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz fördert beispielsweise eine Informationsplattform (<https://mobilsicher.de/>), die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu motiviert, den Ressourcenverbrauch der Smartphone-Hardware und bei der Smartphone-Nutzung zu reduzieren sowie Apps mit einem geringen CO₂-Verbrauch zu nutzen. Das Umweltbundesamt stellt der Öffentlichkeit ebenfalls zielgruppenorientierte Verbrauchertipps zur Verfügung (speziell für Elektrogeräte: <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/elektrogeraete>)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat außerdem mit der Community „Nachhaltige Digitalisierung“ ein Austauschforum geschaffen, in welchem Expert*innen aus der Digital- und Nachhaltigkeitsszene eine Bühne geboten wird, um ihre Ideen und Projekte zur Schnittmenge von Digitalisierung und Nachhaltigkeit (ökologisch wie sozial) vorzustellen. Die virtuellen Veranstaltungen, Workshops und gemeinsam produzierten Dokumente sind öffentlich. Sie bieten einem breiten Publikum (Verbraucher*innen wie auch Fachexpert*innen) die Möglichkeit, sich niedrigschwellig über Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsthemen zu informieren. Dabei werden fachlich-orientierte Unterhaltungsformate wie Sciences Slams, genauso wie in die Tiefe gehende Themenworkshops angeboten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das „Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl – Civic Coding“ ins Leben gerufen (<https://www.civic-coding.de/>). Der Beitrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu Civic Coding ist die KI-Ideenwerkstatt für Umweltschutz. Hier stehen Data Scientists, KI-Expertinnen und Experten bereit für alle, die Daten

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

und KI im Umweltschutz einsetzen möchten. Die KI-Ideenwerkstatt für Umweltschutz berät zivilgesellschaftliche Akteur*innen bei der Umsetzung von KI-Projekten und Ideen.

Die Bundesregierung will zudem integrative digitale Anwendungen für marginalisierte Bevölkerungsgruppen schaffen ("digitales Empowerment"). Das übergeordnete Ziel ist ein universeller, fairer und selbstbestimmter Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen, ohne Vorurteile, digitale Divides oder Desinformation.

Neben klarer Rechtssetzung und gezielten Informationsangeboten setzt die Bundesregierung auch auf die freiwillige Verantwortungsübernahme von Unternehmen im digitalen Raum. Sie sollten über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus Verantwortung übernehmen. Dies gilt sowohl für die ökologische Nachhaltigkeit als auch für den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Einbindung von Mitarbeitenden, Inklusion und Bildung. Mit der Corporate Digital Responsibility (CDR)-Initiative arbeitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz daran, Digitalverantwortung von Unternehmen zur Selbstverständlichkeit zu machen. Der CDR-Kodex bietet eine entsprechende Orientierung (<https://cdr-initiative.de/>).

Zu Ziffer 6:

Der Bund berichtet mit Dank wie unter den Aufträgen 1 bis 5 aufgeführt auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der erbetenen Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 19 Behördliche Rechtsdurchsetzung

Anlage Bericht der Projektgruppe Behördliche Rechtsdurchsetzung



19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 20 Informationspflichten bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Den Verbraucherschutzministerinnen, -ministern und -senatorinnen der Länder ist es ein wichtiges Anliegen, hohe Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten und Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig noch besser bei Vertragsschlüssen am Telefon, im Internet oder an der Haustür zu schützen. Sie bitten den Bund darum, diese Vorhaben und langjährige Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz zeitnah umzusetzen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass ein hoher Verbraucherschutzstandard mit situationsgerechtem Zugang zu Informationen einhergeht. In diesem Zusammenhang weisen sie auf Risiken einer Informationsasymmetrie hin, die entstehen kann, wenn massenhaft verwendete AGB in der Rechtsprechung als unwirksam erachtet werden, aber betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher hiervon keine Kenntnis erlangen. In der Folge besteht die Gefahr, dass sich diese den unzulässigen Regelungen beugen und hierdurch Vermögensschäden erleiden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher um Prüfung, wie einer solchen Gefahr noch effektiver entgegen-gewirkt werden kann. Dabei sollte auch in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 („Verbandsklagerichtlinie“) insbesondere die Einführung einer allgemeinen und gegebenenfalls bußgeldbewehrten Informationspflicht für Verwenderinnen und Verwender von AGB bei Dauerschuldverhältnissen in Erwägung gezogen werden, gegen die ein rechtskräftiges Urteil mit der Feststellung der Unwirksamkeit der AGB erging. Auch sollte geprüft werden, wie erreicht werden kann, dass auch andere Unternehmen die inhaltsgleiche und potentiell unwirksame AGB verwenden, die weitere Verwendung dieser AGB unterlassen und die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte effektiv wahrnehmen können.
4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten.

Bericht:

Zu Ziffer 1:

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, hohe Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten. Um Verbraucherinnen und Verbraucher künftig besser bei Vertragsschlüssen im Internet zu schützen, setzt sie sich auf EU-Ebene für einen verpflichtenden horizontalen elektronischen Widerrufsbutton ein. Zum Sachstand wird auf den

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bericht des BMUV zu TOP 30 (Europaweiten Verbraucherschutz verbessern - Einführung eines Europäischen Widerrufsbuttons) verwiesen. Zudem wird die Bundesregierung u.a. eine allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge einführen und den Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften verbessern. Ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung dieser Vorhaben ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Zu Ziffer 2 und 3:

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bereits nach geltendem Recht einem klagenden Verband die Befugnis nach § 7 UKlaG zugesprochen werden kann, ein Urteil, mit dem ein Unternehmer verpflichtet wird, die Verwendung oder Empfehlung unwirksamer AGB zu unterlassen, zu veröffentlichen. Zudem kann ein Unternehmer nach § 8 Absatz 3 UWG verpflichtet werden, die Verbraucher, gegenüber denen er die AGB mit unwirksamen Klauseln verwendet hat, über die Unwirksamkeit der Klauseln zu informieren (BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19). Mit dem Entwurf eines Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes soll ergänzend in § 6a UKlaG-neu noch die Pflicht eingeführt werden, einstweilige Verfügungen und Klagen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem UKlaG im Verbandsklageregister bekannt zu machen. Zudem sollen die anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 nach § 5a UKlaG verpflichtet werden, auf ihren Internetseiten über die einstweiligen Verfügungen und Klagen, die Ansprüche nach dem UKlaG betreffen, hinzuweisen. Damit werden Verbraucherinnen und Verbraucher „auf andere Weise“ im Sinne des Artikels 13 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2020/1828 unterrichtet. Die Einführung einer weiteren separaten Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie ist daher derzeit nicht geplant. Unterlassungsurteile haben auch eine spezielle Bindungswirkung für Dritte (§ 11 UKlaG). Wird ein Verwender von AGB im Sinne des § 1 UKlaG zur Unterlassung verurteilt, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher, die nicht am Ausgangsverfahren beteiligt waren, über § 11 Satz 1 UKlaG auf dieses Urteil im Wege der Einrede berufen. Die Bindungswirkung solcher Unterlassungsurteile gilt jedoch nur gegenüber dem jeweils verklagten Verwender von AGB; eine Ausdehnung auf andere Unternehmer findet nicht statt. Eine Rechtskrafterstreckung auf nicht am Verfahren beteiligte Dritte wäre indes auch nicht unproblematisch.

Es dürfte zudem praktisch schwierig sein, in den Fällen, in denen auch andere Unternehmer inhaltsgleiche AGB verwenden, die potentiell unwirksam sein können, betroffene Verbraucher über die mögliche Unwirksamkeit der AGB zu unterrichten. Weder das angerufene Gericht noch der klagende Verband dürften in den meisten Fällen einen Überblick darüber haben, welche anderen Unternehmer gegenüber welchen Verbrauchern inhaltsgleiche AGB verwendet haben. Vergleichbare Informations- und Veröffentlichungspflichten können den Verbänden hinsichtlich nicht verklagter Unternehmer nicht auferlegt werden. Insoweit bleibt ihnen nur die Möglichkeit Unternehmen, die inhaltlich vergleichbare AGB verwenden, auf rechtskräftige Unter-

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

lassungsurteile hinzuweisen, sie ggf. abzumahnern oder erneut Klage auf Unterlassung zu erheben. Zudem können sie Rahmen der Information über abgeschlossene Verfahren die Öffentlichkeit darauf hinweisen, dass inhaltlich vergleichbare AGB von den zuständigen Gerichten voraussichtlich auch als unwirksam angesehen werden.

Ob eine Einführung einer allgemeinen und gegebenenfalls bußgeldbewehrten Informationspflicht für Verwender von AGB einen nennenswerten zusätzlichen Nutzen bringen würde, ist offen. Effektiver Schutz könnte möglicherweise besser durch behördliche Instrumente (z.B. Allgemeinverfügungen) gewährleistet werden. Die Bundesregierung verweist hierbei auch auf die Anstrengungen der Länder: diese haben durch die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) eine Projektgruppe eingesetzt, die gegenwärtig die Potentiale einer behördlichen Rechtsdurchsetzung untersucht und Vorschläge zu ihrer Stärkung entwickelt.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 21 Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder stellen fest, dass das Angebot für Immobilien-Teilverkäufe rasant wächst und sehr stark beworben wird. Adressaten sind dabei vor allem Seniorinnen und Senioren. Heute wohnt etwa die Hälfte der Generation 70+ in eigenen Häusern oder Eigentumswohnungen. Inflation, steigende Lebenshaltungs- und Energiekosten und der Kaufkraftverlust der Alterseinkünfte sind für sie Themen von erheblicher Relevanz. Infolge von Reparaturbedarfen der Immobilie, höheren laufenden Ausgaben für den Lebensunterhalt, wegfallenden Einkünften infolge des Todes eines Ehepartners oder anderen Geschehnissen können sie ihr Wohneigentum häufig nicht mehr unterhalten und werden deshalb von Anbietern für Immobilien-Teilverkäufe umworben. Der Beratungsbedarf zu den Möglichkeiten dieser Form der Immobilienverwertung ist signifikant gestiegen.

2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz betrachtet jedoch mit Sorge, dass es für Verbraucherinnen und Verbraucher generell, speziell aber für Seniorinnen und Senioren, mangels Transparenz und fehlender gesetzlicher Vorgaben nur schwer möglich ist, die Vertragsinhalte zu bewerten. Daher scheinen Maßnahmen zur Unterstützung sinnvoll, um möglichen wirtschaftlichen Schädigungen der Betroffenen vorzubeugen.

3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es daher für dringend geboten, diesen Markt stärker zu regulieren. Sie fordert deshalb den Bund auf, unter Berücksichtigung folgender Punkte die Einführung rechtlicher Rahmenbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen:

- a) Pflicht der Anbieter zur Aushändigung der vollständigen Vertragsunterlagen mindestens vier Wochen vor dem Beurkundungstermin,
- b) keine verpflichtenden Kosten aus dem Vertrag für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zur Anberaumung des Notartermins,
- c) Pflicht für verständliche und hervorgehobene Hinweise, dass die Immobilie nach dem Teilverkauf gegebenenfalls nur mit Zustimmung oder Mitwirkung des Teilkäufers an Dritte weiterverkauft werden kann,
- d) Auflistung aller vertraglich vorgesehenen Vollmachten und Untervollmachten mit Erläuterung der Konsequenzen bzw. der inhaltlichen Reichweite,
- e) transparente und vollständige Auflistung aller vertraglichen Kosten; dies umfasst sowohl die bei Vertragsabschluss anfallenden und bereits feststehenden als

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

auch die im Vertragsverlauf eventuell hinzukommenden Kosten (z.B. bei Verkauf der gesamten Immobilie innerhalb der Vertragslaufzeit).

4. Der Bund wird ferner gebeten zu prüfen, wie für die Betroffenen die Transparenz von Transaktionen wie Teilverkauf, Umkehrhypothek oder Leibrente erhöht werden kann. Denkbar scheint die Ausweitung der Verbraucherinformationen in diesem Sektor. Der Bund wird darüber hinaus um Prüfung gebeten, ob der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen einbezogen werden soll, um Informationen zu sammeln, Handlungsbedarfe zu ermitteln und weitere Schritte vorzuschlagen. Ferner wäre eine strukturierte Unterstützung der zum Thema beratenden Personen z.B. in Form von Checklisten oder digitalen Hilfsmitteln hilfreich.

5. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Bericht:

Die Beschlussvorschläge zielen im Kern darauf ab zu gewährleisten, dass ältere Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Entscheidung für einen Teilverkauf einer in ihrem Eigentum stehenden Immobilie über die rechtlichen Folgen und die Risiken des Rechtsgeschäfts hinreichend informiert sind.

Verbraucherinformationen oder Beratungsmöglichkeiten zu den Themen Teilverkauf, Umkehrhypothek oder Leibrente stellen insbesondere die Verbraucherzentralen und die Stiftung Warentest zur Verfügung. Darüber hinaus wurde von der Gemeinschaftsredaktion der Verbraucherzentralen in Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen Baden-Württemberg und Bremen für das Netzwerk der Verbraucherzentralen in Deutschland ein Artikel „Teilverkauf der eigenen Immobilie: Was sind die Haken der Angebote?“ erstellt und veröffentlicht (abrufbar unter verbraucherzentrale.de). Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat auf ihrer Website umfassende Informationen zum Thema mit einer Checkliste und Beispielrechnungen bereitgestellt. Einblicke in die Sichtweise und Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zum Thema „Teilverkauf“ gibt es zudem in der aktuellen Folge des BaFin-Verbraucherschutz-Podcasts „Immobilien-Teilverkauf: selten die beste Lösung“.

Im Übrigen sollen die rechtlichen Vorgaben zur Gestaltung des Beurkundungsverfahrens durch den Notar gewährleisten, dass private Immobilieneigentümer, die einen Teilverkauf ihrer Immobilie erwägen, vor einem entsprechenden Vertragsabschluss hinreichend beraten und über die rechtliche Tragweite eines solchen Rechtsgeschäfts aufgeklärt werden, um eine informierte Entscheidung treffen zu können.

Die Geschäftsstelle des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, der unabhängig ist, wurde über die Prüfbitte informiert. Bislang steht das Thema allerdings noch nicht auf der Agenda des im Dezember 2022 neu berufenen Sachverständigenrats, er möchte sich aber in einer seiner nächsten Sitzungen zu dem Anliegen abstimmen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 23 Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Absicht des Bundes, einen fairen Zugang zu einem Basiskonto sicherzustellen und in diesem Segment mehr Transparenz zu schaffen. Zugleich stellen sie fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei Bankdienstleistungen mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontiert sind. Unwirksame Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen, hohe Kontoführungsgebühren für Zahlungskonten, Erhöhungen von Kontoführungsgebühren ohne Einwilligung der Kundinnen und Kunden und sogenannte Verwahrtgelte auf Giro- und bestehenden Guthaben- oder Sparkonten sind die am häufigsten genannten Beschwerden bei Verbraucherzentralen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Der Bundesgerichtshof hat bei Basiskonten hohe und bei Girokonten nicht gegenseitig verabredete Kontoführungsgebühren als rechtswidrig bewertet. Verschiedene Landgerichte haben Negativzinsen auf Girokonten und bestehende FlexGeld-, Termin- oder Kündigungsgeldkonten jüngst verworfen. Unbeschadet dessen gibt es in diesem Kontext weiterhin Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Daher sehen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weitere Handlungsbedarfe bei der Stärkung des Verbraucherschutzes im Bankensektor und bei der Bankenaufsicht.

2. Der Bund wird gebeten zu prüfen, wie das Recht für Zahlungsdienstleistungen im Hinblick auf die bekannten Beschwerden angepasst und fortentwickelt werden könnte. Dies sollte eine Evaluierung des § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz beinhalten und eine Prüfung, wie eine dortige Konkretisierung der Weisungs- und Eingriffsrechte der BaFin zur wirksamen Durchsetzung der Verbraucherrechte ausgestaltet werden kann. Denkbar wären beispielsweise an den Maßnahmenkatalog der §§ 36 ff. Kreditwesengesetz angelehnte Konkretisierungen der Eingriffsbefugnisse bei relevanten Verstößen gegen Anordnungen der Rückabwicklung der BaFin gegenüber den Banken. Dadurch würde sichergestellt, dass zu Unrecht erhobene Gebühren und Entgelte erstattet werden. Die Rechtsverletzungen der Institute könnten so beendet und Verbraucherrechte wirksam und zügig durchgesetzt werden.

3. Ferner wird der Bund gebeten, Mindeststandards für Transparenz bei Bankgebühren und -entgelten, d. h. Vorgaben für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit sowie leichte Auffindbarkeit der Verbraucherinformationen, festzulegen, weil auch hier weiterhin Beschwerden bei Verbraucherschutzorganisationen eingehen.

4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bericht:

Allgemein werden Verbraucherinnen und Verbraucher bei Inanspruchnahme von typischen Bankdienstleistungen durch die bestehenden Regelungen gut geschützt. Viele Regelungen beruhen zudem auf vollharmonisierendem Unionsrecht, beispielsweise im Bereich der Zahlungsdienste.

Soweit Banken wie in der Beschlussvorlage angesprochen trotz höchstgerichtlicher Urteile etwaige Rechtsverstöße begehen sollten, gibt es im Rahmen der Missstandsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Bereich des kollektiven Verbraucherschutzes ein aufsichtsrechtliches Instrumentarium, mit dem missbräuchliches Vorgehen der Banken unterbunden werden kann. Weiter haben klagebefugte Stellen (z.B. Verbraucherverbände) die Möglichkeit, nach dem Unterlassungsklagengesetz gegen entsprechende Verstöße vorzugehen. Da die Hürde für eine Klage für einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch aufgrund des Aufwands sehr hoch ist, sind gerade im Bankenbereich erhebliche Verbesserungen für den Rechtsschutz durch die Einführung der Abhilfeklage in Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie zu erwarten.

Im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung führen die rechtsstaatlich gebotenen Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, zum Teil zu erheblichen Verzögerungen. Insbesondere können bis zu einer höchstrichterlichen Klärung mehrere Jahre vergehen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Finanzaufsicht, gegen die betroffene Finanzinstitute Rechtsmittel eingelegt haben. Bei der Durchsetzung höchstrichterlicher Urteile gibt es teilweise Diskussionen über unterschiedliche Auslegungen.

Im 2. Punkt des Beschlussvorschlags wird der Bund gebeten zu prüfen, wie das Recht für Zahlungsdienstleistungen im Hinblick auf Beschwerden zu nicht gegenseitig verabredeten Gebühren und Entgelten angepasst und fortentwickelt werden könnte. Es wird eine Evaluation des § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) und eine Prüfung, wie eine dortige Konkretisierung der Weisungs- und Eingriffsrechte der BaFin zur wirksamen Durchsetzung der Verbraucherrechte ausgestaltet werden kann, gefordert.

Gemäß § 4 Abs. 1a FinDAG ist die BaFin innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die BaFin gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anforderungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein Missstand ist in diesem Sinne ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Im 3. Punkt des Beschlussvorschlags wird der Bund gebeten, Mindeststandards für Transparenz bei Bankgebühren und -entgelten festzulegen.

Es existieren bereits umfassende und klare gesetzliche Bestimmungen zu Informationspflichten für bei der Führung von Zahlungskonten erhobene Entgelte. Zahlungsdienstleister müssen sowohl vorvertraglich gem. §§ 5 ff., 14 Zahlungskontengesetz (ZKG) eine Entgeltinformation als auch während des Vertragsverhältnisses gem. §§ 10 ff. ZKG regelmäßig eine Entgeltaufstellung erteilen. Die BaFin veröffentlicht hierfür gem. § 47 Absatz 2 ZKG auch entsprechende Muster. § 14 Absatz 3 ZKG regelt zudem Allgemeine Informationspflichten, darunter ebenfalls eine Entgeltinformation, die auch gegenüber Nichtkundinnen und Nichtkunden in den Geschäftsräumen oder im Internetauftritt des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen sind. Zudem ist nach dem ZKG bei Erfüllung der Informationspflichten eine standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden, die ebenfalls für Transparenz und Vergleichbarkeit sorgt. Soweit entsprechende Informationen nicht erteilt werden, besteht jedenfalls kein Rechtssetzungsdefizit. Verstöße gegen § 10 ZKG oder § 14 ZKG können gemäß § 53 ZKG mit einer Geldbuße durch die BaFin geahndet werden. Es bestehen bereits klare gesetzliche Bestimmungen zu den genannten Informationspflichten.

Wichtig für eine gut verständliche und übersichtliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher ist darüber hinaus aber vor allem, dass diese Preisangaben auch gut vergleichen können. Hierzu wird die Bundesregierung entsprechend eines Auftrages des Koalitionsvertrages bei der BaFin eine Vergleichswebsite für Kontoentgelte einrichten. Dies wird die Transparenz auf dem Markt für Zahlungskonten deutlich erhöhen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 24 Online-Werbung für Finanzdienstleistungen verbrauchergerecht regulieren

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Absicht des Bundes, Finanzdienstleister außerhalb des regulären Bankensystems wie Schattenbanken, Investmentgesellschaften und Wertpapierhändler stärker zu regulieren.
2. Zu diesem Kapitalmarktsegment zählen auch sogenannte „Kryptohandelsplattformen“, wenn sie genehmigungspflichtige Einlage- oder Wertpapierhandelsgeschäfte betreiben. Mit einem Firmensitz außerhalb der Europäischen Union umgehen sie oft europarechtliche Genehmigungspflichten und weichen der Kontrolle der staatlichen Finanzaufsicht aus. Verbraucherinnen und Verbraucher werden häufig mit Online-Werbung für über diese Plattformen angebotenen Finanzanlagen konfrontiert. Sie vertrauen den seriös wirkenden Werbeangeboten in sozialen Netzwerken wie Google oder Facebook, weil diese sie aufgrund der täglichen Nutzung im gewohnten Umfeld erreichen. Insbesondere Beschwerden über finanzielle Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch unseriöse „Kryptohandelsplattformen“ haben zugenommen.
3. Der Bund wird daher gebeten, im Rahmen seiner Regelungszuständigkeiten Maßnahmen zur Regulierung der Online-Werbung für Finanzanlagen und deren Vermarktung zu ergreifen. Online-Plattformen, die gewerbliche Werbung verbreiten, sollten zu einem intensiven Monitoring dieser Werbung verpflichtet und es sollte ihnen auferlegt werden, vor der Schaltung der Werbung Kontrollen der Werbeinhalte und der Anbieter vorzunehmen. Dies sollte mindestens die Kernaussagen, die Einhaltung von Genehmigungspflichten der Werbenden, das Vorhalten eines Impressums, eine Identitätsüberprüfung und die Befolgung weiterer einschlägiger Vorschriften für Kapitalmarktakteure und Finanzanlagenvermittler umfassen. Fällt eine Prüfung negativ aus, sollte die Werbung nicht geschaltet werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird der Bund gebeten zu prüfen, ob zudem die Einführung einer Haftung von Online-Plattformen für irreführende Werbung für Finanzdienstleistungen erfolgen sollte.
4. Um die Irreführung in der Werbung für Finanzanlagen zu beschränken, wird der Bund gebeten, sich auf europäischer Ebene für entsprechende Regelungen einzusetzen sowie alternativ diesbezügliche bundesrechtliche Initiativen zu prüfen. Ferner wird gebeten, die Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dahingehend zu stärken, dass sie gegen irreführende Werbung für diese Produkte auf Online-Plattformen einschreiten und sie wirksam eindämmen kann.
5. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen schriftlich zu berichten.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bericht:

Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestehen bereits heute konkrete Vorgaben für werbende Inhalte auf Grund der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II). Ähnliche Vorgaben bestehen nach nationalem Recht im Rahmen der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) für Finanzanlagenvermittler. Im Rahmen der kommenden EU-Verhandlungen zur Retail Investment Strategy werden auch Fragen des Marketings von Finanzprodukten zu erörtern sein.

Aus Drittstaaten operierende (Kryptohandels-) Plattformen unterliegen bei einem zielgerichteten Herantreten an den deutschen Markt mit dem Angebot des Kaufs oder Verkaufs von Kryptowerten dem strafbewehrten Erlaubnisvorbehalt nach §§ 1, 32 KWG.

Das eigentliche Problem besteht darin, dass deutsche Behörden, wie die BaFin, auf die Drittstaatplattform und deren ebenfalls in Drittstaaten ansässigen Betreiber faktisch keinen Zugriff haben, so dass sich bei weiteren Pflichten für diese Plattformen dieselben Probleme bei der Rechtsdurchsetzung ergeben würden, die bereits hinsichtlich der geltenden Pflichten bestehen. Gleiches gilt bzgl. Telekommunikationsanbietern und anderen Providern aus Drittstaaten.

Bzgl. Anweisungen zur Sperrung des Zugriffes auf Internetangebote für deutsche Kunden durch Telekommunikationsanbieter sind zudem - ebenso wie bei den vorgeschlagenen Prüfungspflichten für Plattformen, welche Werbung verbreiten - schwierige verfassungsrechtliche Fragestellungen u.a. mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Fernmeldegeheimnis zu beantworten.

Verbesserungen lässt jedoch der Digital Services Act (DSA) erwarten, der ab 17. Februar 2024 gilt. Dieser soll ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld schaffen. Dafür soll alles, was in der Offline-Umgebung rechtswidrig ist, auch in der Online-Umgebung rechtswidrig sein. Der DSA erfasst als rechtswidrige Inhalte deshalb unter anderem nach dem UWG unzulässige irreführende Werbung. Er legt zwar keine allgemeine Überwachungspflicht fest, sieht aber umfangreiche Pflichten für Vermittlungsdienste sowie ihre Haftung beim Nichtentfernen von rechtswidrigen Inhalten bei entsprechender Kenntnis vor (Art. 5 und 6). Zusätzlich gewährt er den Regulierungsbehörden weitgehende Befugnisse bis hin zur Aufforderung nach Anordnung einer vorübergehenden Einschränkung des Zugangs der Nutzer zu dem betroffenen Dienst bzw. zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten (Art. 51 Abs. 3 lit. b). Die Bestimmungen des DSA erfassen alle Vermittlungsdienste, die ihre Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichten, und bezieht sich daher auch auf Vermittlungsdienste und Werbetreibende, die ihren Sitz außerhalb der EU haben.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 30 Europaweiten Verbraucherschutz verbessern – Einführung eines Europäischen Widerrufsbuttons

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Einführung der verbraucherschützenden Regelungen zur Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge. Durch den ab dem 1. Juli 2022 geltenden § 312k BGB wird die ordentliche und außerordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen im Internet für Verbraucherinnen und Verbraucher künftig erheblich erleichtert. Die gesetzlichen Regelungen zum sogenannten „Kündigungsbutton“ beseitigen damit die bisher bestehenden Defizite in Bezug auf Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzbarkeit im Kündigungsprozess.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen für die Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts eine entsprechende verpflichtende Button-Regelung bislang nicht besteht. Sie erachten angesichts der gleichen Schutzbedürftigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher die bisher nur optionale Regelung eines elektronischen Widerrufs als unzureichend.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen den Vorschlag der EU-Kommission, eine Button-Lösung für elektronisch geschlossene Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen einzuführen. Sie halten diese rein sektorspezifische und vom Anwendungsbereich nur auf elektronisch geschlossene Fernabsatzverträge gerichtete Lösung jedoch für nicht ausreichend. Daher bitten sie die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene und nach dem Vorbild des § 312k BGB für die verpflichtende Einführung eines sektorenübergreifenden elektronischen Widerrufsbuttons einzusetzen. Als Alternative sollte für nicht elektronisch geschlossene Fernabsatzverträge und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen geprüft werden, mit der Widerrufsbelehrung eine E-Mail-Adresse für einen Widerruf anzugeben und den eingegangenen Widerruf unverzüglich in Textform zu bestätigen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, der 19. VSMK über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen zu den Ziffern 2 und 3 schriftlich zu berichten.

Bericht:

Bei dem Widerrufsrecht im Bereich des Fernabsatzes handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um ein elementares Verbraucherrecht. Aus diesem Grund ist es für Verbraucher*innen besonders wichtig, dass der Widerruf einfach und unkompliziert auch online vorgenommen werden kann. Der Widerruf eines elektronisch abgeschlos-

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

senen Fernabsatzvertrages sollte daher genauso einfach möglich sein wie der Abschluss dieses Vertrags. Da die Bundesregierung insofern die Forderung der VSMK nach einem sektorenübergreifenden elektronischen Widerrufsbutton unterstützt, hat sie 2022 einen entsprechenden Regelungsvorschlag bei den Beratungen des Rates über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG eingebracht. Der Vorschlag ist an die Regelung des § 312k BGB angelehnt.

Dieser Regelungsvorschlag für einen verpflichtenden horizontalen elektronischen Widerrufsbutton in der Verbraucherrechtlinie wurde während der Ratsverhandlungen von vielen Seiten unterstützt. Die Bemühungen der Bundesregierung waren letztlich erfolgreich und es konnte erreicht werden, dass eine entsprechende Regelung Eingang in den Beschluss des Rates Wettbewerbsfähigkeit vom 2. März 2023 gefunden hat, mit dem der Rat seine Allgemeine Ausrichtung für die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission beschlossen hat. Auch das Europäische Parlament sieht im Übrigen in seiner im April 2023 beschlossenen Position die Aufnahme eines sektorübergreifenden horizontalen Widerrufsbuttons vor. Die Bundesregierung wird sich während der Trilogverhandlungen weiter für die Regelung eines solchen elektronischen Widerrufsbuttons sowie dessen nutzerfreundliche und effektive Umsetzung einsetzen.

Eine Pflicht zur Angabe einer E-Mail-Adresse ist bereits nach geltender Rechtslage umgesetzt, da die Angabe einer E-Mail-Adresse zur schnellen und unkomplizierten Kommunikation Teil der Informationspflichten ist (Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB).

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 33 Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei In-App-Käufen stärken

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die selbstbestimmte Nutzung von Kaufangeboten durch Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb einer Internetanwendung (In-App-Käufe), insbesondere im Bereich des Online-Gamings, nicht ausreichend sichergestellt ist. Gerade Kinder und Jugendliche werden durch Kaufangebote in einer emotional aufgeladenen Spielsituation überfordert. Daher besteht für diese Verbrauchergruppe Handlungsbedarf mit Blick auf einen besseren Schutz vor wirtschaftlichen Schäden.
2. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen zu legen.
3. Folgende Maßnahmen sollten bei der Prüfung von Schutzmaßnahmen mindestens betrachtet werden:
 - a) die Einführung des ReDirect-Verfahrens mit 2-Faktoren-Authentifizierung im Bezahlvorgang jeglicher Art. Dabei könnten auf einer neutralen Seite im ReDirect-Verfahren als erweiterte Informationspflichten neben den Informationen über die Kosten des Kaufes auch die aufsummierten Beträge der Käufe der vergangenen 30 Tage und die Summe der insgesamt in der App bereits getätigten Käufe aufgeführt werden;
 - b) die Verschärfung des Jugendschutzgesetzes um Regelungen zur Alterseinstufung von Apps mit In-App-Kaufoptionen unter Berücksichtigung der Wertungen des BGB zum Minderjährigenschutz im Geschäftsverkehr. Hierbei sollte für Kinder und Jugendliche auch ein Verbot von glücksspielähnlichen Inhalten wie „Lootboxen“ (digitalen Wundertüten) sowie temporärer Boni und die Ausgaben verdeckenden „Ingame-Währungen“ (wie Diamanten, Goldmünzen o.ä.) eingeführt werden;
 - c) die Schaffung von Möglichkeiten zur Deckelung der Kaufsumme analog der Regelungen im § 6c Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV). Hier findet sich eine Regelung, nach der man bei der Registrierung dazu aufgefordert wird, ein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festzulegen oder anzugeben. Ist für einen Spielenden kein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festgelegt, darf eine Spielteilnahme nicht erfolgen. Für In-App-Käufe könnte man eine Regelung fordern, die derjenigen in § 6c Abs. 1 GlüStV strukturell ähnelt.
4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die eingeleiteten Schritte und die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bericht:

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen online mindestens genauso hoch ist wie offline. Nach gegenwärtigem Stand können Eltern sowie sonstige Erziehungsberechtigte und Nutzer*innen – wie Kinder und Jugendliche – selbst in den Einstellungen von App-Stores In-App Käufe einschränken. Während bei Apple-Geräten In-App-Käufe vollständig deaktiviert werden können, ist bei Android-Geräten die Einrichtung einer zusätzlichen Authentifizierung möglich. Daneben können Verbraucher*innen zur Verhinderung der Bezahlung von In-App-Käufen über die Mobilfunkrechnung gemäß § 61 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz eine Drittanbietersperre beim Mobilfunkanbieter einrichten. Außerdem soll die Alterskennzeichnung einer App die Möglichkeit von In-App-Käufen und Zufalls- und Glückselementen berücksichtigen.

Darüber hinaus informieren die Verbraucherzentralen über kostenpflichtige In-Game-Käufe und geben Tipps, wie Verbraucher*innen Risiken einschränken können, z. B. zur Deaktivierung von In-App-Käufen sowie zur Sicherung der Transaktionen durch Anlegen eines Passwortes oder Gastprofils für Kinder und Jugendliche. Weiter unterstützt die Bundesregierung verschiedene Initiativen, die die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken und die den Eltern und Erziehenden Orientierung in der digitalen Medienwelt bieten sollen. In diesem Rahmen wird auch über die Gefahren von In-App-Käufen oder „Lootboxen“ informiert und die Verbraucher*innen sensibilisiert.

Das BMUV stimmt der VSMK jedoch zu, dass die Möglichkeit von In-App-Käufen, insbesondere beim Online-Gaming, vor allem für Kinder und Jugendliche aus Sicht des Verbraucherschutzes weiterhin problematisch ist. Zwar bieten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Geschäftsfähigkeit auch einen Schutz von Minderjährigen bei In-App-Käufen. Allerdings wird die Durchsetzung der Regelung zur Geschäftsfähigkeit in der digitalen Welt vor einige Herausforderungen gestellt. Dies resultiert vor allem daraus, dass häufig gar nicht klar ist, ob Kinder oder Jugendliche handeln, da es keine Verpflichtung zur Feststellung des Alters gibt und Kinder und Jugendliche somit leicht wie erwachsene Verbraucher*innen agieren können.

Zu den Maßnahmenvorschlägen der VSMK für einen besseren Schutz bei In-App-Käufen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 3a:

Wird eine Drittanbietersperre nicht aktiviert, so greifen die Schutzmaßnahmen nach der „Allgemeinverfügung zur Festlegung von Verfahren zum Schutz von Verbraucher*innen im Bereich des Bezahls über die Mobilfunkrechnung“ (Verfügung Nr. 108 vom 16. Oktober 2019, Amtsblatt Nr. 20/2019) der Bundesnetzagentur. Danach sind Mobilfunkunternehmen verpflichtet, Bezahlungen über die Mobilfunkrechnung nur vorzunehmen, wenn eine technische Umleitung erfolgt, bei der Kund*innen im Rahmen des Bezahlvorgangs für eine Drittanbieterleistung von der Internetseite des Drittanbieters auf die Internetseite ihres Mobilfunkanbieters umgeleitet werden (Redirect-Verfah-

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

ren) oder das Mobilfunkunternehmen verschiedene festgelegte verbraucherschützende Maßnahmen implementiert (Kombinationsmodell). Zwar wurde mit dieser Allgemeinverfügung in bestimmten Konstellationen bereits das von der VSMK geforderte ReDirect-Verfahren eingeführt, aktuell wenden jedoch die meisten Anbieter, die die Abrechnung von Drittanbieterleistungen über die Mobilfunkrechnung ermöglichen, das nach der Allgemeinverfügung alternative Kombinationsmodell an. Für Abonnements gilt allerdings: Hat sich ein Mobilfunkanbieter mit einer Sicherheitserklärung zu weitergehenden verbraucherschützenden Maßnahmen und der Mobilfunkgarantie (Kombinationsmodell) verpflichtet, ist hier das Redirect-Verfahren auch zwingend anzuwenden.

Eine Ausnahme gilt dann nur, wenn es sich um Dienste handelt, die auf Internetseiten angeboten werden, bei denen sich Endkund*innen mit einem „Trusted-Partner-Login“ registrieren müssen. Große App-Stores werden in der Regel als „Trusted-Partner“ qualifiziert. Bei einem „Trusted-Partner-Login“ werden Nutzer*innen vor Vertragsabschluss über Benutzername und zusätzlich einem Authentifizierungsfaktor aus einer der Kategorien Wissen (z.B. Passwort), Besitz (z.B. TAN-Übermittlung auf das Gerät) oder Inhärenz (z.B. Face-ID), in der Regel durch den Drittanbieter, überprüft. Diese Authentifizierung sowie die Erkennung der Mobilfunkkund*innen durch ihre Mobilfunknummer im Fall der Drittanbieterabrechnung während der Abrechnungstransaktion stellen mittlerweile ein hohes Schutzniveau dar.

Die Situation wird fortlaufend beobachtet und auf eine Notwendigkeit eines höheren Schutzstandards überprüft.

Zu Ziffer 3b:

Das JuSchG wurde zum 1. Mai 2021 mit Regelungen zum Schutz bei digitalen Angeboten ergänzt. Computerspiele, egal ob diese online oder offline gespielt werden, müssen nun eine Alterskennzeichnung erhalten. Im Rahmen dieser Alterskennzeichnung können seit der JuSchG-Novelle neben den Inhaltsrisiken auch Interaktionsrisiken berücksichtigt werden, wozu auch die Möglichkeit von In-App- oder In-Game-Käufen zählt. Hierbei können auch die Wertungen des BGB und den dort typischen Taschengeldbeträgen einfließen. Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle hat hier ihre Leitkriterien zum 1. Januar 2023 geändert. Es werden nun bestimmte Risiken – so auch das Risiko von In-Game-Käufen – als Zusatzhinweis bei Spielen angegeben. Außerdem wurden Diensteanbieter durch das JuSchG verpflichtet, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Dies können beispielsweise alters-gerechte Voreinstellungen oder Funktionen für die altersgerechte Begleitung und Begrenzung der Mediennutzung durch die Eltern sein.

In Bezug auf glücksspielähnliche Elemente, wie etwa „Lootboxen“, ist aus Sicht der Bundesregierung vor allem ein altersgerechter und sicherer Zugang zu Computer- und Onlinespielen wichtig. Hier sind vor allem die Anbieter in der Verantwortung, geeignete technische und strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Zu Ziffer 3c:

Eine Schaffung von Möglichkeiten zur Deckelung der Kaufsumme innerhalb von Apps analog der Regelungen in § 6c Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 wird aus horizontaler Sicht positiv gesehen. Aktuell ermöglicht Google im Android Play Store das Festlegen eines monatlichen Budgets. Käufe werden dadurch nicht unterbunden, allerdings werden die App Nutzer*innen informiert, wenn der angegebene Beitrag beinahe erreicht ist. Apple ermöglicht iOS-Kund*innen lediglich In-App-Käufe vollständig zu deaktivieren. Eine Beschränkung auf ein monatliches Budget ist nicht möglich.

Die Initiative der VSMK, sich mit In-App-Käufen auseinander zu setzen, kann insofern positive Wirkung entfalten, als er Druck erzeugt, die entsprechenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von In-App-Käufen und glücksspielähnlichen Elementen bei der Alterskennzeichnung in der Gesetzesumsetzung auszuschöpfen.

Die Relevanz dieses Themas wird zudem durch den am 18. Januar 2023 vom EU-Parlament vorgelegten Initiativbericht „Binnenmarktkonzept für den Verbraucherschutz in Online-Videospielen“ unterstrichen, mit dem die Kommission aufgefordert wird, sich des Themas In-Game-Käufe und Verbraucherschutz anzunehmen.

**Anlage zu TOP 34 + 36 Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland
flächendeckend verbessern und den Verbraucher-
schutz stärken**

Anlage Eckpunkte Nachweisverfahren Mobilfunk

Eckpunkte Nachweisverfahren Mobilfunk (Stand 25.08.2022)

1. Einleitung

Mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Dezember 2021 hat der Gesetzgeber die Rechte von Verbrauchern im Falle einer nicht vertragskonformen Leistung bezogen auf den Internetzugangsdienst gestärkt. Gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG ist der Verbraucher berechtigt, im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 (im Folgenden: TSM-VO) angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Das Minderungsrecht gilt technologie-neutral gleichermaßen für Festnetz und Mobilfunk. Bezogen auf das Festnetz hat die Bundesnetzagentur aufgrund ihrer neu zugewiesenen Kompetenz gemäß § 57 Abs. 5 TKG die in § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG genannten unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ im Down- und Upload bei Festnetz-Internetzugängen im Rahmen einer Allgemeinverfügung (Amtsblatt Nr. 23 vom 08.12.2021, Verfügung Nr. 99/2021) bereits konkretisiert und damit eine von ihr im Jahr 2017 veröffentlichte Mitteilung hierzu ersetzt. Die Allgemeinverfügung ist seit dem 13.12.2021 wirksam. Seit diesem Tag steht Verbrauchern eine überarbeitete Fassung der zuvor schon bestehenden Desktop-App als Überwachungsmechanismus zum Nachweis einer Minderleistung zur Verfügung. Damit werden für das Festnetz verbindliche Vorgaben gegeben, mit denen ein Minderungsanspruch rechtssicher auch für gerichtliche Überprüfungen nachgewiesen werden kann.

Ziel der Bundesnetzagentur ist es, auch im Mobilfunk entsprechend rechtssichere Lösungen für den Nachweis einer Minderleistung zu erarbeiten. Allerdings kann im Gegensatz zum Festnetz nicht auf bereits bestehende Erfahrungen in Bezug auf die Konkretisierung einer solchen Minderleistung sowie die Entwicklung eines Überwachungsmechanismus zurückgegriffen werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Aus diesem Grund sollen zunächst die hiermit vorgelegten Mobilfunk-Eckpunkte eine Basis für einen Diskussionsprozess bilden und zur Konsultation gestellt werden. Auf Grundlage der vorgebrachten Stellungnahmen sollen die unbestimmten Begriffe, entsprechend dem Vorgehen im Festnetz, im Rahmen einer Allgemeinverfügung für den Mobilfunk konkretisiert und konsultiert werden. Zusätzlich soll hierzu ein Überwachungsmechanismus zur Feststellung einer Minderleistung entwickelt werden.

2. Mobilfunkaspekte

Eckpunkt 1: Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass beim Nachweisverfahren mobilfunkspezifische Eigenschaften der Infrastruktur und Dienstimplementierung vorliegen, die eine pauschale Übernahme der bestehenden Regelungen für das Festnetz nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Bundesnetzagentur sieht dabei die Eigenschaften des Mobilfunknetzes, das Nutzungsumfeld des Endkunden sowie die Definition des geschätzten Maximalwertes als mögliche Parameter an, die abweichende Regelungen rechtfertigen könnten.

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten über Mobilfunk sind dazu verpflichtet, in ihren Verträgen eine klare und verständliche Erläuterung anzugeben, wie hoch die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit ist (Art. 4 Abs. 1 Buchst. d TSM-VO). Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist die geschätzte maximale Geschwindigkeit mit der beworbenen Geschwindigkeit gleichzusetzen. Dem trägt auch die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (im Folgenden: TK-Transparenzverordnung) vom 01.07.2017 Rechnung. Für mobile Internetzugangsdienste muss danach im Produktinformationsblatt nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 TK-Transparenzverordnung die geschätzte maximale Geschwindigkeit für Download und Upload angegeben werden. Abweichend von den bestehenden Regelungen im Festnetz sind Angaben zur Mindestgeschwindigkeit sowie zur normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit wie bei Festnetz-Internetzugängen nicht vorgesehen.

Gemäß den BEREC-Leitlinien (Rn. 153-155) sollte die geschätzte maximale Geschwindigkeit für einen mobilen Internetzugangsdienst so angegeben werden, dass der Endnutzer versteht, welche Maximalgeschwindigkeit er mit seinem Internetzugangsdienst an verschiedenen Orten unter realistischen Nutzungsbedingungen erreichen kann.

Festzuhalten ist somit, dass sich das Nachweisverfahren Mobilfunk derzeit lediglich auf die im Vertrag angegebene geschätzte Maximalgeschwindigkeit im Down- und Upload beziehen kann.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind mit Blick auf den Mobilfunk im Rahmen des Nachweisverfahrens insbesondere die folgenden Parameter von Relevanz:

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

a) Netzseitige Parameter

Der Zugang zum Mobilfunknetz ist nicht ortsfest, sondern innerhalb des Versorgungsbereiches des Anbieters möglich. Dabei wird nicht die gesamte Fläche Deutschlands abgedeckt. Eine Feststellung der tatsächlichen Geschwindigkeit ist daher nur in Gebieten mit Versorgung möglich.

Innerhalb des Gesamtversorgungsbereiches kommen verschiedene, unterschiedlich leistungsfähige Mobilfunktechnologien zum Einsatz. Die im Vertrag festgelegte geschätzte maximale Geschwindigkeit ist zumeist an eine Technologie gebunden (z. B. aktuell überwiegend 4G), es können aber auch technologiespezifische Werte für die geschätzte maximale Geschwindigkeit angegeben sein.

Des Weiteren werden unterschiedliche Frequenzbereiche mit jeweils unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften an den Mobilfunkstandorten genutzt. Niedrige Frequenzen haben eine bessere Ausbreitungseigenschaft und werden daher eher zur Flächenversorgung genutzt, während hohe Frequenzen kleinere Flächen abdecken, dafür aber deutlich höhere Datenübertragungsraten ermöglichen. Auch stehen innerhalb der Frequenzbereiche unterschiedliche Bandbreiten zur Verfügung. Dies hat Auswirkungen auf die Dimensionierung und die Leistungsfähigkeit der Funkzellen und somit auf die realisierbaren Datenübertragungsgeschwindigkeiten in der Funkzelle je nach nutzbaren Frequenzbereichen.

Die Verwendung der unterschiedlichen Frequenzbereiche trifft dabei im Wesentlichen für alle Mobilfunkanbieter zu. In ländlichen, wenig besiedelten Gebieten werden dabei vornehmlich niedrige Frequenzen mit großer Reichweite, aber geringer Datenübertragungsraten eingesetzt. Bei zunehmender Besiedlungsdichte und damit einhergehend steigender Anzahl an Mobilfunknutzern, steigt auch die Dichte der Mobilfunkstandorte bei gleichzeitiger Verwendung von höheren Frequenzen mit höherer Datenübertragungsraten.

Die Mobilfunkstandorte sind im ländlichen Bereich derzeit grundsätzlich nicht dafür ausgelegt, die in den einzelnen Verträgen angegebenen geschätzten Maximalgeschwindigkeiten von bis zu 500 Mbit/s zu erreichen. Vielmehr soll eine flächendeckende Versorgung erreicht werden; dies spiegelt sich in den genutzten Frequenzen, der Anzahl der Antennenstandorte, aber auch an dem Umfang des genutzten Frequenzspektrums wider.

Im Rahmen des Jahresberichts der Breitbandmessung nimmt die Bundesnetzagentur seit 2015/2016 auch eine Differenzierung nach Regionen vor. Dabei wird zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Gebieten unterschieden. Jede Messung wird basierend auf der Bevölkerungsdichte des jeweiligen Postleitzahlgebietes einem geografischen Bereich (städtisch, halbstädtisch oder ländlich) zugeordnet. Die Zuordnung differenziert sich wie folgt:

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

- Städtisch: Bevölkerungsdichte größer als 500 Einwohner/km²
- Halbstädtisch: Bevölkerungsdichte 100 bis 500 Einwohner/km²
- Ländlich: Bevölkerungsdichte weniger als 100 Einwohner/km².

In den Jahresberichten kann kontinuierlich eine Staffelung der zur Verfügung stehenden Datenübertragungsrate in Abhängigkeit des jeweiligen geografischen Bereichs festgestellt werden. Im ländlichen Bereich wurden dabei die niedrigsten Datenübertragungsraten erfasst während im städtischen Bereich deutlich höhere Datenübertragungsraten gemessen wurden; die Ergebnisse im halbstädtischen Bereich lagen zwischen den beiden anderen (siehe Abbildung 1). Mit Blick auf das Verhältnis der gemessenen zur vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate wurden daher unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlich angegebenen Vertragswertes im städtischen Bereich auch bessere Ergebnisse erzielt als im halbstädtischen Bereich. Die Ergebnisse im ländlichen Bereich lagen darunter. Die Bundesnetzagentur kann somit aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung im Rahmen der Breitbandmessung eine geografische Differenzierung der Mobilfunknetze in ihrer Leistungsfähigkeit feststellen.

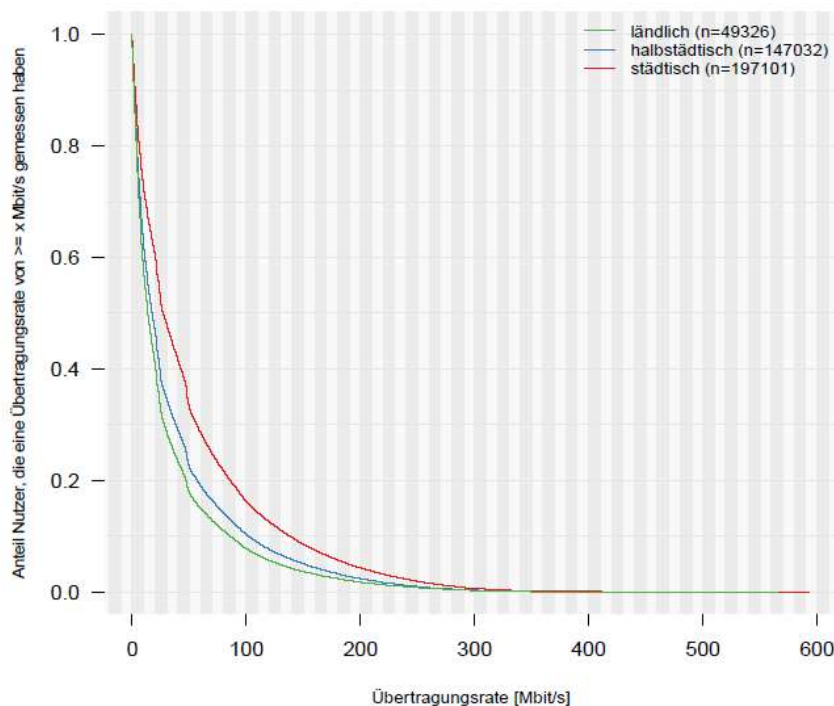


Abbildung 1: Empirische Verteilungsfunktion der absolut erreichten Datenübertragungsrate im Download nach geografischem Bereich (Betriebsjahr 2020/2021).

Die Übertragungskapazität jeder Funkzelle steht aufgrund ihrer „Shared Medium“-Eigenschaft allen eingebuchten Kunden gemeinsam zur Verfügung. Die durch einen Nutzer individuell erreichbare Datenübertragungsrate variiert also nicht nur durch die Dimensionierung der Leistungsfähigkeit einer bestimmten Funkzelle, sondern auch nach

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

der Anzahl der aktuell in der Funkzelle eingebuchten und aktiven Kunden. In den Mobilfunknetzen wird die Anzahl der zugelassenen Kunden je Funkzelle im Hinblick auf die je Endkunde zur Verfügung stehende Kapazität aktuell nicht begrenzt, sodass sich die individuell verfügbare Datenübertragungsrate sehr stark reduzieren kann, bis zur faktischen Nicht-Nutzbarkeit des individuellen Internetzugangsdienstes. Kapazitätsreduzierende Effekte können auch dann auftreten, wenn Mobilfunkanbieter in Zeiten, in denen sich wenige Endnutzer einwählen (z. B. nachts), in den Funkzellen höhere Frequenzbereiche abschalten, um Strom zu sparen.

Die Abhängigkeit der verfügbaren Datenübertragungsrate von der Anzahl der Nutzer innerhalb einer Funkzelle ist Nutzern regelmäßig – z. B. im Extremfall aus Erfahrungen bei Großveranstaltungen – bekannt. Dass die teilweise sehr hohen vertraglich in Aussicht gestellten geschätzten maximalen Datenübertragungsraten nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, ist Nutzern ebenfalls bewusst. Dass dies von den Kunden größtenteils nicht negativ ausgelegt, sondern als dem Mobilfunk innewohnend angesehen wird, zeigen die Ergebnisse der Breitbandmessung bezüglich der Kundenzufriedenheit. Die Kundenzufriedenheit wird im Vorfeld einer Messung abgefragt. Mit Blick auf das Betriebsjahr 2020/2021 haben Dreiviertel (75,7 %) der Nutzer ihren Anbieter positiv (mit den Noten 1 bis 3) bewertet. Die entsprechenden Zahlen sind in den davorliegenden Betriebsjahren auf einem vergleichbaren Niveau und liegen trotz schlechterer Ergebnisse mit Blick auf das Erreichen der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsraten über denen im Festnetz. Dies legt aus Sicht der Bundesnetzagentur den Schluss nahe, dass Nutzer bei mobilen Breitbandanschlüssen eher die Mobilität und die zur Verfügung stehende Performance bewerten als das Erreichen der vertraglich in Aussicht gestellten Datenübertragungsrate.

Das Mobilfunknetz wird dynamisch aus- und umgebaut, z. B. durch Einführung neuer Technologien, Anpassung von Kapazitäten entsprechend der tatsächlichen Nutzung, Auf- und Abbau von Antennenstandorten und Nutzung anderer erworbener Frequenzen.

Es ist also festzuhalten, dass die Leistungsfähigkeit des Mobilfunknetzes innerhalb des Versorgungsbereichs eines Anbieters und dadurch die dem individuellen Kunden grundsätzlich zur Verfügung stehende Netzkapazität je nach Standort und Zeitpunkt stark variieren kann.

b) Endkundenseitige Parameter

Neben den genannten netzseitigen Parametern wird die vom Kunden individuell nutzbare Übertragungskapazität auch von der mobilen Nutzungssituation des Kunden und des verwendeten Endgeräts beeinflusst. Ein entscheidender Faktor ist dabei die Signalstärke, die im direkten Zusammenhang mit der Empfangsqualität steht. Sie wird durch die Entfernung und Position zur Mobilfunkantenne, Abschirmung durch Gebäude, Topologie und Vegetation sowie Witterungseinflüsse beeinflusst. Des Weiteren

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

ist im Hinblick auf die Empfangsqualität von Bedeutung, ob ein Nutzer sich im Freien befindet oder z. B. innerhalb eines Gebäudes.

Ein weiterer Aspekt, der die Qualität eines Mobilfunkzugangs beeinträchtigen kann, ist die Geschwindigkeit, mit der sich ein Endnutzer während der Nutzung fortbewegt. Bei schnellerer Fortbewegung, insbesondere bei Nutzung von Verkehrsmitteln, kann die Dienstqualität beeinträchtigt werden. Zudem wirken Fahrzeuge aufgrund ihrer Bauweise in der Regel stark dämpfend, da sie einem Faraday'schen Käfig gleich den Innenraum von Funksignalen abschirmen.

Ebenso können technische Spezifikationen des Endgerätes von Bedeutung sein. Die Qualität des im Endgerät verwendeten Empfangsteils kann hierbei die Übertragungskapazität limitieren oder inkompatibel zu bestimmten Übertragungstechnologien (z. B. 5G) sein.

Insgesamt ist festzustellen, dass die bei der individuellen Nutzung eines Internetzugangs über Mobilfunk zur Verfügung stehenden und auch tatsächlich erreichbaren Datenübertragungsraten je nach Standort und Nutzungssituationen des Kunden stark variieren können.

Zusätzlich zu den genannten Faktoren, die auf der tatsächlichen Ausgestaltung der Mobilfunkinfrastruktur und der mobilen Nutzung des Kunden beruhen, können tarifliche Faktoren zu beachten sein. Dies wären z. B. tarifbedingte Begrenzungen der Datenübertragungsrate oder Technologie (z. B. LTE, 5G) oder eine Drosselung der Geschwindigkeit nach Überschreiten eines inkludierten monatlichen Datenvolumens.

c) Geschätzter Maximalwert

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d TSM-VO sind die Mobilfunkanbieter dazu verpflichtet, in ihren Verträgen Angaben zur geschätzten maximalen Geschwindigkeit im Download als auch im Upload zu machen. Hierbei soll – anders als im Festnetz – nur ein geschätzter Wert angegeben werden. Der Begriff „geschätzt“ ist der Bedeutung nach als „näherungsweise bestimmt“ zu verstehen (vgl. Duden Online, www.duden.de).

Der TSM-Verordnungsgeber trägt mit dem Begriff „geschätzt“ den Eigenschaften des Mobilfunks Rechnung. Ein wesentliches Merkmal des Mobilfunks ist gerade, dass die Leistung nicht an einem festen Ort erbracht wird. Des Weiteren ist die lokal individuell verfügbare geschätzte Maximalgeschwindigkeit von der Anzahl gleichzeitiger Nutzer abhängig („Shared Medium“).

Von einigen Anbietern wird die geschätzte Geschwindigkeit so interpretiert, dass hierunter ein Wert zu fassen ist, der unter Beachtung der voranstehenden Eigenschaften unter idealen Bedingungen von einem einzelnen in der Funkzelle aktiven Nutzer erzielt werden kann. Daher geben diese Anbieter gegenüber ihren Kunden jeweils sehr hohe Datenübertragungsraten als geschätztes Maximum an.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bei anderen Anbietern, die nicht über ein eigenes Netz verfügen, dürfte sich das geschätzte Maximum teilweise eher aus den auf der Vorleistungsebene geschlossenen Vereinbarungen ergeben und weniger aus der technischen Leistungsfähigkeit des genutzten Mobilfunknetzes bzw. -standards. In derartigen Fällen ist das geschätzte Maximum deutlich niedriger angesetzt, allerdings können bei derartigen Verträgen auch unter idealen Bedingungen keine darüber hinausgehenden Datenübertragungsraten erzielt werden.

Der geschätzte Maximalwert wird daher unterschiedlich interpretiert. Zudem wird er als bundeseinheitlicher Wert angegeben, eine lokale Differenzierung erfolgt nicht. Je nach Höhe des geschätzten Maximalwertes weisen die tatsächlich erreichbaren Werte somit teilweise extreme Abweichungen zu diesem auf.

3. Ausgestaltung des Überwachungsmechanismus im Mobilfunk

Eckpunkt 2: Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die mobilfunkspezifischen Aspekte bei der Ausgestaltung des Überwachungsmechanismus im Messkonzept zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Messung gegen den von den Anbietern mobiler Internetzugänge jeweils angegebenen bundeseinheitlichen geschätzten Maximalwert die derzeit praktikable Lösung ist.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, eine Konkretisierung der unbestimmten Begriffe in Form einer Allgemeinverfügung zu veröffentlichen. Dabei soll – entsprechend ihrem Vorgehen im Festnetz – eine Differenzierung nach inhaltlichem (erhebliche Abweichung) und zeitlichem Faktor (kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung) vorgenommen werden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Minderungsanspruchs soll das kumulierte Vorliegen von inhaltlichem und zeitlichem Faktor sein. Auf diesen Grundlagen soll die erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichung für die geschätzte maximale Geschwindigkeit im Down- und Upload als Voraussetzung einer Minderleistung im Mobilfunk konkretisiert werden. Hierbei gedenkt die Bundesnetzagentur, die im Mobilfunk vorherrschende Marktsituation sowie die Besonderheiten des Mobilfunks bei ihren Abwägungen einzubeziehen.

Die Bundesnetzagentur hat die mobilfunkspezifischen Aspekte insbesondere bei der Ausgestaltung des Überwachungsmechanismus zur Feststellung einer Minderleistung durch ein entsprechendes Messkonzept im Blick. Die Angabe der Geschwindigkeit gemäß der Verpflichtungen in der TSM-VO und TK-Transparenzverordnung wird im Mobilfunk von den Anbietern bislang so umgesetzt, dass sie einen für das gesamte Bundesgebiet geltenden einheitlichen geschätzten Maximalwert in den Verträgen angeben. Dieser stellt als vertraglich zugesicherte Datenübertragungsrate somit derzeit den Wert dar, an dem sich die tatsächlich gemessene Datenübertragungsrate gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG überprüfen lassen muss.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

In der Realität steht dieser bundeseinheitliche Wert dem Kunden je nach Standort, Zeitpunkt und Nutzungsbedingungen aufgrund der oben genannten mobilfunkspezifischen Aspekte jedoch nur bedingt zur Verfügung (vgl. hierzu Kapitel 2).

Um diesem Umstand zu begegnen, wäre es denkbar, nicht nur einen einzigen, bundesweit geltenden Wert anzugeben, sondern lokal differenzierte Werte vertraglich vorzugeben. Eine solche lokale Differenzierung wäre grundsätzlich über eine Abdeckungskarte (analog zu BEREC-Leitlinien Rn. 155) möglich. In einer solchen Karte könnte ein Anbieter sein Netz in z. B. Rasterzellen von 100x100 Meter aufteilen und für jede Rasterzelle eine lokale geschätzte Maximalgeschwindigkeit angeben. Hierdurch ließen sich die geschätzten maximalen Download- und Upload-Geschwindigkeiten standortspezifischer darstellen und differenzieren, sodass gewissen netzseitigen Parametern und damit Einflussfaktoren besser begegnet werden könnte. Im Vergleich zu einem bundeseinheitlichen Geschwindigkeitswert für das gesamte Netz könnten Anbieter so den geschätzten Maximalwert den jeweils vorherrschenden lokalen Gegebenheiten sowie verbauten Technologien anpassen.

Im Mobilfunkmarkt wird derzeit von der in den BEREC-Leitlinien angegebenen Möglichkeit der Konkretisierung der Vertragsinhalte mittels einer Abdeckungskarte von den Anbietern nicht Gebrauch gemacht. Einige Anbieter bieten ihren Kunden lediglich eine derartige Karte als vertragsunabhängige Zusatzinformation an.

Mit Blick auf diese Gegebenheiten beabsichtigt die Bundesnetzagentur daher, das Messkonzept an der auf dem Mobilfunkmarkt derzeit vorherrschenden Situation eines bundeseinheitlich angegebenen Maximalwertes auszurichten (sog. „Einheitswertmodell“). Hieraus würde für einen mobilen Überwachungsmechanismus folgen, dass an allen Zugangspunkten eines Netzes der vertraglich festgehaltene bundeseinheitliche geschätzte Maximalwert überprüft werden könnte. Gleichwohl müsste eine „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung“ nicht nur mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet konkretisiert werden, sondern es wäre eine Differenzierung nach Regionen vorzunehmen (vgl. Kapitel 4).

4. Konkretisierung Minderleistung

a) Messaufbau

Eckpunkt 3: Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass der Messaufbau auf der Grundlage der in der Allgemeinverfügung für das Festnetz dargelegten Parameter, angepasst an mobilfunkspezifische Kriterien, geeignet ist, um den Nachweis einer Minderleistung zu erbringen. Die Anzahl der Messungen sollte aus Sicht der Bundesnetzagentur – wie auch im Festnetz – bei 30 Messungen liegen, allerdings verteilt auf fünf Kalendertage zu je 6 Messungen pro Kalendertag, wobei zwischen der dritten und vierten Messung eines Messtages eine dreistündige Pause, zwischen allen übrigen Messungen eine fünfminütige Pause

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

vorzusehen ist. Da die 30 Messungen auf mehr Mess-tage verteilt werden, soll – anders als im Festnetz – von einem Mindestabstand zwischen den Messtagen abgesehen werden.

Wie beim Nachweisverfahren Festnetz ist die Bundesnetzagentur der Ansicht, dass die Zahl von 30 Messungen auch im Mobilfunk geeignet ist, um die Begriffe „kontinuierlich“ und „regelmäßig wiederkehrend“ im Sinne des § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 TKG möglichst rechtssicher überprüfen zu können. Durch diese Anzahl an Messungen soll die Aussagekraft der Ergebnisse gewährleistet werden. Eine Ausweitung der Anzahl der Messungen erachtet die Bundesnetzagentur als weniger praktikabel, da dies aufgrund der im Mobilfunk vorherrschenden Tarife mit limitiertem Datenvolumen zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Verbrauchers führen würde. Eine Absenkung der Anzahl der Messungen hingegen stünde im Konflikt mit dem Nachweis der Regelmäßigkeit einer Abweichung.

Die Bundesnetzagentur gedenkt, die für ein Nachweisverfahren erforderlichen Messungen auf fünf Messtage zu verteilen. Die im Vergleich zum Nachweisverfahren im Festnetz abweichende Aufteilung der Messungen auf fünf Messtage soll dabei die oben dargestellten Eigenschaften des Mobilfunks berücksichtigen. Mobilfunknutzer verwenden den Internetzugang in der Regel mobil und nicht an einem spezifischen ortsfesten Zugang. Um die übliche Nutzung in der Fläche besser abzubilden, soll die Anzahl der Messtage daher erhöht werden. Dabei entfällt im Vergleich zum Festnetz die Notwendigkeit einer Pause zwischen den einzelnen Messtagen, da der Nutzer grundsätzlich unterschiedliche Netzzugangspunkte (Funkzellen) im Rahmen seiner üblichen mobilen Nutzung verwendet.

Des Weiteren soll mit einem dreistündigen Sperrfenster zwischen der dritten und vierten Messung eines Messtages der Messtag – analog zum Vorgehen im Festnetz – in mindestens zwei Blöcke getrennt werden, sodass die Messungen im Tageslauf verteilt werden und tageszeitliche Einflüsse stärker berücksichtigt werden können. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesnetzagentur eine mindestens fünfminütige Pause nach allen anderen Messungen eines Messtages vorzusehen.

b) Minderleistung

Eckpunkt 4: Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass bei der Konkretisierung der Erheblichkeit einer Abweichung im Mobilfunk und der in diesem Zusammenhang zu bestimmenden Festlegung eines Abschlages netzseitige und endkundenseitige Parameter zu berücksichtigen sind. Bei der Wahl eines Einheitswertmodells sollte als inhaltlicher Faktor für eine erhebliche Abweichung ein Abschlag in städtischen Bereichen von 75 Prozent, in halbstädtischen Bereichen von 85 Prozent und in ländlichen Bereichen von 90 Prozent von der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit im Down- und Upload angenommen werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Bei der Bestimmung der Erheblichkeit einer Abweichung für den Mobilfunk ist zu berücksichtigen, dass eine konkrete Leistung nicht lediglich an einem festen Ort geschuldet wird, sondern innerhalb des Versorgungsgebiets des Mobilfunknetzes, wobei dessen Leistungsparameter variieren und somit das Messergebnis beeinflussen können. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die teilweise sehr hohen geschätzten Maximalgeschwindigkeiten nur unter günstigsten Bedingungen (z. B. außerhalb der Hauptverkehrszeiten (Off Peak) in bestimmten, technisch hierzu befähigten und nicht ausgelasteten Funkzellen) erreicht werden können, aber nicht durchgängig innerhalb des gesamten Versorgungsbereiches. Außerdem ist zu beachten, dass der Nutzer mit vertretbarem Aufwand nicht kontinuierlich über den gesamten Messtag messen kann. Dadurch könnten in der Praxis bei einer begrenzten Anzahl von Messungen die vom Endnutzer im Messzeitraum erreichten Spitzenwerte auch unter der an sich möglichen Maximalgeschwindigkeit in einer geeigneten Mobilfunkzelle liegen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Parameter bei der Festlegung der erheblichen Abweichung ist die Nutzungssituation des Endkunden. Während einige Einflussfaktoren zukünftig mittels mobilem Überwachungsmechanismus automatisch erfasst werden können, z. B. ob ein Nutzer sich während der Messung in einem Fahrzeug fortbewegt, kann nicht überprüft werden, ob ein Nutzer sich z.B. hinter einer Fensterscheibe befindet und somit die Empfangsqualität beeinträchtigt wäre. Auch diese Einflussfaktoren könnten dazu führen, dass die vom Nutzer gemessene Geschwindigkeit von der am Ort tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeit abweicht.

Des Weiteren ist die Höhe der technisch erreichbaren Maximalgeschwindigkeit abhängig von der am Mobilfunkstandort verbauten Übertragungstechnik und der genutzten Frequenzbereiche. Dabei werden in ländlichen Bereichen hauptsächlich Frequenzbänder im niedrigen Frequenzbereich genutzt, mit denen eine geringere Maximalgeschwindigkeit erreicht werden kann als die in städtischen Bereichen genutzten Frequenzbereiche. Dieser differenzierte Netzausbau lässt sich anhand der Messergebnisse der Breitbandmessung der Bundesnetzagentur seit 2015 für alle Netzbetreiber belegen (siehe Kapitel 2a).

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte schlägt die Bundesnetzagentur für die Feststellung des inhaltlichen Faktors vor, für eine erhebliche Abweichung eine Unterscheidung nach geografischem Bereich (städtisch, halbstädtisch, ländlich) einzuführen. Die Zuordnung sollte dabei auf Wohnquartiersebene erfolgen (siehe Abbildung 2).

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

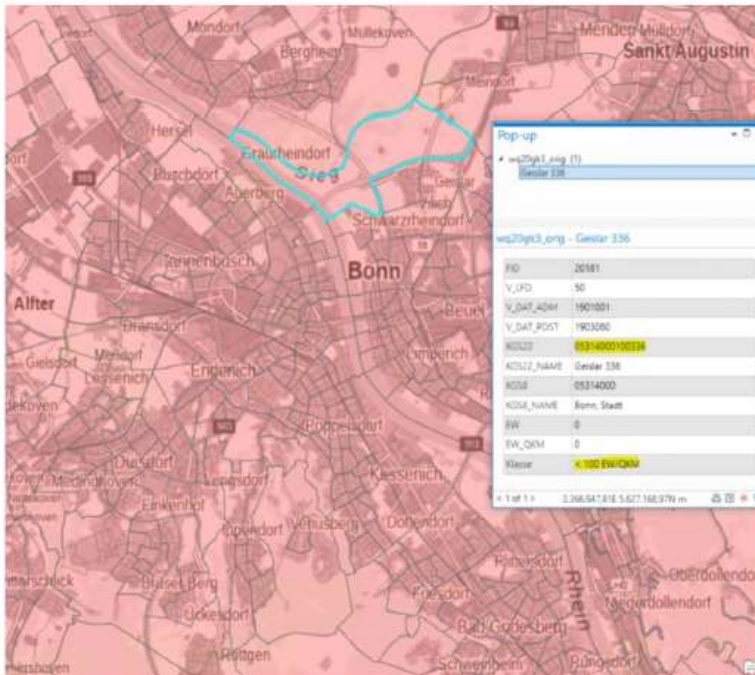


Abbildung 2: Beispielhafte Darstellung der Wohnquartiersebene

Auf Grundlage dieser geografischen Differenzierung der Mobilfunknetze hält die Bundesnetzagentur einen Abschlag von 75 Prozent von der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit für städtische Bereiche, 85 Prozent für halbstädtische und 90 Prozent für ländliche Bereiche für angemessen.

Bei der Festlegung einer kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung orientiert sich die Bundesnetzagentur an dem bereits implementierten Vorgehen im Festnetz. Dieses basiert auf den BEREC-Leitlinien, wonach die Maximalgeschwindigkeit definiert ist als die Geschwindigkeit, mit der ein Endnutzer zumindest zeitweise rechnen kann, z. B. mindestens einmal am Tag (BEREC-Leitlinien Rn. 145). Für die Festlegung eines zeitlichen Faktors im Mobilfunk ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass auch die geschätzte Maximalgeschwindigkeit abzüglich eines Abschlages grundsätzlich zumindest einmal am Tag erreicht werden sollte.

Analog zum Vorgehen im Festnetz sollte nach Ansicht der Bundesnetzagentur für den Nachweis einer Minderleistung eine regelmäßig wiederkehrende Abweichung im Sinne von § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG angenommen werden, wenn die geschätzte Maximalgeschwindigkeit abzüglich eines Abschlages an der Mehrzahl der Messtage nicht erreicht wird. Die Bundesnetzagentur tendiert daher dazu, den zeitlichen Faktor zur Festsetzung einer Minderleistung als gegeben anzusehen, wenn an drei von fünf Messtagen die geschätzte Maximalgeschwindigkeit abzüglich eines Abschlages nicht jeweils mindestens einmal erreicht werden würde.

Zusammengefasst wäre somit eine „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßige Abweichung bei der Geschwindigkeit“ gegeben, wenn nicht an drei von fünf Messtagen

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

jeweils mindestens einmal in städtischen Bereichen 25 Prozent, in halbstädtischen 15 Prozent oder in ländlichen 10 Prozent der vertraglich vereinbarten geschätzten Maximalgeschwindigkeit erreicht würden.

5. Implikationen Überwachungsmechanismus

Die dargestellten Aspekte des Mobilfunks haben Auswirkungen auf die Erstellung eines mobilen Überwachungsmechanismus. Zunächst wird die mögliche technische Ausgestaltung der mobilen Applikation aufgezeigt. Darauf aufbauend werden die aus den Besonderheiten des Mobilfunks möglicherweise resultierenden Konsequenzen für den Überwachungsmechanismus genauer betrachtet.

a) Funktionsweise des mobilen Überwachungsmechanismus

Eckpunkt 5: Aus Sicht der Bundesnetzagentur könnte die mobile Version der Breitbandmessung/Funkloch-App als Basis für einen Überwachungsmechanismus im Mobilfunk dienen. Diese müsste allerdings, um Verbrauchern auch für den Mobilfunk einen rechtssicheren Nachweis zur Geltendmachung einer Minderung an die Hand zu geben, um weitere technische Funktionen erweitert werden.

Als möglicher Überwachungsmechanismus könnte die bereits bestehende mobile Version der Breitbandmessung/Funkloch-App als Basis herangezogen werden, da diese neben der eigentlichen Messfunktion bereits über weitere wesentliche Funktionen verfügt (z. B. Standort- und Technologieerfassung). Allerdings müsste diese Applikation um weitere Funktionen erweitert werden, um als Überwachungsmechanismus dienen zu können.

Die mobile Applikation sollte dabei den meistgenutzten Betriebssystemen in ihren jeweils aktuellen bzw. am häufigsten genutzten Versionen kostenfrei zur Verfügung stehen (z. B. Android und iOS). Mit Blick auf neue Versionen der genannten Betriebssysteme wird eine regelmäßige Aktualisierung der Mobile-App angestrebt, um eine volle Unterstützung aktueller Betriebssysteme zu gewährleisten. Ein Support älterer Versionen ist nur zeitlich befristet möglich. Hierdurch sollen auch mögliche negative endgeräteseitige Einflüsse auf die Messungen berücksichtigt werden.

Entsprechend der BEREC-Leitlinien (vgl. Rn. 140) würden die Geschwindigkeiten über einen mobilen Überwachungsmechanismus auf Basis der Nutzdaten des Transport Layer Protocols (OSI-Schicht 4) ermittelt werden. Um die Kompatibilität mit der Nutzung des Internetzugangs unter realen Nutzerszenarien zu erhöhen, wird von BEREC empfohlen, Up- und Download-Geschwindigkeiten über kontrollierte TCP/HTTPS-Verbindungen zu ermitteln. Die Geschwindigkeit wird anhand der übermittelten TCP-Nutzdaten bestimmt. Dieser Messansatz entspricht den Vorgaben von BEREC und wird

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

auch im BEREC Measurement Reference System verwendet. In der aktuellen Mobile-App der Breitbandmessung ist dieses Messverfahren bereits implementiert.

Im Rahmen des Nachweisverfahrens soll der Verbraucher im Vorfeld der eigentlichen Messung zuerst seinen Internetzugangsanbieter auswählen. Hierbei könnte auf die Implementierung in der mobilen App der Breitbandmessung zurückgegriffen werden. Auf Grundlage der Anbietersauswahl würden dem Verbraucher in einem zweiten Schritt die jeweiligen Tarife des Anbieters angezeigt werden, sodass dieser den für ihn maßgeblichen Tarif auswählen kann. Die dargestellten Tarife würden dabei auf den Tarifdatenmeldungen der Anbieter nach § 3 Abs. 2 TK-Transparenzverordnung gegenüber der Bundesnetzagentur basieren. Liegen die entsprechenden Tarifinformationen nicht vor, so hätte der Verbraucher die Möglichkeit, diese manuell einzutragen. Hierfür kann er die in seinem Vertrag vereinbarte geschätzte maximale Datenübertragungsrate im Down- und Upload angeben. Die entsprechenden Informationen sind z. B. im Produktinformationsblatt, in der Vertragszusammenfassung, im Kundencenter oder in Mitteilungen des Anbieters zu finden.

Da die meisten Verträge ein begrenztes Datenvolumen enthalten, sollte auf ein ausreichendes Volumen zur Durchführung der Messung geachtet werden. Bei Erreichen des vereinbarten Datenvolumens erfolgt eine vertraglich vereinbarte Reduzierung der Datenübertragungsrate und es gelten abweichende Datenübertragungsraten. Sollte der Verbraucher im Vorfeld einer Messung feststellen, dass das Datenvolumen aufgebraucht ist, würde er aufgefordert werden, keine weitere Messung vorzunehmen. Das Vorhandensein eines ausreichenden Datenvolumens wäre ebenfalls im Nachgang der Messung zu bestätigen.

Vor der Messung würde dem Nutzer mitgeteilt werden, welche geschätzten Maximalwerte abzüglich der Abschläge für die geografischen Bereiche (städtisch, halbstädtisch, ländlich) er erwarten kann. Nach einer Messung würde dem Nutzer auf Basis der vom Betriebssystem bereitgestellten Standortinformationen mitgeteilt, in welchem geografischen Bereich er sich bei der Messung auf Wohnquartiersebene befunden hat. Die Erfassung der Standortinformation würde während der Messung durchgeführt.

Im Rahmen einer Messung würde zuerst eine Überprüfung der Download-Geschwindigkeit erfolgen, der sich unmittelbar eine Überprüfung der Upload-Geschwindigkeit anschließen würde. Nach Abschluss der Messung würden die Messergebnisse angezeigt und in einer Übersicht der erfolgten Messungen hinterlegt werden. Hierbei würden dem Verbraucher relevante Informationen in der Applikation angezeigt werden, z. B. die verbleibende Zeit zum Abschluss der Messkampagne.

Nach Abschluss der vorgegebenen Anzahl an Messungen (sog. Messkampagne) würde ein elektronisches Messprotokoll erstellt werden, das als Nachweis gegenüber dem Anbieter dient. Im Messprotokoll würde eine Aussage über das Vorliegen einer nicht vertragskonformen Leistung getroffen sowie für den Anbieter die Messdetails auf-

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

geführt werden. Wesentlicher Inhalt des Messprotokolls würde – wie bereits im Festnetz – die Gegenüberstellung der erzielten Messergebnisse mit den vertraglich vereinbarten Werten abzüglich eines Abschlages sein.

Für den Dialog mit dem Anbieter soll das Messprotokoll neben den Ergebnissen der Messungen auch technische Details zu jeder einzelnen Messung zur Verfügung stellen. Die dort inkludierten Informationen (z. B. Technologie, Traceroute, Informationen zum Endgerät, zum Standort und der Standortgenauigkeit) sollen es dem Anbieter ermöglichen, ggf. in der Endkundenmessumgebung und/oder in den in seinem Netz genutzten Abschnitten Probleme zu erkennen und diese dem Verbraucher zu adressieren. Insbesondere den Messstandorten kommen dabei besondere Bedeutung zu, da die Anbieter so die genutzten Netzabschnitte nachvollziehen und die jeweilige grundsätzliche Leistungsfähigkeit bewerten könnten. Aus Verbrauchersicht ist es dabei erforderlich, dass die Bereitstellung der Daten klar kommuniziert und transparent dargestellt wird.

b) Erfassung Endkundenmessumgebung

Eckpunkt 6: Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Umsetzung einer ordnungsgemäßen Messumgebung im Mobilfunk – wie auch im Festnetz praktiziert – in die Verantwortung des Verbrauchers gelegt werden sollte. Hierfür wird die Bundesnetzagentur technische Vorgaben zur Vermeidung von Fehlerquellen in der Endkundenmessumgebung zur Verfügung stellen.

Bei der Erstellung des Überwachungsmechanismus sollten Faktoren, die das Messergebnis beeinflussen können, möglichst automatisch erfasst und wichtige Fehlerquellen sowohl mit Hilfe technischer Parameter als auch durch Nutzerinteraktion ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Mobilfunkteneigenschaften sowie Aspekte der Endkundenmessumgebung dargelegt und die daraus möglicherweise resultierenden Schlussfolgerungen für den Überwachungsmechanismus aufgezeigt.

Gewisse technische Einflussfaktoren können mittels der mobilen App automatisiert festgestellt werden (z. B. Typ des Endgeräts, Art der Anbindung des Endgeräts: WLAN, 2G, 4G, 5G, Standort, Betriebssystem) und sollen vor, während und nach jeder Messung geprüft werden.

Darüber hinaus kann bei einer Messung mit Hilfe der Standortdaten ausgeschlossen werden, dass sich ein Nutzer währenddessen mit höherer Geschwindigkeit fortbewegt hat, z. B. in einem Auto oder in einer Bahn. Zusätzlich kann die genutzte Verbindungstechnologie (2G, 4G, 5G) vor einer Messung überprüft werden, sodass Messungen in Funklöchern und in Gebieten ohne breitbandige Datenversorgung (2G) durch die entsprechende Technologie verhindert werden können. Ebenso können technische Spezifikationen des Endgerätes, z. B. Hersteller, Modellbezeichnung und Betriebssystem, auch für den Anbieter protokolliert werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Nicht unmittelbar kann erkannt werden, inwiefern sich ein Nutzer nicht im Freien befindet, sondern z. B. innerhalb eines Gebäudes, und somit die messbare Geschwindigkeit beeinträchtigt werden könnte. Auch möglicher paralleler Datenverkehr durch während der Messung aktive Anwendungen kann nicht erfasst werden. Die Umsetzung einer ordnungsgemäßen Messumgebung müsste – wie bereits im Festnetz – in die Verantwortung des Verbrauchers gelegt werden. Eine Bestätigung, dass mögliche Einflussfaktoren ausgeschlossen wurden, soll vom Verbraucher vor jeder Messung eingefordert werden.

Aufgrund der beschriebenen möglichen Einflussfaktoren in der Endkundenmessumgebung ist es die Intention der Bundesnetzagentur, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Akzeptanz der Messungen, von automatisierten Messreihen – wie auch bereits im Festnetz entschieden – abzusehen. Vielmehr sollte jede einzelne Messung manuell initiiert werden. Dies würde zwar einen gewissen Komfortverlust für die Verbraucher bedeuten, demgegenüber stünde aus Sicht der Bundesnetzagentur aber ein deutlicher Gewinn an Kontrolle über die Messumgebung.

6. Weiteres Vorgehen

Das vorliegende Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur stellt einen Überblick über die wesentlichen Parameter bei der Ausarbeitung des Nachweisverfahrens Mobilfunk dar. Die Bundesnetzagentur lädt in einem ersten Schritt alle interessierten Kreise dazu ein, hierzu Stellungnahmen einzureichen. Auf Grundlage der vorgebrachten Stellungnahmen sollen zur Bestimmung einer Minderleistung die unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung“ im Rahmen einer Allgemeinverfügung für den Mobilfunk konkretisiert und konsultiert sowie darauf aufsetzend ein Überwachungsmechanismus Mobilfunk entwickelt werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 37 Geoblocking-Verordnung verbraucherfreundlich aus- gestalten

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMJV zur Kenntnis und bitten den Bund darum, bei der EU-Kommission eine weitere Bestandsaufnahme für das Jahr 2022 anzuregen und über das weitere Vorgehen in der darauffolgenden VSMK zu berichten. Abhängig vom Ergebnis der tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung auf Verbraucherinnen und Verbraucher sollte geprüft werden, ob weitere Änderungen an der Verordnung oder andere Folgemaßnahmen, einschließlich geeigneter gesetzgeberischer Maßnahmen (insbesondere zu den urheberrechtlich geschützten Online-Inhalten und dem audiovisuellen Sektor), vorgeschlagen werden sollten.

Bericht:

Die von der EU-Kommission im Rahmen der Überprüfung der Geoblocking-Verordnung im Jahr 2020 angekündigte erneute Bestandsaufnahme in 2022 wurde nicht durchgeführt. Es ist auch derzeit aufgrund den von der EU-Kommission gesetzten Prioritäten und Zielen nicht absehbar, dass eine solche zweite Bestandsaufnahme zeitnah oder noch bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode der EU-Kommission durchgeführt wird. Die Entwicklungen in der Praxis und die Auswirkungen auf die Verbraucher*innen werden fortlaufend beobachtet, um ggf. einen verbraucherpolitischen Handlungsbedarf festzustellen. Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zur 17. VSMK verwiesen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 39 Voreingestellte Drittanbietersperre verpflichtend einführen

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen auf die Beschlüsse des Bundesrates zur Einführung einer Drittanbietersperre im Zuge von Gesetzgebungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz im Jahr 2016 (BR-Drs. 436/16) und im Jahr 2021 (BR-Drs. 29/21) hin. Sie sind der Auffassung, dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unberechtigten Abbuchungen über die Telefonabrechnung durch Drittanbieter weiterhin einer grundlegenden Verbesserung bedarf.
2. Daher bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, eine pauschal voreingestellte Drittanbietersperre im Telekommunikationsgesetz einzuführen und dabei sicherzustellen, dass Abbuchungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung künftig bei Vertragsschluss nach dem Opt-in-Verfahren standardmäßig ausgeschlossen und nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei zuzulassen sind.
3. Ergänzend bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die -senatorinnen der Länder den Bund, mit der voreingestellten Drittanbietersperre auch einen rechtsverbindlichen Anspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher auf die kostenlose selektive Zulassung der Abbuchungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung für von ihnen ausgewählte Anbieter oder Leistungen sowie deren spätere Änderung zu schaffen.
4. Der Bund wird gebeten, auf der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz über die eingeleiteten Schritte schriftlich zu berichten.

Bericht:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz im Jahr 2016 (BR-Drs. 436/16) und im Jahr 2021 (BR-Drs. 29/21) wurde ein höherer Schutz von Verbraucher*innen vor Missbrauch von Drittanbieterabrechnungen geschaffen. Nach § 61 Absatz 2 TKG können Verbraucher*innen zur Verhinderung der Bezahlung über die Mobilfunkrechnung eine Drittanbietersperre beim Mobilfunkanbieter einrichten. Wird eine Drittanbietersperre nicht aktiviert, so greifen die Schutzmaßnahmen nach der Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur (BNetzA) Nr. 108 vom 16.10.2019, wonach zum Schutz von Verbraucher*innen bei der Zahlung per Mobilfunkrechnung die Verwendung eines ReDirect-Verfahrens oder alternativ eines Kombinationsmodells eingeführt wurde. Daneben schafft der § 62 Absatz 2 TKG erhöhte Transparenz für Abrechnungsprozesse mit Drittanbietern. Eine pauschal voreingestellte Drittanbietersperre hat der Gesetzgeber hingegen bei der Novelle des TKG im Jahr 2021 nicht in das TKG aufgenommen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Verbraucher*innen haben somit nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, die Drittanbieterabrechnung bei ihren Mobilfunkunternehmen zu deaktivieren (Opt-out-Verfahren). Da die Drittanbieterabrechnung bei Neugeräten grundsätzlich aktiviert ist, erfordert das aktuelle Schutzsystem allerdings ein Aktivwerden der Verbraucher*in. Die Möglichkeit einer Drittanbietersperre ist aktuell aufgrund mangelnder Sensibilisierung vielen Verbraucher*innen nicht bekannt und bleibt daher in der Praxis oft ungenutzt.

Die Einführung einer voreingestellten Drittanbietersperre (Opt-in-Verfahren) als Grundeinstellung würde die bewusste und aktive Wahl des Bezahlverfahrens durch Verbraucher*innen sicherstellen und wäre aus verbraucherpolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die zusätzliche Möglichkeit, selektiv Händler auszuwählen, für die eine Bezahlung per Mobilfunkrechnung erlaubt sein soll, würde Verbraucher*innen mehr Kontrolle und eine bewusste Entscheidungsmöglichkeit über die Bezahlvorgänge geben. Die Bundesregierung prüft entsprechende Handlungsoptionen.

Die Bundesnetzagentur verzeichnet aktuell zum Themenkomplex Drittanbieter Beschwerdezahlen auf niedrigem Niveau, die auch zurückgehen: Waren es im Jahr 2021 noch 388 Beschwerden, so erreichten die Bundesnetzagentur 2022 214 Beschwerden zu Drittanbieterrechnungen. Die Bundesnetzagentur prüft im Rahmen ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle für Telekommunikation die Beschwerden und adressiert die Sachverhalte gegenüber den Mobilfunkunternehmen.

Die Bundesregierung überprüft und beobachtet die Entwicklungen im Bereich der Drittanbieterabrechnung und die Fallzahlen fortlaufend, um ggf. einen verbraucherpolitischen Handlungsbedarf festzustellen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 40 Irreführung durch kommerzielle Anbieter bei digitalen Behördendienstleistungen stoppen

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die Maßnahmen, die in Umsetzung der sogenannten Modernisierungsrichtlinie (Richtlinie- EU- 2019/2161) ergriffen und zum 28.05.2022 in Kraft getreten sind, bislang nicht ausreichend sind, um einen umfassenden Schutz vor Irreführung und unlauterem Geschäftsgebaren im Verbraucheralltag zu gewährleisten. Insbesondere kommt es im Bereich der digitalen behördlichen Dienstleistungen, wie z.B. der Beantragung von Grundbuchauszügen oder Führungszeugnissen, durch unseriöse „Lock-Angebote“ kommerzieller Anbieter im Internet regelmäßig zu Täuschungen und finanziellen Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Das Widerrufsrecht bietet in diesen Fällen keinen effektiven Schutz, da zumeist im Rahmen des Bestellprozesses in das Erlöschen des Widerrufsrechts eingewilligt werden muss und daher eine Lösung vom Vertrag in der Regel ausgeschlossen ist. Neben finanziellen Nachteilen oder unerwünschter zeitlicher Verzögerung erzeugen die irreführenden Angebote, die kaum von offiziellen behördlichen Internetseiten zu unterscheiden sind, nicht nur Ärger auf der Verbraucherseite, sondern wirken sich auch nachteilig auf das Vertrauen in (digitale) behördliche Dienstleistungen aus.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, unter Berücksichtigung der Expertise der Verbraucherzentralen der Länder eine Strategie zu entwickeln, mit der dem Phänomen der „Fake-Angebote“ rund um digitale behördliche Dienstleistungen beigegeben werden kann und auf deren Grundlage die Irreführungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern abgestellt werden können. Der Bund wird gebeten, auf der 19. VSMK über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Bericht:

Mit dem am 28. Mai 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht wurden verschiedene Neuerungen auf den Weg gebracht, um Verbraucherinnen und Verbraucher in der digitalen Welt wirkungsvoller vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen und ihnen Produktvergleiche zu erleichtern. Neben der Einführung individueller Schadensersatzansprüche wurde die Transparenz über Rankings, Verbraucherbewertungen und personalisierte Preise auf Online-Marktplätzen gestärkt.

Ob sich die Erwartungen in das Gesetz erfüllt haben, soll in einer vom Bundesamt für Justiz im März 2023 ausgeschriebenen Evaluierungsstudie untersucht werden. Mit

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Blick auf die erstrebte Verbesserung der Rechtsdurchsetzung soll neben der Behördenzusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verstößen die Regelung zum neuen Verbraucherindividualanspruch auf Schadensersatz untersucht werden, u.a. auch im Hinblick auf die im Gesetzgebungsverfahren besonders umstrittene Verjährungsfrist. Dazu soll die Justizstatistik ausgewertet, die einschlägigen Online-Angebote analysiert und Länder, Kommunen und Verbände befragt werden. Die Länder und die Verbraucherzentralen der Länder haben in diesem Zusammenhang Gelegenheit, das Problem der Irreführung bei digitalen Behördendienstleistungen konkret, mit dem Ziel belastbare quantitative und qualitative Grundlagen zu schaffen, zu adressieren. Die Evaluierungsstudie dient der Vorbereitung eines deutschen Berichts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2161 (gem. Artikel 6 der Richtlinie), welcher der EU-Kommission bis März 2024 vorgelegt werden muss. Gleichzeitig können die Verbraucherzentralen bereits jetzt gegen unseriöse Anbieter Unterlassungsansprüche geltend machen und künftig die in dem Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Verbandsklagen vorgesehene verbesserte Möglichkeit zur Abschöpfung von Unrechtsgewinnen nutzen.

Daneben ist es auch Aufgabe der jeweiligen Behörden, vor missbräuchlichen oder irreführenden Angeboten in Bezug auf Leistungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu warnen. So weist beispielsweise das Bundesamt für Justiz (BfJ) auf seiner Homepage darauf hin, dass ein Online-Antrag auf ein Führungszeugnis ausschließlich über das amtliche Online-Portal des BfJ gestellt werden könne. Anderslautende Internetadressen, bei denen – dem Anschein nach – Führungszeugnisse beantragt werden können, stünden in keinem Zusammenhang mit dem BfJ.

Auch der „Fakeshop-Finder“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen berücksichtigt z. T. einzelne Aspekte von „Fake-Angeboten“ von digitalen Behördendienstleistungen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 41 Scoring durch Auskunfteien - Verbraucherinnen und Verbraucher vor Datenmissbrauch und Diskriminierung schützen

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen Bezug auf den Beschluss der 17. VSMK, TOP 25, Absatz 5 und bekräftigen die dortigen Inhalte und Forderungen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass sich Finanzdienstleistungen, die auf Grundlage der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“) und der Nutzung von Datenschnittstellen (sog. API-Schnittstellen) entstanden sind (PayPal, Klarna etc.), im Alltag vieler Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert haben.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher die Bundesregierung zu prüfen und auf der 19. VSMK zu berichten, ob und wenn ja, mit welchen Regelungen (unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Auskunfteien) die Nutzung von API-Schnittstellen durch Auskunfteien transparenter werden kann.

Bericht:

Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) öffnete den EU-Zahlungsverkehrsmarkt für den Wettbewerb: So können im Rahmen der PSD2 sogenannte Zahlungsauslösedienste beauftragt werden oder Kunden haben die Möglichkeit sich durch die Nutzung eines Kontoinformationsdienstes für alle Zahlungskonten, die sie bei verschiedenen Banken haben, die Kontostände und Umsätze in aufbereiteter Form anzeigen zu lassen. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unterliegen dabei der Erlaubnis- bzw. Registrierungspflicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der laufenden Aufsicht.

Damit die Zahlungsauslöse- sowie Kontoinformationsdienstleister diese Services vollautomatisiert anbieten können, ermöglicht ihnen die PSD 2 – mit Erlaubnis des Kontoinhabers - einen technischen Zugang zu Zahlungskonten über sog. API-Schnittstellen. Zugang wird diesen Anbietern aber nur unter engen Voraussetzungen gewährt. So muss der Kontoinhaber dem Zugang explizit zustimmen. Zudem dürfen Kontoinformationsdienstleister die Daten nur für die vom Zahlungsdienstnutzer bestimmten Zwecke verwenden. Sensible Zahlungsdaten, die mit dem Zahlungskonto in Verbindung stehen, dürfen nicht angefordert werden.

In Bezug auf die Forderung nach einer potentiellen Reglementierung (unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Auskunfteien) der Nutzung von API-Schnittstellen durch Auskunfteien für Scoring ist zu beachten, dass die PSD2 im Einklang mit der

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht. Die DSGVO hat dabei das Recht auf Datenportabilität geschaffen. Die PSD2 konkretisiert vor allem die technische Ausgestaltung der Datenportabilität, damit diese automatisiert (medienbruchfrei) erfolgen kann.

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gelten für alle in Deutschland tätigen Unternehmen und zwar unabhängig von den Eigentümerstrukturen.

Die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts obliegt den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden. Für die Schufa Holding AG ist dies der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die EU-Kommission hat eine umfassende Überprüfung von Anwendung und Auswirkungen der PSD2 eingeleitet. Dabei spielen auch verbraucher- und datenschutzrechtliche Aspekte, das Zusammenspiel mit der Datenschutzgrundverordnung und die Risiken für die Privatsphäre der Kund*innen eine Rolle. Die EU-Kommission hat angekündigt, auf Basis der Überprüfung im Juni 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen der Transparenz zu diskutieren sein.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlagen zu TOP 44 Energiewende und Verbraucher/innenkompetenz – Einbindung der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Energiewende

Anlage 1 Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutz-senatorinnen der Länder begrüßen die Ziele der Bundesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu forcieren und damit voranzubringen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutz-senatorinnen der Länder haben sich mit der Frage befasst, ob die Anreize für Verbraucherinnen und Verbraucher – unabhängig von deren Kaufkraft – mit einer Nutzung Erneuerbarer Energien sowie durch Energieeinsparungen die Ziele der Energiewende zu fördern, ausreichend sind. Sie erkennen insoweit Potentiale, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine systematische, technisch optimierte Nutzung aller Dach- und womöglich auch Fassadenflächen für Photovoltaik oder auch Solarthermie an einem Mietshaus oder Eigenheim profitieren.
3. Für eine weitere Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch privater Haushalte bittet die Verbraucherschutzministerkonferenz die Bundesregierung insbesondere um Prüfung folgender Maßnahmen:
 - Aufstockung der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW).
 - Kostenübernahme für vorbereitende Maßnahmen und Planungen zur Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Heizungsanlagen mit regenerativen Energiequellen.
 - Förderung von Maßnahmen der Sektorkopplung für private Haushalte in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität.
 - Teilhabe privater Haushalte ohne Wohneigentum an der Energiewende durch Lockerungen der räumlichen Begrenzung und Vereinfachungen beim Mieterstrom sowie Erleichterungen der Nutzung von Mieterstrom durch Dritte für die E-Mobilität.
 - Förderung und Erleichterung der Verwendung von Stecker-Solargeräten für Mieterinnen und Mieter.
 - Förderung des Austauschs von verbrauchsintensiven Haushaltsgeräten insbesondere dort, wo die Herstellung, Lieferung und Nutzung eines verbrauchsärmeren Gerätes die Energiebilanz verbessern würde.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutz-senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung außerdem intensiver zu prüfen, welche weiteren Anreize insbesondere bei Haushalten mit geringerem Einkommen gesetzt

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

werden können, um tatsächlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher in der Energiewende auf Grundlage des Ausbaus der Erneuerbaren Energien einzubinden.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutz-senatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf der nächsten VSMK über die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Es ist ein wichtiges Anliegen für die Bundesregierung, Verbraucher*innen in die Energiewende und beim Ausbau Erneuerbarer Energien einzubinden. Die Bundesregierung prüft stets, wie dies gelingen kann und wie auch Haushalte mit geringerem Einkommen an der Energiewende teilhaben können.

Es wurden bereits verschiedene Maßnahmen angestoßen, um Verbraucher*innen bei der Nutzung erneuerbarer Energien stärker zu beteiligen:

Mit dem EEG 2023 wurde die Förderung von PV-Mieterstrom deutlich verbessert. Der Mieterstromzuschlag kann nun auch für Anlagen größer als 100 kW beansprucht werden, die Degression wurde ausgesetzt. Als zusätzliche Erleichterung wurde die Inanspruchnahme der Mieterstrom-Förderung auch dann ermöglicht, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nicht selbst als Stromlieferant der Bewohnerinnen und Bewohner tätig werden, sondern dies einem Dritten überlässt.

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende wurde die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe intelligenter Messsysteme einen virtuellen Summenzähler zu bilden. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung und Kostenentlastung für Mehrparteienliegenschaften mit Eigenverbrauch dar, weil so die physische Summenzählung am Netzanschlusspunkt vermieden werden kann. Diese Maßnahme reduziert Kosten und Aufwand sowohl im bestehenden Mieterstrommodell als auch bei der „gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“.

Weiterhin plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine zeitnahe Entbürokratisierung von Mieterstrommodellen und Balkon-PV. Eine Analyse von Maßnahmen wurde Anfang Mai auf dem zweiten PV-Gipfel im Rahmen der Endfassung der PV-Strategie des BMWK vorgestellt und dokumentiert (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/20230505-photovoltaik-strategie.html>). Unter anderem wird derzeit durch das BMWK geprüft, ob eine für Mieter*innen freiwillige gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach dem Beispiel Österreichs auch in Deutschland geschaffen werden kann. Auch die derzeitigen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung sowie die Installation von PV auf benachbarten Nichtwohngebäuden, wie z.B. Parkhäusern oder Garagen, werden derzeit vom BMWK überprüft. Auch die Nutzung von Balkon-PV-Anlagen wurde bereits erleichtert und soll durch weitere Gesetzesänderungen noch attraktiver werden. Für Anlagen bis 600 W wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, nach dem die Anlagenbetreibenden die Anmeldung nun ohne die Unterschrift einer Elektrofachkraft beim Netzbetreiber einreichen und die Anlage ohne Fachkraft in Betrieb nehmen können. Geplant ist darüber hinaus u.a. die Schwelle von 600

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

W zu erhöhen und Steckersolar in den Katalog privilegierter Maßnahmen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aufzunehmen.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Beteiligung der Bundesnetzagentur in der zweiten Jahreshälfte 2023 eine Diskussion mit Stakeholdern anstoßen zu Möglichkeiten einer Ausweitung der gemeinschaftlichen Nutzung von PV-Strom unter Nutzung des öffentlichen Netzes. Im Kern geht es um die Frage, ob und in welchem Umfang für die gemeinschaftliche Nutzung von lokal erzeugtem Strom vereinfachte Regeln und Vergünstigungen gelten sollten. In verschiedenen europäischen Ländern ist solch ein „Energy Sharing“ bereits einfacher als in Deutschland möglich: Bürger*innen organisieren sich in Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, um grünen Strom selber zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen. Hierbei sind viele Aspekte mitzudenken, auch mögliche Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, auf die Refinanzierung der Netze, auf den Strommarkt und auf die Verteilnetze.

Weiterhin bietet die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz finanzierte Energieberatung der Verbraucherzentralen ein umfassendes interessenneutrales Beratungsangebot. 2022 wurden im Rahmen dieses Projektes rund 280.000 Haushalte unabhängig und neutral bei Fragen zu Energiekosten und -effizienz sowie zu Einsparmöglichkeiten in diesem Bereich beraten. Das Beratungsportfolio umfasst dabei u.a. die Themen Energiesparen (Strom, Heizenergie), Energieabrechnungen (Strom, Gas, Heizung), Erneuerbare Energien, Energetische Sanierung, Moderne Heiztechnik sowie Fördermöglichkeiten. Verbraucher*innen können sich bei persönlichen Gesprächen in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen oder auch telefonisch bzw. per Video kostenlos beraten lassen, zudem werden auch Online-Vorträge angeboten. Darüber hinaus können Energieberater*innen im Bedarfsfall auch die konkrete Situation in Haus oder Wohnung untersuchen, um geeignete Empfehlungen, z. B. zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zum Einsatz erneuerbarer Energien geben zu können. Für diese Leistungen ist grds. in einheitlicher Eigenanteil von 30 Euro zu zahlen, einkommensschwache Haushalte erhalten diese kostenlos. Die Förderung der Energieberatung wird auch in den kommenden Jahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fortgesetzt.

Der von der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderte Stromspar-Check von Caritas e. V. und dem Bundesverband Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands bietet einkommensschwachen Haushalten Energie- und Umweltschutzberatung. Im Rahmen des Projektes beraten geschulte ehemals langzeitarbeitslose Menschen, Haushalte mit geringem Einkommen zum Einsparen von Wärmeenergie, Wasser und Strom in Hausbesuchen vor Ort. Dieses Angebot wird unterstützt durch Telefon- und Onlineberatung sowie der Sprechstunden in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern. Verschiedene Aktivitäten wie eine Facebook-Werbekampagne zur bundesweiten Sichtbarkeit unterstützen die Akquise interessierter Haushalte für die Durchführung von Checks. Auch können einkommensschwache Haushalte bis zu 200 Euro für den

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Tausch von alten und energieineffizienten Kühlschränken und Gefriertruhen bekommen. Ziel ist es einkommensschwache Haushalte gezielt zu unterstützen, um Energiekosten für diese Haushalte zu senken und CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Mit dem vom der BReg vereinbarten Förderkonzept zum erneuerbaren Heizen wird die Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) weiterentwickelt, damit auch künftig die Förderung zu den neuen gesetzlichen Anforderungen passt und mögliche Härtefälle besser adressiert werden können. Für Empfänger von einkommensabhängigen Transferleistungen wurde ein Förderbonus von 20 % vereinbart.

Die Bundesregierung prüft, mit welchen Maßnahmen weitere Anreize gesetzt werden können, um auch bei Haushalten mit geringerem Einkommen die Energieeffizienz zu verbessern. Auch die aktuelle Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) sieht vor im Rahmen der Verpflichtung zur Einsparung von Endenergie vor, dass zu einem bestimmten Anteil auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut ergriffen werden müssen.

Anlage 2 **Zielsetzung des Stromspar-Checks**



Anlage 2.pdf

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 46 Verbesserung der Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher über Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder begrüßen die wachsende Nachfrage nach Elektrofahrzeugen. Die Nutzung dieser Fahrzeuge stellt einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele im Mobilitätsbereich und zur Reduzierung der Luftverschmutzung dar. Für die Zielerreichung ist es von zentraler Bedeutung, dass der Strom aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder betonen, dass für eine Entscheidungsfindung der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Anschaffung eines Elektrofahrzeugs geeignete und verlässliche Informationen über die relevanten Parameter der Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen, insbesondere zu den Fragen der Leistungsfähigkeit, Haltbarkeit, CO₂-Bilanz, Sicherheit und die Entsorgung sowie Recyclefähigkeit essentiell wichtig sind.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang, dass in dem Vorschlag der EU-Kommission vom 10. Dezember 2020 für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien (COM -2020- 798 final) Regelungen zu Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien sowie die Einführung eines Batteriepasses vorgesehen sind.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder erachten es für wichtig, dass der Batteriepass den Bedürfnissen zur schnellen und nachvollziehbaren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die relevanten Parameter der Produktion und Entsorgung von Antriebsbatterien ausreichend Rechnung trägt. Die Informationen müssen auch für technische Laien gut verständlich sein und den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen für ihre Kaufentscheidung problemlosen Produktvergleich ermöglichen. Die VSMK bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Verordnungsvorschlag zum Batteriepass diesem Anspruch gerecht wird und erforderlichenfalls um weitere geeignete Informationspflichten (z.B. in Form eines aussagekräftigen und leicht verständlichen Labels) ergänzt wird.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich auch nach einem Kauf jederzeit über den Zustand der Batterie informieren können sollten. Das Funktionieren eines größer werdenden Gebrauchtwagenmarkes für Elektrofahrzeuge setzt eine verlässliche technische Prüfung des Batteriezustands durch

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

den TÜV, Werkstätten und Kfz-Sachverständige voraus. Die VSMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie Hersteller von Elektrofahrzeugen und Batterien dazu verpflichtet werden können, die Verbraucherinnen und Verbraucher, das Kraftfahrzeuggewerbe und technische Prüfstellen über die hierfür benötigten Parameter zu informieren.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, auf der nächsten VSMK über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Die Ziffern 1 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Am 10. Dezember 2020 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien vorgelegt, mit dem die bestehende EU-Batterierichtlinie aufgehoben und durch eine unmittelbar in den Mitgliedsstaaten verbindliche EU-Batterieverordnung (EU-BattVO) ersetzt werden soll. Das Europäische Parlament hat am 10. März 2022 seinen Standpunkt festgelegt. Der Umweltrat hat am 17. März 2022 seine Allgemeine Ausrichtung einstimmig angenommen. Daraufhin fanden im Rahmen von vier technischen Trilog-Verhandlungen statt, die am 9. Dezember 2022 in einer vorläufigen Einigung mündeten.

Die Bundesregierung hat sich an vielen Stellen für eine nachhaltige Produktgestaltung sowie für umfangreiche Informationspflichten eingesetzt. Für Elektrofahrzeugbatterien müssen Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit bereitgestellt und allgemeine Kennzeichnungspflichten auf der Batterie eingehalten werden. Weiterhin wird der Zugriff auf Leistungsdaten im Batterie-Management-System geregelt.

Mit dem Digitalen Batteriepass wird nach einer Übergangsfrist von 42 Monaten ein erster Digitaler Produktpass für Elektrofahrzeugbatterien eingeführt. Der Digitale Batteriepass enthält Informationen über das Batteriemodell und spezifische Informationen für die einzelne Batterie, einschließlich Informationen, die sich aus der Verwendung dieser Batterie ergeben. Auch der Treibhausgas-Fußabdruck, Informationen zur Herkunft der Rohstoffe, zum Rezyklatanteil sowie zur voraussichtlichen Lebensdauer des Batteriemodells werden enthalten und öffentlich verfügbar sein und somit eine informierte Kaufentscheidung der Nutzerinnen und Nutzer befördern. Zusätzlich werden Informationen zu Demontage (inkl. Sicherheitsaspekten), Recycling und Optionen der Nachnutzung für Marktakteure und Überwachungsbehörden verfügbar sein.

Nach juristischer und textlicher Prüfung soll die EU-BattVO voraussichtlich im dritten Quartal 2023 beschlossen werden.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 47 Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt

Anlage Bericht des BMUV

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen die bisher vom Bund umgesetzten und auf den Weg gebrachten gesetzlichen Änderungen zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt und bitten den Bund um baldige Einleitung der Länderanhörung zur Novellierung der AVBFernwärmeV. Sie erinnern dabei an die Forderungen der 17. VSMK (TOP 19).
3. Die Verbraucherschutzministerinnen und -minister sowie die Verbraucherschutzsenatorinnen der Länder bitten den Bund, über die neu ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt zur nächsten VSMK zu berichten und dabei insbesondere einzugehen auf die VSMK-Bitten zu einem branchenspezifischen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Fernwärme mit einer Teilnahmeverpflichtung für Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Entwicklung einer deutschlandweiten Wärmekarte.

Bericht:

Zur Forderung nach Novellierung der AVBFernwärmeV und Stärkung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt:

Zur Novellierung der AVBFernwärmeV hat das BMWK die nächsten Schritte ergriffen: Die vom BMWK mit Stellungnahmefrist bis Ende August 2022 eingeleitete Anhörung der Länder und Verbände zu dem Novellierungsentwurf erbrachte 22 umfangreiche Stellungnahmen. Das BMWK überarbeitet derzeit darauf aufbauend den Verordnungstext.

Mit der Novelle der AVBFernwärmeV soll der Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt gestärkt werden. Unter anderem sollen Verbraucher*innen zusätzliche Rechte und mehr Transparenz bei Abschluss eines Fernwärmevertrages erhalten. Ziel ist es, insgesamt attraktive Rahmenbedingungen für eine günstige Versorgung der Verbraucher*innen zu schaffen.

Zur Forderung eines branchenspezifischen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens für den Bereich Fernwärme mit einer Teilnahmeverpflichtung für Fernwärmeversorgungsunternehmen:

Kürzlich wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene eine politische Einigung über die Energieeffizienzrichtlinie der EU erzielt. Diese enthält auch Regelungen zu Schlichtungsstellen für den Fernwärmebereich. Nach Vorliegen der

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

rechtskräftigen Fassung in deutscher Sprache wird eine rechtliche Prüfung und entsprechende Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen erfolgen.

Zur Entwicklung einer deutschlandweiten Wärmekarte:

Die Umsetzung der von der Verbraucherschutzministerkonferenz geforderten deutschlandweiten Wärmekarte muss in Fragen der Umsetzbarkeit sowie in der Frage der Ermächtigungsgrundlage weiter erörtert werden. Die Novelle der AVBFernwärmeV soll die Verfügbarkeit von Informationen im Internet, u.a. zu Preisen und Preisbestandteilen, jedoch weiter stärken.

Zu sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt:

Das BMWK arbeitet an einem Vorschlag zur Novellierung der Kostenneutralitätsregelung des § 556c BGB in Verbindung mit der Wärme-Liefer-Verordnung (WärmeLV) mit dem Ziel einer Aktualisierung und der Erleichterung der Umstellung auf Wärmelieferung im Mietwohnbestand.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 54 Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz - Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle

Anlage Bericht der LAV

Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

Mit Beschluss zu TOP 49 der 17. VSMK wurde das Konzept zur Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) bestätigt und die Umsetzung beauftragt. Hierzu wurden u. a. zwei LAV-Projektgruppen eingerichtet, welche einerseits mit der Schaffung einer Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinations- und Kommunikationsstelle (KKS) der Länder und andererseits mit der Prüfung der bestehenden und dem Vorschlag fehlender Rechtsgrundlagen zum Betrieb der ZITA gV beauftragt wurden. Zudem wurde ein Aufbaustab zur Erarbeitung erster Arbeitsgrundlagen (IT-Rahmenplan mit Stufenkonzept für die nächsten zwei Jahre sowie ein Kommunikationskonzept) eingerichtet, um einen zeitnahen Start des Projektes zu ermöglichen. Über den erreichten Sachstand wird berichtet:

Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)

Die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) mit Regelungen zu Organisation, Aufgaben, Ausstattung und Finanzierung der KKS ist nach Unterschrift durch alle Länder und den Bund zum 1. November 2022 in Kraft getreten.

Zentrale Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)

Die zentrale Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) wurde organisatorisch im Land Niedersachsen angesiedelt. Bisher konnten neben der Leitung (Dienstbeginn 01.08.2023) weitere 6 der insgesamt 12 VZÄ besetzt werden. Die KKS befasst sich mit der Planung und Umsetzung der zentralen IT-Architektur und des Datenmanagements unter Berücksichtigung föderaler Strukturen. Bis zum entsprechenden Aufwuchs der KKS unterstützt die Firma ‚PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH‘ beim Aufbau eines Anforderungs- und Auftragsmanagement und in der Dienstleistersteuerung. Folgende Arbeitspakete sind vorgesehen:

- AP 1 - Erarbeitung Vorgehensmodell für die Umsetzung der ZITA gV
- AP 2 - Unterstützung Erarbeitung Fachkonzeption und Umsetzungsbegleitung
- AP 3 - Unterstützung Aufbau technische Basis
- AP 4 - Unterstützung Dienstleistersteuerung und Anforderungsmanagement BALVI
- AP 5 - Projektmanagementunterstützung.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 30. Juni 2023 in Konstanz

Auswahl eines Rechenzentrums

Das niedersächsische Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) wurde mit Beschluss durch die 40. LAV (TOP 14) im November 2022 als zuständiges Rechenzentrum für die ZITA gV beauftragt. Im Vorfeld hatte das SLA an Hand eines „Proof of Concept“ den Nachweis erbracht, dass es dieser Aufgabe gewachsen ist.

IT-Rahmenplan und Stufenkonzept

Der in der 39. LAV (TOP 20) freigegebene IT-Rahmenplan sowie das Stufenkonzept bilden die Grundlage für die Arbeiten der KKS. Die weitere Ausgestaltung, Konkretisierung und Umsetzung der ZITA gV innerhalb des vorgegebenen ITRahmenplans obliegt nun der KKS.

Zu den ersten Schritten gehören u.a. die Vorbereitung der zentralen Datenhaltung, ein bundesweit zentrales Betriebsregister zur Sicherstellung der Eindeutigkeit eines jeden Betriebes sowie eine entsprechende zentrale Benutzer-, Rollen- und Rechteverwaltung sowie der Datenaustausch mit externen Systemen über standardisierte Schnittstellen. Dabei sollen Datenschutz und Informationssicherheit sowie Zukunfts- und Innovationsfähigkeit stets gewährleistet bleiben und sämtliche Entwicklungen auch unter dem Grundsatz der Kostenbewusstheit betrachtet werden.

Kommunikationskonzept

Um das Gelingen dieses ambitionierten und umfangreichen, bundesweiten Vorhabens sicherzustellen, ist es erforderlich, alle Beteiligten aktiv mitzunehmen und einzubinden. Die konkrete Umsetzung des umfassenden Kommunikationskonzeptes unter Berücksichtigung der bereits im Aufbaustab erarbeiteten Interessenslagen und Aufgaben der unterschiedlichen Stakeholder obliegt der KKS als zentraler Kommunikationsinstanz.

Rechtsgrundlage für zentrale Datenhaltung und -verarbeitung personenbezogener Daten

Um zu überprüfen, ob für den vollumfänglichen Betrieb der zentralen IT-Architektur mit zentraler Ablage und Schnittstellenverkehr von personenbezogenen Daten das bisherige Rechtsgrundlagengerüst ausreichend oder bspw. unter Berücksichtigung der DSGVO anzupassen ist, wurde eine LAV-Projektgruppe gegründet. Deren Arbeit dauert aktuell noch an. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Planung zum Aufbau der zentralen IT-Architektur und der Modernisierung des Datenmanagements ist hier von einem kontinuierlichen Arbeitsfortschritt auszugehen.

19. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 30. Juni 2023 in Konstanz

Anlage zu TOP 56 **Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der REACH-Verordnung beschränken - Eintrag in die Lebensmittel- und Futtermittelkette vermeiden**

Anlage Informationen der dänischen Delegation im Namen der tschechischen, der dänischen, der deutschen und der niederländischen Delegation zur Festlegung neuer und niedrigerer Grenzwerte für den Höchstgehalt von PFAS in Lebensmitteln anlässlich der 3811. Tagung des Rates der Europäischen Union am 25. April 2023 (Dok. 8404/23)



Anlage 1.pdf